



Die Bilateralen Abkommen Schweiz - Europäische Union

Ausgabe 2014



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Inhaltsverzeichnis

Die Europapolitik der Schweiz	5
Freihandel	13
Versicherungen	15
Zollerleichterungen und Zollsicherheit	17
Personenfreizügigkeit	19
Technische Handelshemmnisse	27
Öffentliches Beschaffungswesen	29
Landwirtschaft	31
Forschung	33
Luftverkehr	37
Landverkehr	39
Schengen/Dublin	41
Zinsbesteuerung	47
Betrugsbekämpfung	49
Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	51
MEDIA	53
Umwelt	55
Statistik	57
Ruhegehälter	59
Bildung, Berufsbildung, Jugend	61
Europol	63
Eurojust	65
Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur	67
Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden	69
Satellitennavigation (Galileo und EGNOS)	71
Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	73

Redaktionsschluss: 1. August 2014

Die elektronischen Fassungen der Informationsblätter zu den bilateralen Abkommen Schweiz-EU sind auch auf www.eda.admin.ch/europa verfügbar. Sie werden regelmässig aktualisiert und können dort heruntergeladen oder bestellt werden.

Grundsätzlich wird in der vorliegenden Broschüre der Ausdruck Europäische Union (EU) im umgangssprachlichen und nicht im juristischen Sinn verwendet.

Die Europapolitik der Schweiz

Die Schweiz liegt geografisch in der Mitte des europäischen Kontinents und ist fast ausschliesslich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) umgeben. Aufgrund dieser geografischen und kulturellen Nähe, insbesondere aber wegen ihres politischen und wirtschaftlichen Gewichts, sind die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz. Aber auch die Schweiz ist für die EU eine erstrangige Partnerin. Eine aktive Europapolitik ist daher von entscheidender Bedeutung für den Wohlstand der Schweiz. Die Schweiz ist kein EU-Mitgliedstaat, sondern verfolgt ihre Europapolitik auf Grundlage bilateraler sektorieller Abkommen. Seit dem Freihandelsabkommen von 1972 wurde in mehreren Etappen ein immer dichteres Netz von Abkommen geknüpft. Der bilaterale Ansatz ermöglicht der Schweiz eine Politik der Offenheit und Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn. Das Volk hat den bilateralen Weg in verschiedenen Abstimmungen bestätigt und unterstützt.

Chronologie

- 2014: Unterzeichnung des Parizipationsabkommens EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
- 2014: Beginn der Verhandlungen im institutionellen Bereich
- 2014: Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»
- 2013: Unterzeichnung des Wettbewerbsabkommens
- 2011: Unterzeichnung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel
- 2010: Unterzeichnung des Bildungsabkommens
- 2009: Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des revidierten Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- 2009: Weiterführung der Personenfreizügigkeit sowie Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien
- 2005: Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die EU-10
- 2004: Bilaterale II (Schengen, Dublin, Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Umwelt, Statistik, MEDIA, Ruhegehälter)
- 1999: Bilaterale I (Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse, Öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Landverkehr, Luftverkehr, Forschung)
- 1992: EWR-Beitritt vom Volk abgelehnt
- 1990: Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit
- 1989: Versicherungsabkommen
- 1972: Freihandelsabkommen EFTA-EU

Stand der Dinge

Am 9. Februar 2014 hat die Schweizer Bevölkerung die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Damit kommt es zu einem Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz. Die neuen Verfassungsbestimmungen verlangen, dass die Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt wird. Der Bundesrat ist verpflichtet, innert dreier Jahre ein neues Zulassungssystem für alle Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. In der Diskussion an den traditionellen Von-Wattenwyl-Gesprächen mit den

Partei- und Fraktionspräsidenten vom 16. Mai 2014 wurde bestätigt, dass der neue Verfassungsartikel mit dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht vereinbar ist. Das FZA muss daher innert dreier Jahre neu verhandelt werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wird Ausführungsverordnungen entwerfen für den Fall, dass die Umsetzung auf Gesetzesebene nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Der neue Verfassungstext erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, das neue Zuwanderungssystem vorübergehend auf Verordnungsstufe zu regeln.

Der Bundesrat präsentierte am 20. Juni 2014 das Umsetzungskonzept des neuen Verfassungsartikels. Bis im Herbst 2014 wird das EJPD in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Bundesrat einen Entwurf eines Verhandlungsmandates mit der EU für die Anpassung des FZA unterbreiten. Bis Ende Jahr soll dann ein Gesetzesentwurf vorliegen.

Die neuen Verfassungsbestimmungen der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» schliessen den Abschluss neuer Abkommen aus, die mit der Einführung von Kontingenten für Einwanderer nicht vereinbar sind. Diese Bestimmung ist direkt anwendbar und setzt keine Umsetzung auf Gesetzesebene voraus. Der Bundesrat war deshalb nicht in der Lage, das Protokoll III – das die Bestimmungen der Ausdehnung des FZA auf Kroatien enthält – in seiner aktuellen Fassung zu unterzeichnen. Am 30. April 2014 hat der Bundesrat Massnahmen beschlossen, die Lösungen für die kontingentierte Zulassung von kroatischen Bürgerinnen und Bürger als Drittstaatsangehörige zum Schweizer Arbeitsmarkt vorsehen. Mit der Umsetzung der geplanten Massnahmen konnten die Verhandlungen in den verschiedenen Dossiers wie Forschung, Bildung, Strom und Emissionshandel wieder lanciert werden. Zudem konnten am 22. Mai 2014 die Verhandlungen zu den institutionellen Fragen aufgenommen werden.

Hintergrund

Die EU und ihre 28 Mitgliedstaaten sind die mit Abstand wichtigsten Partner der Schweiz – sowohl aufgrund des politischen und wirtschaftlichen Gewichts der EU als auch wegen ihrer geografischen und kulturellen Nähe. Besonders wichtig ist das wirtschaftliche Verhältnis: Jeden dritten Franken verdient die Schweiz im Austausch mit der EU. 2013 gelangten 55% der Schweizer Exporte in die EU. 73% der Importe kamen von dort. Die Schweiz gehört zusammen mit den USA, China und Russland zu den vier wichtigsten Handelspartnern der EU (2013).

Angesichts dieser engen Verflechtung ist eine aktive Europapolitik von zentraler Bedeutung: Die Schweiz verfolgt gegenüber der Union eine Interessenpolitik auf bilateralem Weg; d.h. konkrete Anliegen und Probleme werden durch bilaterale Abkommen in klar umgrenzten Bereichen geregelt. Dieses schrittweise, pragmatische Vorgehen erlaubt massgeschneiderte, vertragliche Lösungen für eine breite Palette wirtschaftlicher und politischer Fragen. Die Abkommen schaffen einerseits einen weitgehenden gegenseitigen Marktzugang. Andererseits sind sie Grundlage für eine enge Kooperation in wichtigen politischen

Bereichen. Der bilaterale Ansatz ermöglicht damit eine Politik der Offenheit und engen Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn. Die Kooperation bei der grenzüberschreitenden Besteuerung von Zinseinkünften oder bei der Betrugsbekämpfung, das koordinierte Vorgehen in der Asylpolitik ebenso wie der schweizerische Erweiterungs- oder Kohäsionsbeitrag zugunsten der neuen EU-Staaten sind Beispiele dafür. Gleichzeitig bleibt die institutionelle Unabhängigkeit der Schweiz gewährleistet. Als Nicht-Mitglied der EU hat die Schweiz kein Mitentscheidungsrecht auf EU-Ebene.

Europapolitisches Ziel der Schweiz ist, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für ihre Beziehungen zur EU zu schaffen. Mit dieser Absicht wurde das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU (bzw. ihren Vorgängerorganisationen) über die Jahrzehnte kontinuierlich entwickelt und vertieft. Insgesamt wurden in mehreren Etappen rund 20 Hauptabkommen und eine grosse Zahl weiterer Verträge abgeschlossen. Dieser bilaterale Ansatz wurde in einer Reihe von Abstimmungen vom Volk regelmässig bestätigt – seit 2000 insgesamt in sieben Abstimmungen.

2010 hat der Bundesrat verschiedene europapolitische Optionen vertieft evaluiert und entschieden, dass der bilaterale Weg das geeignete Instrument ist, um ein angemessenes Gleichgewicht der Interessen der Schweiz und der EU zu gewährleisten. Als Ziele formulierte er in seinem Bericht über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik vom 17. September 2010 die Konsolidierung, Sicherung und Weiterentwicklung des bilateralen Weges. Seit der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» verfolgt der Bundesrat die Strategie, die aktuellen und künftigen Verhandlungen in verschiedenen europapolitischen Dossiers in ihrer Gesamtheit voranzutreiben und aufeinander abzustimmen, um für die Schweiz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Ursprung des Bilateralen Weges

Die Basis für den wirtschaftlichen Austausch wurde 1972 mit dem Freihandelsabkommen gelegt, welches vom Volk mit 72,5% sowie von den Ständen angenommen wurde. 1989 folgte das Versicherungsabkommen.

Gemeinsam mit den anderen Staaten der EFTA (European Free Trade Association) verhandelte die Schweiz mit der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der auf den vier Grundfreiheiten (Personenfreizügigkeit, freier Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr) gründet. Das entsprechende EWR-Abkommen wurde von der Schweiz im Mai 1992

Freihandelsabkommen (FHA) 1972: Industriewaren mit Ursprung in einem der Vertragsstaaten werden zollfrei gehandelt. Mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) sowie Massnahmen gleicher Wirkung wie Zölle sind verboten. Bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (deren Behandlung im Protokoll 2 des FHA geregelt ist) wird der industrielle Anteil gänzlich von Zöllen befreit. Auf dem landwirtschaftlichen Anteil wurden Zölle und Exportsubventionen seitens der Schweiz reduziert, während die EU Zölle und Exportbeihilfen gänzlich abgebaut hat.

Versicherungsabkommen von 1989: Für Versicherungsunternehmen der Schweiz und der EU im Bereich der direkten Schadensversicherung wird die Niederlassungsfreiheit garantiert. Agenturen und Zweigniederlassungen erhalten gleiche Zutritts- und Ausübungsbedingungen auf dem Gebiet der Vertragsparteien. Das Abkommen ist nicht auf Lebensversicherungen, Rückversicherungen oder gesetzliche Systeme der sozialen Versicherungen anwendbar und erlaubt auch keine grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

unterzeichnet. Im gleichen Monat hat die Schweiz in Brüssel ein Gesuch um Aufnahme von Verhandlungen über einen EG-Beitritt deponiert. Nach Ablehnung des EWR-Beitritts durch Volk und Stände am 6. Dezember 1992 wurde das Gesuch eingefroren. Im Januar 1993 erklärte der Bundesrat, dass die Schweiz bis auf weiteres auf die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen verzichtet und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft auf bilateralem Weg weiter zu entwickeln wünscht. Diese Politik führte zu den Verhandlungen und dem Abschluss der beiden Vertragspakete Bilaterale I und II.

Bilaterale I

Die Teilnahme am EWR hätte für die Schweiz eine vollständige wirtschaftliche Integration und damit einen gleichberechtigten Zugang zum Europäischen Binnenmarkt ermöglicht. Um nach dem EWR-Nein dennoch in einigen der wichtigen Wirtschaftssektoren einen diskriminierungsfreien Marktzugang für Schweizer Unternehmen zu sichern, beschloss der Bundesrat, mit der EU sektorielle Verhandlungen aufzunehmen. Die EU erklärte sich Ende 1993 in sieben Bereichen verhandlungsbereit. Sie machte aber zur Bedingung, dass diese parallel verhandelt sowie gemeinsam unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden müssten (Parallelismus) – dies, weil die verschiedenen Dossiers lediglich als Gesamtheit im Interesse der Vertragspartner wären. Die Abkommen wurden darum rechtlich mit einer sogenannten «Guillotine-Klausel» verknüpft. Diese bestimmt, dass die Verträge nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden können. Wird eines der Abkommen nicht verlängert bzw. gekündigt, werden auch die übrigen ausser Kraft gesetzt.

Am 21. Juni 1999 unterzeichneten Bern und Brüssel die sieben bilateralen (sektoriellen) Abkommen. Diese

sogenannten Bilateralen I wurden am 21. Mai 2000 vom Volk mit 67,2% Ja-Stimmen gutgeheissen und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt. Sie ermöglichen der Schweizer Wirtschaft (in Ergänzung zum Freihandelsabkommen) einen weitgehenden Zugang zum EU-Binnenmarkt mit über 505 Millionen potenziellen Konsumentinnen und Konsumenten.

Die **Bilateralen I** sind – mit Ausnahme des Forschungsabkommens – klassische Marktöffnungsabkommen:

Personenfreizügigkeit: Die Arbeitsmärkte werden schrittweise geöffnet. Nach Ablauf von Übergangsfristen können sich Schweizer und EU-Bürgerinnen und -Bürger gleichberechtigt in den Vertragsstaaten niederlassen bzw. eine Arbeit aufnehmen. Voraussetzungen sind, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständigerwerbend sind oder ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.

Technische Handelshemmnisse (auch MRA – «Mutual Recognition Agreement» – genannt): Die Produktezulassung wird vereinfacht. Die Prüfung, ob ein Produkt, das für die Vermarktung im gesamteuropäischen Markt vorgesehen ist, den geltenden Vorschriften entspricht (sog. Konformitätsbewertung), muss nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen werden.

Öffentliches Beschaffungswesen: Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten gemäss WTO-Regeln wird auf die Gemeinden und Bezirke sowie auf Beschaffungsaktivitäten von öffentlichen und spezifischen privaten Unternehmen in bestimmten Sektoren (bspw. Schienenverkehr, Energieversorgung) ausgeweitet.

Landwirtschaft: Der Handel mit Agrarprodukten wird in bestimmten Bereichen vereinfacht (Käse, verarbeitete Milchprodukte); einerseits durch Zollabbau, andererseits durch die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz und biologische Landwirtschaft.

Landverkehr: Die Märkte für Strassen- und Schienentransport werden schrittweise geöffnet, die schweizerische Verkehrspolitik der Verlagerung auf die Schiene europapolitisch abgesichert: Die EU akzeptiert die sukzessive Erhöhung der LSVA auf 325 CHF (ab 2008), die Schweiz die stufenweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen auf 40 t (seit 2005).

Luftverkehr: Das Abkommen gewährt Fluggesellschaften schrittweise Zugangsrechte zu den gegenseitigen Luftverkehrsmärkten.

Forschung: Schweizer Forschende sowie Unternehmen können sich an den EU-Forschungsrahmenprogrammen beteiligen.

Bilaterale II

Das zweite Vertragspaket, die Bilateralen II, berücksichtigt weitere wirtschaftliche Interessen (Lebensmittelindustrie, Tourismus, Finanzplatz) und erweitert die Zusammenarbeit Schweiz–EU über den bisherigen wirtschaftlichen Rahmen auf neue wichtige politische Bereiche wie Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur.

Trotz beidseitiger Absichtserklärungen zu weiteren Verhandlungen in den Schlussakten der Bilateralen I von 1999 stand die Europäische Kommission neuen Verhandlungen zunächst skeptisch gegenüber. Zwei neue wichtige EU-Anliegen an die Schweiz waren schliesslich der Grund dafür, dass sich Brüssel doch zu einer neuen Runde bereit erklärte: Die Schweiz sollte erstens in das von der EU geplante System der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung eingebunden werden. Zweitens wollte Brüssel die Zusammenarbeit mit der Schweiz bei der Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern (namentlich gegen den Zigarettenmuggel) intensivieren.

Die Schweiz stimmte Verhandlungen in den genannten Bereichen zu, allerdings unter folgenden Bedingungen: Erstens sollten Verhandlungen nicht nur in den beiden von der EU gewünschten Dossiers geführt werden, sondern weitere, auch für die Schweiz wichtige Bereiche umfassen. Dazu gehörten die Teilnahme an der Sicherheits- und Asyl-Zusammenarbeit von Schengen/Dublin (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) sowie die Bereiche, welche in der gemeinsamen Absichtserklärung zu den Bilateralen I genannt wurden (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Statistik, Umwelt, Medien, Bildung, Ruhegehälter und Dienstleistungen). Zweitens mussten die Interessen des Schweizer Finanzplatzes, insbesondere das Bankgeheimnis, gewahrt bleiben.

Ab Juni 2002 wurde zwischen der Schweiz und der EU in zehn Dossiers verhandelt, den Bilateralen II. Die Verhandlungen in einem der Dossiers, der Dienstleistungs-Liberalisierung, wurden im März 2003 in gemeinsamem Einverständnis sistiert. Der Grund war die Vielzahl der noch offenen Punkte. Mit der politischen Einigung bei der Zinsbesteuerung im Juni 2003 wurde ein wichtiges Etappenziel erreicht. Am 19. Mai 2004 konnte anlässlich eines Gipfeltreffens Schweiz–EU eine politische Einigung auch für die letzten politisch sensiblen Differenzen gefunden werden – es ging um die Frage des Informationsaustauschs bei Fiskaldelikten im Rahmen von Rechts- und Amtshilfe:

- Bei Schengen/Dublin erhält die Schweiz eine unbefristete Ausnahme (Opt out) für den Fall, dass bei der Weiterentwicklung des Schengen Acquis auch bei Hinterziehungsdelikten eine Verpflichtung zur Rechthilfe entstehen würde.
- Bei der Betrugsbekämpfung dehnt die Schweiz die Zusammenarbeit im Bereich der indirekten Steuern auf Fälle von Hinterziehungsdelikten aus (Inländerbehandlung).

Während der ganzen Verhandlungsdauer verfolgte die Schweiz das Prinzip des Parallelismus: Ein Abschluss

Die **Bilateralen II** dehnen die Zusammenarbeit mit der EU auf weitere zentrale politische Bereiche aus:

Schengen/Dublin: Der Reiseverkehr an den Binnengrenzen wird erleichtert. Gleichzeitig werden die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen sowie die internationale Polizei- und Justiz-Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt. Die Dubliner Zuständigkeitsregeln und die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac helfen, mehrfache Asylgesuche zu vermeiden. Dadurch werden die nationalen Asylwesen entlastet.

Zinsbesteuerung: Die Schweiz erhebt zugunsten der EU-Staaten einen Steuerrückbehalt auf Zinserträgen natürlicher Personen mit Steuersitz in der EU.

Betrugsbekämpfung: Die Zusammenarbeit gegen Schmuggel und andere Deliktformen im indirekten Steuerbereich (Zoll, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer), im Bereich Subvention sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen wird ausgebaut. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte: Für eine breite Palette von Produkten der Nahrungsmittelindustrie werden Zölle und Exportsubventionen abgebaut.

Umwelt: Die Schweiz wird Mitglied der Europäischen Umweltagentur, eines der wichtigen Instrumente der europäischen Zusammenarbeit im Umweltbereich.

Statistik: Die statistische Datenerhebung wird harmonisiert und damit der Zugang zu einer breiten Basis vergleichbarer Daten garantiert, welche bedeutende Entscheidungsgrundlagen für Politik und Wirtschaft liefern können.

MEDIA: Die Schweizer Filmschaffenden erhalten vollberechtigten Zugang zu den EU-Förderprogrammen.

Ruhegehälter: Die Doppelbesteuerung von ehemaligen EU-Beamten mit Schweizer Wohnsitz wird aufgehoben.

Bildung: Im Rahmen der Bilateralen II wurde lediglich eine politische Absichtserklärung über die Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen 2007–2013 verabschiedet. Das entsprechende Abkommen dazu wurde am 15. Februar 2010 unterzeichnet.

kam für Bern nur für die Gesamtheit der Verträge in Frage. U.a. dank dieser Verhandlungsstrategie konnte ein ausgewogenes Gesamtergebnis erreicht werden, welches die zentralen schweizerischen Interessen wie auch die wichtigen Anliegen der EU berücksichtigt. Wie von der Schweiz angestrebt, wurden alle Abkommen, inklusive Schengen/Dublin, gemeinsam abgeschlossen. Umgekehrt kooperiert die Schweiz mit der EU bei der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung und sie dehnt ihre Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung im indirekten Steuerbereich aus.

Am 26. Oktober 2004 wurden die bilateralen Abkommen II unterzeichnet. Am 17. Dezember 2004 hat sie das Schweizer Parlament in Form einzelner Bundesbeschlüsse genehmigt. Sieben der Abkommen unterlagen dem fakultativen Referendum, welches jedoch nur gegen die Assoziierungsabkommen

Schengen/Dublin ergriffen wurde. Das Schweizer Volk hat die Vorlage am 5. Juni 2005 mit 54,6% Ja-Stimmen angenommen. Im Gegensatz zu den Bilateralen I sind die Bilateralen II nicht rechtlich miteinander verknüpft, sondern können gemäss den jeweiligen Bestimmungen und unabhängig voneinander in Kraft treten. Bis auf das Betrugsbekämpfungsabkommen sind alle in Kraft. Schengen/Dublin sind am 1. März 2008 formell in Kraft getreten. Die operative Beteiligung folgte am 12. Dezember 2008, nachdem im Rahmen einer Evaluation Schengen-Expertenteams überprüft hatten, ob die Schweiz die Schengener Standards einhält (in den Bereichen Aus-sengrenzschutz, Anschluss an die europaweite Computerfahndungsdatenbank SIS, Datenschutz, Visa, Polizeizusammenarbeit). Die Inkraftsetzung wurde am 29. März 2009 abgeschlossen und die Flughäfen haben das Schengen-Regime zusammen mit dem Fahrplanwechsel eingeführt.

Ausdehnung der Personenfreizügigkeit

In einem am 26. Oktober 2004 unterzeichneten Protokoll haben sich die Schweiz und die EU über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die zehn 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten geeinigt. Das Parlament verknüpfte dieses erste Protokoll mit einer Revision der flankierenden Massnahmen, u.a. gegen Lohn- und Sozialdumping, zu einem Bundesbeschluss und genehmigte diesen im Winter 2004. Infolge des EU-Beitritts von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 haben die Schweiz und die EU in einem weiteren Protokoll (Protokoll II) eine angemessene Übergangsregelung der Freizügigkeit auf diese beiden EU-Staaten ausgehandelt.

Bezüglich der Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien hat der Bundesrat am 30. April 2014 Massnahmen beschlossen, die Lösungen für separate Kontingente für kroatische Staatsangehörige im Rahmen der Zulassung von Drittstaatenangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vorsehen. Es handelt sich um diejenigen Kontingente, welche ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung von Protokoll III und bis zu dessen Inkraftsetzung gewährt worden wären.

Rechtlicher und institutioneller Rahmen

Sämtliche Abkommen beruhen auf der klassischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, d.h. die Vertragsparteien haben mit dem Abschluss der Abkommen keinerlei Gesetzes- und Entscheidungsbefugnisse an eine supranationale (überstaatliche) Instanz übertragen. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Abkommen auf dem eigenen Hoheitsgebiet verantwortlich (Ausnahme ist die Einhaltung der Wettbewerbsregeln im Bereich Luftfahrt: Deren Überwachung und Durchsetzung liegen – mit

Ausnahme der staatlichen Beihilfen – in der Kompetenz der EU-Kommission sowie des Europäischen Gerichtshofs).

Die bilateralen Abkommen beruhen entweder auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung (wie z.B. der Abbau technischer Handelshemmnisse und das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) oder auf der (wörtlichen) Übernahme des EU-Acquis (wie z.B. im Fall des Luftverkehrsabkommens und von Schengen/Dublin). Die Kooperationsabkommen regeln die Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Programmen und Agenturen (z.B. das Forschungsabkommen und das Abkommen zur Beteiligung an der Umweltagentur).

Die Abkommen und deren Weiterentwicklung werden durch Gemischte Ausschüsse verwaltet. Darin sind beide Vertragsparteien mit gleichen Rechten vertreten. Sie überwachen das gute Funktionieren der Abkommen. Sie sind die Plattform für den Informationsaustausch, für Beratungen zwischen den Parteien sowie für gegenseitige Konsultationen. Im Fall von Differenzen können die Parteien an sie gelangen. In den Gemischten Ausschüssen entscheiden die beiden Parteien mit Einstimmigkeit. Sie haben aber nur in den von den Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsgewalt. Auf Schweizer Seite entscheidet in der Regel der Bundesrat auf der Grundlage einer Kompetenzdelegation, die durch die eidgenössischen Räte genehmigt worden ist. Beispielsweise können die Gemischten Ausschüsse über die Änderungen der Anhänge der Abkommen beschliessen, deren Inhalte technischer Natur sind (es handelt sich z.B. um Listen der Gesetzgebungen, der Behörden oder um Produktlisten). Änderungen der Abkommensbestimmungen selbst und insbesondere die Einführung von neuen Verpflichtungen für die Vertragsparteien müssen gemäss den jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien genehmigt werden.

Von besonderer Natur sind die Gemischten Ausschüsse zu den Assoziierungsabkommen von Schengen/Dublin, insofern sie zwei unterschiedliche Funktionen ausüben: Einerseits überwachen sie das ordnungsgemässe Funktionieren der Abkommen. Andererseits nehmen sie die Weiterentwicklung des Rechtsbestandes in den Bereichen Schengen/Dublin vor. Bei der Ausübung dieser zweiten Funktion treffen sich die Gemischten Ausschüsse auf verschiedenen Ebenen: Auf Expertenebene, auf hoher Beamtenebene sowie auf Ministerebene.

Die bilateralen Abkommen können nur im gemeinsamen Einverständnis der Parteien geändert werden, sie

sind keiner automatischen Veränderung unterworfen. Bei den Verträgen, welche auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung beruhen, liegt es aber oft im Interesse beider Parteien, diese Gleichwertigkeit auch bei einer Rechtsentwicklung aufrechtzuerhalten. Der Nachvollzug von Entwicklungen des EU-Rechts im Anwendungsbereich eines Abkommens ist in der Regel nötig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrecht zu erhalten (z.B. durch Vermeidung technischer Handelshemmnisse). Dazu kommen Gründe wie ein Interesse an gleich hohen Standards in Bereichen wie Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Für den Fall, dass eine Partei beabsichtigt, Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich des Abkommens zu ändern, sind Verfahren für Informationsaustausch und Konsultationen vorgesehen.

In der Folge der EU-Beitritte der zehn am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten, von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 sowie von Kroatien am 1. Juli 2013 gelten die bilateralen Abkommen auch für diese neuen EU-Staaten. Denn diese übernehmen mit dem EU-Rechtsbestand auch die internationalen Übereinkommen der EU mit Drittstaaten wie der Schweiz. Die Ausdehnung der bilateralen Abkommen auf neue EU-Staaten erfolgt ohne Neuverhandlung, die Ausnahme ist das Freizügigkeitsabkommen. In diesem Abkommen ist neben der EU jeder Mitgliedstaat ein Vertragspartner («gemischtes Abkommen»); es muss darum bei jeder EU-Erweiterung in Neuverhandlungen angepasst werden.

Wirtschaftliche Bedeutung

Die Bilateralen I (von 1999) ergänzen das Freihandelsabkommen von 1972 durch eine schrittweise und kontrollierte gegenseitige Marktöffnung. Dadurch werden die Beziehungen zwischen den beiden wichtigen Handelspartnern auf eine breitere Grundlage gestellt. Vom Abbau der Handelshemmnisse profitieren beide Seiten. Erleichterte Handelsbedingungen und verstärkter Wettbewerb bewirken Wachstumseffekte, welche wiederum Arbeitsplätze sichern und schaffen.

Die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der sektoriellen Abkommen sind heute unbestritten. Der Dachverband der Schweizer Wirtschaft, Economie-suisse, bezeichnet die Verträge als «unentbehrlich und unumgänglich». Durch deren Ausdehnung auf die osteuropäischen Wachstumsmärkte der neuen EU-Staaten haben die bilateralen Abkommen weiter an Bedeutung gewonnen. Als wirtschaftlich besonders wichtig gelten die Personenfreizügigkeit, der Abbau der technischen Handelshemmnisse sowie das öffentliche Beschaffungswesen.

Wirtschaftliche Vorteile ergeben sich durch folgende Effekte:

- Für Schweizer Unternehmen eröffnen sich neue Geschäftsmöglichkeiten in bisher geschlossenen Märkten, namentlich bei gewissen Agrarprodukten, im Luftverkehr, im Landverkehr sowie bei öffentlichen Beschaffungen. Schweizer Anbieter in diesen Sektoren können nun leichter auf dem europäischen Markt tätig werden und dadurch potenzielle Grössenvorteile (sog. Skaleneffekte) nutzen. Beispielsweise erhalten Schweizer Anbieter die gleichen Zugangsbedingungen wie ihre europäischen Konkurrenten bei öffentlichen Beschaffungen im Bereich der kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- und Transportinfrastruktur – ein Segment, in dem gerade in Mitteleuropa noch ein grosser Aufholbedarf besteht, der in den kommenden Jahren mit beträchtlicher finanzieller Unterstützung der EU gedeckt werden soll.
- Umgekehrt haben ausländische Anbieter freien Zutritt zum Schweizer Markt, was tendenziell den Wettbewerbsdruck in den betreffenden Sektoren erhöht und dadurch Anreize zur Produktivitätssteigerung generiert.
- Unmittelbare Einsparungen sind im bisher schon liberalisierten Warenverkehr durch die Vereinfachung der Regeln zur Produktzulassung (Abbau technischer Handelshemmnisse) möglich: Die Prüfung, ob für den gesamteuropäischen Markt bestimmte Produkte die geltenden Vorschriften erfüllen (Konformitätsbewertung) wird nur noch bei einer einzigen Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU vorgenommen.
- Den grössten wirtschaftlichen Effekt weist die Personenfreizügigkeit auf: Sie erleichtert die Entsendung von Schweizer Personal in die EU-Staaten einerseits sowie die Rekrutierung von Arbeitskräften für den Schweizer Arbeitsmarkt andererseits. Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen erweitert sich der schweizerische Markt für Arbeitskräfte faktisch auf den ganzen EU- bzw. EWR-Raum. Erleichterte Bedingungen für den Einsatz von internationalen Arbeitskräften fördern die Effizienz und damit das Wachstum der Schweizer Unternehmen, da sie leichter geeignetes Personal für bestimmte Qualifikationen rekrutieren können. Die Gefahr von Personalengpässen und entsprechend überhöhten Löhnen wird dadurch gemildert. Dies ist umso wichtiger, als das Angebot schweizerischer Arbeitskräfte mittelfristig aus demografischen Gründen zurückgehen dürfte. Dadurch werden die Produktivität und schliesslich das Bruttoinlandprodukt gefördert und der schweizerische Arbeitsmarkt bleibt auf Dauer attraktiv.

Die zweite Serie bilateraler Abkommen, die Bilateralen II, geht über den hauptsächlich wirtschaftlichen Rahmen der bilateralen Abkommen I hinaus, indem sie die Zusammenarbeit auf wichtige politische Bereiche wie Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur ausdehnt. Nur das Abkommen über die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, welches Exporterleichterungen für die Nahrungsmittelindustrie bringt, ist ein Marktöffnungsabkommen im Sinne der Bilateralen I. Die Bilateralen II decken aber auch andere wirtschaftliche Interessen ab wie:

- Die Interessen des Finanzplatzes (Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung);
- die Stärkung des Tourismus-Standorts Schweiz durch die Einführung des Schengen-Visums (Schengen/Dublin);
- Steuervorteile für international tätige Schweizer Unternehmen, welche durch die Übernahme der Mutter-Tochter-Richtlinie steuerlich entlastet werden (Zinsbesteuerung).

Wirtschaftliche Eckdaten Schweiz–EU

Mit dem EU-Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien ist der EU-Binnenmarkt auf über 505 Mio. Personen angewachsen und als Wirtschaftspartner der Schweiz noch bedeutender geworden. Jeden dritten Franken verdient die Schweiz im Austausch mit der EU.

55% der Schweizer Exporte (2013: rund 116 Mrd. CHF) gehen in den EU-Raum. Umgekehrt stammen 73% der Schweizer Importe (2013: rund 135 Mrd. CHF) aus der EU. Damit ist die Schweiz zweitgrösster Absatzmarkt für EU-Produkte (2013).

Ebenfalls bei den Direktinvestitionen ist die EU wichtigste Partnerin: Rund 79% des ausländischen Kapitals in der Schweiz stammt aus der EU (2012: insgesamt rund 532 Mrd. CHF); umgekehrt befinden sich rund 43% der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland in der EU (2012: rund 458 Mrd. CHF).

Auch bei den Arbeitskräften ist die Verflechtung mit der EU besonders stark: Ende 2013 wohnten und arbeiteten mehr als 438'000 Schweizerinnen und Schweizer in den EU-Staaten. Umgekehrt lebten 2013 1'279'455 EU-28/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz; dazu kommen mehr als 278'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU.

(Quellen: Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Bundesamt für Statistik BFS und Schweizerische Nationalbank SNB)

Erweiterungsbeiträge

Im Rahmen ihrer Europapolitik nimmt die Schweiz auch ihre Mitverantwortung in Europa wahr. Ein wichtiges Element dieser Politik besteht darin, dass die Schweiz die demokratischen und wirtschaftlichen Reformen der ehemals kommunistischen Staaten Osteuropas seit Ende des Kalten Kriegs unterstützt (traditionelle Osthilfe). In diesem Zusammenhang erklärte sich der Bundesrat am 12. Mai 2004 bereit, einen Beitrag von 1 Mrd. CHF zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten an die

2004 beigetretenen zehn EU-Staaten zu leisten. Die Schweiz beteiligte sich mit diesem Erweiterungsbeitrag nicht an der Kohäsionspolitik der EU, sondern leistete diesen autonom und in enger Zusammenarbeit mit den Empfängerländern. Die allgemeinen Modalitäten dieses Engagements wurden zwischen der Schweiz und der EU in einem Memorandum of Understanding im Februar 2006 abgesprochen. Mit dem Ja zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas am 26. November 2006 schaffte das Schweizer Stimmvolk die nötige Rechtsgrundlage für dieses Engagement.

Auf der Grundlage des Osthilfegesetzes sprach sich der Bundesrat für einen zusätzlichen Erweiterungsbeitrag im Umfang von insgesamt 257 Mio. CHF zugunsten der 2007 beigetretenen EU-Länder Rumänien und Bulgarien aus. Zudem hat der Bundesrat am 28. Mai 2014 dem Parlament eine Finanzierungsbotschaft zum Erweiterungsbeitrag von 45 Mio. CHF zugunsten Kroatiens überwiesen, das der EU am 1. Juli 2013 beigetreten ist.

Der Erweiterungsbeitrag ist Ausdruck der schweizerischen Solidarität mit der erweiterten EU und gleichzeitig die Weiterführung einer konsequenten Interessenpolitik: Die Schweiz profitiert politisch und wirtschaftlich von der zunehmenden Stabilität und Sicherheit, welche Auswirkungen einer erfolgreichen Integration der neuen EU-Staaten sind.

Als europäischer Staat nimmt die Schweiz ihre *Mitverantwortung* für Sicherheit und Wohlstand auf dem Kontinent wahr und zwar durch ein Engagement, das über die vertraglichen Beziehungen zur EU hinausgeht:

- Sie ist Mitglied des *Europarates*, der *Europäischen Freihandelsassoziation EFTA* sowie der *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE*.
- Die Schweiz engagiert sich (im Rahmen der UNO, der EU und der OSZE) in der militärischen sowie zivilen *Friedensförderung* im Balkan und bietet als traditionelles *Asylland* einen sicheren Hafen für die Opfer der europäischen Krisen.
- Seit 1990 unterstützt die Schweiz die *Reformen* in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas – den sog. *Transitionsprozess* – mit substanziellen Mitteln (insgesamt 3,4 Mrd. CHF).
- Schliesslich leistet das Transitland Schweiz mit dem Bau der *Eisenbahn-Alpentransversalen NEAT* einen wichtigen Beitrag zum guten Funktionieren des EU-Binnenmarkts: einen Beitrag für einen Waren- und Personenverkehr zwischen dem Norden und Süden Europas, der effizient und zugleich auch umweltverträglich ist.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/europa

Freihandel

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von 1972 schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Industrieprodukte mit Ursprung im Gebiet der beiden Vertragsparteien können aufgrund des FHA zollfrei gehandelt werden. Das Abkommen verbietet zudem mengenmässige Handelsbeschränkungen (Kontingente) und Massnahmen mit gleicher Wirkung (z.B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das FHA stellt einen tragenden Pfeiler der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU dar. 2013 flossen rund 55% der Schweizer Exporte in den EU-Raum. Umgekehrt stammten 73% aller Schweizer Importe aus der EU.

Chronologie

- 1.1.1973: Inkrafttreten des Abkommens
- 3.12.1972: Genehmigung durch das Volk und die Stände
- 22.7.1972: Unterzeichnung des Abkommen

Stand der Dinge

Die Zusammenarbeit der Schweiz und der EU im Rahmen des Freihandelsabkommens währt bereits seit über 40 Jahren. Der Gemischte Ausschuss, der sich regelmässig trifft, verwaltet das Abkommen und überwacht seine Umsetzung. Im Fokus der Gespräche an seinem letzten Treffen am 11. Dezember 2013 (59. Sitzung) standen die Anwendung von Antidumpingzöllen seitens der EU, neue Kennzeichnungsvorschriften der EU für Konsumgüter, die geplante Totalrevision der Schweizer Alkoholgesetzgebung sowie mögliche Auswirkungen der im Juni 2013 vom Parlament verabschiedeten «Swissness»-Vorlage. Zudem bestätigte der Ausschuss seine Absicht, im Hinblick auf die Anwendung des regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln im Rahmen des Freihandelsabkommens (FHA) die verbleibenden technischen Fragen bald zu lösen. Dieses Übereinkommen sieht vor, dass die Ursprungszone der EU, der EFTA, der mediterranen Freihandelspartner und der Türkei neu auf die Westbalkanstaaten ausgedehnt wird. Dazu muss das entsprechende Protokoll Nr. 3 (Ursprungsprotokoll) durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses an das neue System angepasst werden.

Hintergrund

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften (1957) einerseits und der Schaffung einer Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (European Free Trade Association) 1960 andererseits bildeten sich in Westeuropa zwei getrennte Integrationsmodelle. Um eine Aufspaltung in zwei Wirt-

schaftsblöcke zu vermeiden und einen westeuropäischen Grossmarkt zu schaffen, wurden Anfang der 1970er Jahre zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und den einzelnen Mitgliedstaaten der EFTA Freihandelsabkommen geschlossen. Auch die Schweiz, eines der Gründungsmitglieder der EFTA, beteiligte sich an den Verhandlungen und unterzeichnete 1972 mit der EWG ein FHA. Dieses erlaubte es ihr, die wirtschaftlichen Beziehungen mit der EWG zu vertiefen ohne dabei ihre Kompetenz aufzugeben, mit Drittstaaten eigenständig ausserwirtschaftliche Verträge abzuschliessen. Obwohl gemäss Bundesverfassung nicht erforderlich, wurde das FHA dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das Freihandelsabkommen fand am 3. Dezember 1972 beim Volk mit 72,5% Ja-Stimmen und bei allen Ständen breite Zustimmung.

Inhalt

Das FHA verbietet für die vom Abkommen abgedeckten Produkte Zölle und mengenmässige Beschränkungen sowie Massnahmen mit gleicher Wirkung (z.B. nicht-tarifäre Handelshemmnisse). Das FHA deckt nur Industrieprodukte ab, der Handel mit Landwirtschaftsprodukten ist davon ausgenommen und wird in einem separaten Abkommen geregelt. Die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte nehmen eine Sonderstellung zwischen Industrie und Landwirtschaft ein, insofern sie einerseits aus einem landwirtschaftlichen Rohstoffteil und andererseits aus einem industriellen Verarbeitungsteil bestehen. Ihre zolltarifäre Behandlung wird durch das Protokoll Nr. 2

zum FHA geregelt. Der industrielle Verarbeitungsteil ist beidseitig zollfrei, während die Kostenunterschiede bei den verwendeten Agrarrohstoffen zwischen den Vertragsparteien über Zölle und Exportsubventionen weiterhin ausgeglichen werden. Das Protokoll Nr. 2 wurde im Rahmen der Bilateralen II revidiert und dadurch der Marktzugang für die Produkte der Nahrungsmittelindustrie stark verbessert (siehe Informationsblatt «Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte»).

Die Zollfreiheit für Industrieprodukte gilt nur innerhalb der Freihandelszone. Im Unterschied zu einer Zollunion definieren die Freihandelspartner ihre Aussenzölle und Kontingente gegenüber Drittstaaten eigenständig. Aus diesem Grund findet an den Grenzen der Freihandelspartner weiterhin eine Zollabfertigung statt. Es soll unter anderem sichergestellt werden, dass die importierten Waren nur dann von den Vorzugsbestimmungen des FHA profitieren, wenn diese ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

Das Protokoll Nr. 3 (Ursprungsprotokoll) zum FHA regelt mit den Ursprungsregeln die Bedingungen, nach welchen Industrieprodukte Ursprung in der Schweiz oder der EU haben und somit gemäss FHA zollfrei gehandelt werden können (Ursprungswaren). Produkte aus Drittstaaten, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, sind keine Ursprungswaren und fallen nicht in den Anwendungsbereich des FHA. Eine Ausnahme bildet dabei die im FHA vorgesehene Ursprungskumulation. Diese ermöglicht, dass im bilateralen Handel oder im Rahmen eines Kumulationssystems (z.B. paneuropäisches System zur Kumulation des Ursprungs: EU-28, EFTA-4, Türkei) Ursprungswaren eines Mitgliedstaates in den anderen Mitgliedstaaten dieses Systems weiterbearbeitet werden können, ohne dass diese ihren Präferenzstatus (Zollbefreiung) als Ursprungsware verlieren. Im Rahmen des Euro-Med-Kumulationssystems wurde mit der schrittweisen Ausdehnung der Möglichkeit einer Ursprungskumulation auf Mittelmeerländer (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Westjordanland und der

Gazastreifen) begonnen. Mit der Unterzeichnung der Regionalen Konvention über präferenzielle Ursprungsregeln für den Pan-Euromed-Raum soll das Kumulationssystem vereinfacht und künftig auch auf die Länder im Westbalkan ausgedehnt werden. Die Konvention wurde am 28. November 2011 von der Schweiz ratifiziert und trat am 1. Januar 2012 für die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten in Kraft. Am 1. Mai 2012 trat die Konvention für die EU in Kraft. Damit die Konvention im FHA umgesetzt und das Kumulationssystem auch auf die Länder des Westbalkans anwendbar werden, muss das Protokoll Nr. 3 durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses an das neue System angepasst werden.

Bedeutung

Die Partnerschaft im Rahmen des FHA, die 2012 ihr 40-jähriges Bestehen feiern konnte, bildet die Grundlage der intensiven Handelsbeziehungen der traditionell stark exportorientierten Schweiz mit ihren wichtigsten Wirtschaftspartnern, der EU und ihren 28 Mitgliedstaaten. 2013 exportierte die Schweiz Waren im Wert von 116 Mrd. CHF in die EU-Staaten. Umgekehrt importierte die Schweiz Waren aus der EU im Wert von 135 Mrd. CHF. 2013 stellte die Schweiz nach den USA und noch vor China den zweitgrössten Absatzmarkt für EU-Waren und war im selben Jahr hinter den USA, China und Russland der viertwichtigste Handelspartner der EU. Das Handelsvolumen ist in den letzten 20 Jahren durchschnittlich um rund 4% pro Jahr gewachsen und expandiert damit etwa im Gleichschritt mit dem gesamten Aussenhandel. Ein Grossteil dieser Warenflüsse fällt unter den Anwendungsbereich des FHA.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/europa

Versicherungen

Das Versicherungsabkommen von 1989 öffnet bestimmte Bereiche des Versicherungsmarktes zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Schweizer Versicherer können im Bereich der direkten Schadensversicherung (Hausrats-, Kraftfahrzeug-, Reise-, Haftpflichtversicherungen usw.) gleichberechtigt Agenturen und Zweigniederlassungen im EU-Raum gründen oder erwerben. Dabei reduziert das Abkommen auch regulatorische Anforderungen. Gleiches gilt für EU-Versicherer in der Schweiz. Das Abkommen trägt somit zu einer verbesserten internationalen Positionierung von Schweizer Versicherungsgesellschaften bei.

Chronologie

- 1.1.1993: Inkrafttreten des Abkommens
- 30.1.1992: Genehmigung durch das Parlament
- 1.10.1989: Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

1973 verabschiedete die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) eine Richtlinie, welche bezüglich der Ausübung und Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Direktversicherungen (mit Ausnahme der Lebensversicherung) die Diskriminierung mitgliedstaatlicher Versicherungseinrichtungen verbietet, nicht aber eine Ungleichbehandlung von Unternehmen aus EWG-Drittstaaten. Eine Diskriminierung von Schweizer Unternehmen war damit nicht ausgeschlossen. Die schweizerische Versicherungswirtschaft war zu jener Zeit im EWG-Raum in erheblichem Umfang durch Niederlassungen vertreten und deshalb daran interessiert, den dortigen Versicherern gleichgestellt zu sein. Aus diesem Grund nahm die Schweiz mit der EWG Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Abkommens auf. 1982 wurde dieses paraphiert. Allerdings waren in der EWG in der Zwischenzeit weitere Bestimmungen erlassen worden, welche die EWG-Richtlinie von 1973 abänderten oder ergänzten. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen wurde in der Folge das Abkommen zwischen der Schweiz und der EWG überarbeitet. 1989 wurde es erneut paraphiert und im selben Jahr unterschrieben.

Inhalt

Das Versicherungsabkommen garantiert die Niederlassungsfreiheit auf Basis der Gegenseitigkeit: Schweizer Versicherer können gleichberechtigt Agenturen und Zweigniederlassungen im EU-Raum gründen oder erwerben. Gleiches gilt für EU-Versicherer in der Schweiz. Ein weiterer Nutzen des Abkommens besteht darin, dass eine Schweizer Versicherungsgesellschaft mit ei-

ner Zweigniederlassung in der EU keine zusätzliche, auf die Zweigniederlassung begrenzte Solvenzberechnung vornehmen muss. Die Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedsstaats, in dem die Zweigniederlassung beheimatet ist, stützt sich stattdessen auf die Solvenzbedeckung, welche die Eidgenössische Finanzaufsicht (FINMA) für die ganze Schweizer Versicherungsgesellschaft inklusive der Zweigniederlassung fordert.

Das Versicherungsabkommen ist ausschliesslich auf den Bereich der direkten Schadensversicherung anwendbar (Hausrats-, Kraftfahrzeug-, Reise-, Haftpflichtversicherungen usw.). Lebensversicherungen, Rückversicherungen sowie gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit fallen nicht in den Geltungsbereich des Abkommens. Zudem regelt das Abkommen nur die Niederlassungsfreiheit, nicht den freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr.

Bedeutung

Der Versicherungssektor nimmt innerhalb der Schweizer Wirtschaft einen bedeutenden Stellenwert ein. 2013 arbeiteten 48'400 Personen in der Schweiz und 74'024 im Ausland für Schweizer Privatversicherer. Im Bereich der Schadensversicherungen (Nicht-Lebensbereich) beliefen sich 2012 die über Zweigniederlassungen generierten brutto Prämieinnahmen aus der EU auf 1,155 Mrd. CHF. Angesichts der hohen Bedeutung des europäischen Marktes stellte die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit für Schweizer Unternehmen in der EU einen wichtigen Schritt dar. Das Abkommen bewährt sich insbesondere, da es verschiedenen Schweizer Versicherungsgesellschaften ermöglicht hat, Zweigniederlassungen für den Nichtlebensbereich in

der EU zu gründen oder zu erwerben und diese unter reduzierten regulatorischen Anforderungen zu führen. Dadurch können sich die betreffenden Gesellschaften international besser positionieren.

Weitere Informationen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Tel. +41 31 327 91 00, info@finma.ch, www.finma.ch

Zollerleichterungen und Zollsicherheit

Mit dem Güterverkehrsabkommen von 1990 wurden die Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) geregelt. Es vereinfachte die Zollabfertigung der Waren und koordinierte die Zusammenarbeit an den Grenzstellen. 2009 wurde es durch das neue «Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit» ersetzt. Das neue erweiterte Abkommen regelt zusätzlich die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und verhindert die Anwendung entsprechender EU-Massnahmen für Drittstaaten auf die Schweiz, wie etwa die Voranmeldepflicht für Importe. Dies vereinfacht die Zollkontrollen für die mehr als 20'000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze passieren.

Chronologie

- 1.1.2011: Inkrafttreten des revidierten Abkommens
- 18.6.2010: Genehmigung durch das Parlament
- 1.7.2009: Vorläufige Anwendung des revidierten Abkommens
- 25.6.2009: Unterzeichnung des revidierten Abkommens
- 1.7.1991: Inkrafttreten des Abkommens
- 13.3.1991: Genehmigung durch das Parlament
- 21.11.1990: Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Das ursprüngliche Güterverkehrsabkommen von 1990 hat die Zollkontrollen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten stark vereinfacht. 2009 wurde das Abkommen revidiert. Ohne diese Anpassung wären die im Jahr 2009 eingeführten EU-Zollsicherheitsmassnahmen auch auf die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat angewandt worden. Damit hätten die Stauproblematik und die administrativen Hindernisse im bilateralen Warenhandel an den wichtigsten Grenzübergängen zwischen der Schweiz und der EU bedeutend zugenommen. Durch die Ausweitung des bestehenden Abkommens auf den Bereich der Zollsicherheit im Jahr 2009 konnte dies verhindert werden.

Hintergrund

Das Güterverkehrsabkommen von 1990 vereinfacht und beschleunigt die Grenzkontrollen und -formalitäten zwischen der Schweiz und den EU-Staaten im Güterverkehr. Dazu wurden unter anderem die Öffnungszeiten der Zollstellen auf beiden Seiten der Grenzen aufeinander abgestimmt und wo nötig verlängert. Die Abfertigungskompetenzen der jeweiligen Dienststellen wurden einander angeglichen, die Gleichwertigkeit der Kontrollen und Dokumente wurde gegenseitig anerkannt und die Warenkontrolle erfolgt nunmehr nach dem Stichprobenprinzip.

Ferner wurden gemeinsam betriebene Zollanlagen und Transitschnellspuren eingeführt. Der Verkehrsfluss über die Grenzen sollte dank dem Abkommen auch bei Streiks, Naturkatastrophen usw. gewährleistet sein, ebenso die gegenseitige Information der Behörden bei schweren Störungen. Die im Abkommen von 1990 aufgeführten Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen sind nunmehr im bilateralen Abkommen zwischen der EG und der Schweiz vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geregelt, wobei die Veterinärkontrollen per 1. Januar 2009 abgeschafft wurden. Aus Sicherheitsüberlegungen hat die EU ab 1. Juli 2009 eine Voranmeldepflicht für Warenimporte aus bzw. für Warenexporte in Drittstaaten vorgesehen. Die Fristen für die Vorausmeldung betragen im Strassenverkehr eine Stunde, im Schienenverkehr zwei Stunden und Schiffsverkehr mindestens vier Stunden. Wegen den engen wirtschaftlichen Beziehungen wurde eine möglichst handelsfreundliche Lösung für die Umsetzung dieser Sicherheitsmassnahmen für den Warenverkehr Schweiz–EU gesucht und das Abkommen entsprechend revidiert: Die Schweiz wird in Zollsicherheitsfragen grundsätzlich gleich wie ein EU-Mitgliedsstaat behandelt. Damit ist im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU auch nach Einführung der neuen EU-Sicherheitsvorschriften keine Vorausmeldung nötig. Die beiden Vertragspartner anerkennen

gegenseitig die Gleichwertigkeit ihrer auf ihrem jeweiligen Gebiet anwendbaren Sicherheitsstandards.

Dagegen unterliegt der Warenverkehr zwischen der Schweiz und den Nicht-EU-Mitgliedstaaten den neuen EU-Sicherheitsvorschriften betreffend Vorausanmeldung, Sicherheitskontrollen und Risikoanalysen. 2013 entsprach dieser Warenverkehr mit Drittstaaten rund 27% (Einfuhr) bzw. rund 45% (Ausfuhr) des gesamten schweizerischen Aussenhandels. Im Jahr 2013 wurden Güter im Wert von rund 135 Mrd. CHF aus der EU eingeführt und von etwa 116 Mrd. CHF in die EU ausgeführt. Täglich passieren mehr als 20'000 Lastwagen die Schweizer Grenze. Die Transitachsen der Schweiz werden von der EU für ihren Binnenwarenverkehr rege benutzt. Etwa 900'000 Lastwagen durchqueren jährlich die Schweiz, wovon 70% in der EU immatrikuliert sind.

Im Rahmen der Revision des Abkommens wurde auch das Verfahren für eine möglichst effiziente Anpassung des Abkommens an jeweilige Rechtsentwicklungen neu geregelt. Um das gleichwertige Sicherheitsniveau zwischen der Schweiz und der EU aufrecht zu erhalten, müssen die Schweiz und die EU die Regeln gleich interpretieren und die entsprechenden Rechtsentwicklungen zeitgleich umsetzen.

Die Schweiz nimmt neu an den entsprechenden Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission teil und kann dadurch in der Phase der Ausarbeitung künftiger Rechtsentwicklungen mitwirken (Mitspracherecht). Die neuen Rechtsakte können provisorisch angewendet werden, doch die verfassungsmässigen Genehmigungsverfahren beider Vertragsparteien müssen bei jeder Weiterentwicklung des Abkommens eingehalten werden (keine automatische Übernahme). Übernimmt beispielsweise die Schweiz eine Neuerung nicht und entstehen dadurch Sicherheitslücken, kann die EU Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Diese Massnahmen müssen aber verhältnismässig sein. Im Streitfall über deren Verhältnismässigkeit kann mit dem Einverständnis beider Seiten ein Schiedsgericht angerufen werden. Das Abkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange das Fürstentum mit der Schweiz in einer Zollunion verbunden bleibt.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/europa

Personenfreizügigkeit

Mit dem bilateralen Freizügigkeitsabkommen (FZA) erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) das Recht, Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder bei Nichterwerbstätigkeit ausreichend finanzielle Mittel nachweisen können und umfassend krankenversichert sind. Das FZA führt die Grundregeln der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU schrittweise ein. Dabei legt es Übergangsfristen fest, in denen die Zuwanderung eingeschränkt werden kann. Mit der Umsetzung der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» wird das FZA revidiert werden müssen.

Chronologie

- 1.7.2014: Einführung von separaten Kontingenten für Kroatinnen und Kroaten im Rahmen der Zulassung von Drittstaatsangehörigen und Anerkennung gewisser kroatischen Berufsdiplome
- 20.6.2014: Entscheid des Bundesrates zum Umsetzungskonzept der Initiative «Gegen Masseneinwanderung»
- 1.6.2014: Weiterführung der Arbeitsmarktbeschränkungen gegenüber Bürgerinnen und Bürger von Bulgarien/Rumänien bis am 31. Mai 2016
- 1.6.2014: Volle Personenfreizügigkeit für Bürger der EU-25 nach Ablauf der Ventilklausel
- 9.2.2014: Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»
- 24.4.2013: Anrufung der Ventilklausel gegenüber den 17 anderen EU-Mitgliedstaaten für ein Jahr
- 24.4.2013: Weiterführung der Ventilklausel gegenüber den EU-8 für ein weiteres Jahr
- 1.6.2009: Inkrafttreten des Protokolls II
- 8.2.2009: Genehmigung durch das Volk (mit 59,6% Ja-Stimmen)
- 13.6.2008: Genehmigung der Weiterführung des FZA sowie des Protokolls II (Bulgarien, Rumänien) durch das Parlament
- 1.4.2006: Inkrafttreten des Protokolls I
- 25.9.2005: Genehmigung des Protokolls I durch das Volk (mit 56% Ja-Stimmen)
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Protokolls I (2004 beigetretene EU-Mitgliedstaaten)
- 1.6.2002: Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000: Genehmigung durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Die neuen Verfassungsbestimmungen sehen vor, dass die Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt werden. Diese sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz auszurichten. Von den Höchstzahlen und Kontingenten betroffen sind auch Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie Personen aus dem Asylbereich. Zudem müssen Unternehmen bei der Einstellung von Arbeitskräften Schweizerinnen und Schweizer vorrangig berücksichtigen.

Der neue Verfassungstext lässt offen, wie gross die Kontingente sind, und wer sie nach welchen Kriterien festlegt und vergibt. Die Einzelheiten sind nun auf Gesetzesstufe zu regeln. Die neuen Verfassungsbestimmungen gewähren Bundesrat und Parlament für diese Umsetzung drei Jahre Zeit. Das FZA ist in dieser Frist neu zu verhandeln und dem neuen schweizerischen Zuwanderungssystem anzupassen. Bis zu einer allfälligen Revision oder einer eventuellen Kündigung gilt das FZA unverändert.

Der Bundesrat präsentierte an seiner Sitzung vom 20. Juni 2014 das Umsetzungskonzept des neuen Verfassungstextes. Bis im Herbst 2014 wird das EJPD

in Zusammenarbeit mit dem EDA und dem WBF dem Bundesrat einen Entwurf eines Verhandlungsmandates mit der EU für die Anpassung des FZA unterbreiten. Bis Ende Jahr soll dann ein Gesetzesentwurf vorliegen. Das EJPD wird auch die nötigen Ausführungsverordnungen entwerfen. Diese Verordnungen könnten nötigenfalls auch dann zum Zug kommen, wenn die Umsetzung auf Gesetzesebene nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Der neue Verfassungstext erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, das neue Zuwanderungssystem vorübergehend auf Verordnungsstufe zu regeln.

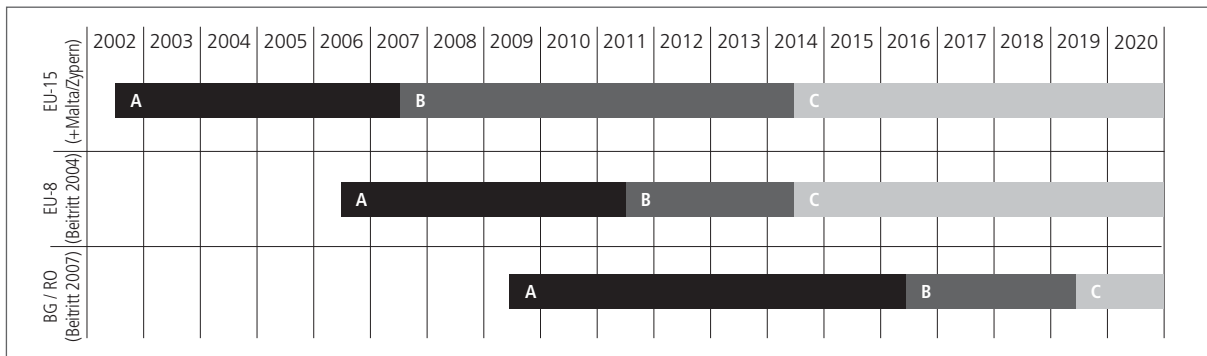
Die neuen Verfassungsbestimmungen der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» schliessen den Abschluss neuer Abkommen aus, die mit der Einführung von Kontingenten für Einwanderer nicht vereinbar sind. Diese Bestimmung ist direkt anwendbar und setzt keine Umsetzung auf Gesetzesebene voraus. Der Bundesrat war deshalb nicht in der Lage, das Protokoll III – das die Bestimmungen der Ausdehnung des FZA auf Kroatien enthält – in seiner aktuellen Fassung zu unterzeichnen.

Hintergrund

Das FZA wurde im Jahr 2000 vom Volk genehmigt und trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die Ausdehnungen des Abkommens auf die zehn 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (Protokoll I) sowie auf Bulgarien und Rumänien (Protokoll II) erfolgten 2006 respektive 2009, nachdem sich das Volk jeweils vorgängig in Abstimmungen dafür ausgesprochen hatte.

Im Zuge der Einführung der Freizügigkeit wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen (FlaM) in Kraft gesetzt: Erwerbstätige sollen vor der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen geschützt werden. Mit der Ausdehnung der Freizügigkeit auf die 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten wurden Wirksamkeit und Vollzug dieser Massnahmen und dadurch der Arbeitnehmerschutz verstärkt. Die verschärften Massnahmen traten (gemeinsam mit dem Protokoll I) am 1. April 2006 in Kraft. Mit der Ausdehnung des FZA auf Bulgarien und Rumänien wurde der Vollzug der bestehenden FlaM weiter verbessert. Weitere Anpassungen, die gewisse Gesetzes-

Übergangsregelungen



EU-15 + Malta/Zypern (EU-17):

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bis am 31. Mai 2004 sowie Kontingente bis am 31. Mai 2007. Seit dem 1. Juni 2007 bestehen keine Kontingente mehr.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Schutzklausel** bis am 31. Mai 2014.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

EU-8:

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis am 30. April 2011. Seit dem 1. Mai 2011 bestehen keine Kontingente mehr.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Schutzklausel** bis am 30. April 2014.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

Bulgarien und Rumänien:

- A Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis am 31. Mai 2016.
- B Volle Personenfreizügigkeit, aber Schutzklausel** bis am 31. Mai 2019.
- C Volle Personenfreizügigkeit**

lücken schlossen, traten im Januar 2013 in Kraft. Zusätzlich sprach sich das Parlament im Dezember 2012 dafür aus, die Solidarhaftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer in der Baubranche zu verstärken. Diese neuen Bestimmungen wurden am 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Weitere Vollzugsverbesserungen wurden im März 2014 vom Bundesrat verabschiedet und werden nun umgesetzt.

Geregelte Öffnung der Arbeitsmärkte

Die gegenseitige Öffnung der Arbeitsmärkte erfolgt schrittweise und kontrolliert durch verschiedene Übergangsregelungen (siehe Grafik). Nach Ablauf der Übergangsfristen besteht befristet die Möglichkeit, wieder Kontingente einzuführen, falls es zu einer Erhöhung des Zuzuges von EU-Arbeitskräften von mehr als 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre kommt (Ventilklausel). Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse kann in diesem Fall einseitig und für eine maximale Dauer von zwei Jahren auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre plus 5% festgesetzt werden.

- Für die alten 15 der EU beigetretenen Staaten sowie Malta und Zypern gilt seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit. Die acht Staaten, welche der EU 2004 beigetreten sind, geniessen seit dem 1. Mai 2011 die volle Personenfreizügigkeit.
- Bis am 31. Mai 2014 respektive bis am 30. April 2014 konnte gegenüber den EU-17 und EU-8 die Ventilklausel angewandt werden. Seither gilt für diese Ländergruppe die volle Personenfreizügigkeit.
- Per 1. Mai 2012 kam die Ventilklausel für vorerst ein Jahr bei den EU-8 für Bürger mit der Aufenthaltsbewilligung B zum Einsatz. Am 24. April 2013 hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel gegenüber den EU-8 ab dem 1. Mai 2013 um ein Jahr weiterzuführen. Zudem hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel ab dem 1. Juni 2013 auch gegenüber den 17 anderen EU-Mitgliedstaaten für ein Jahr anzurufen.
- Für Bulgarien und Rumänien, die der EU 2007 beigetreten sind, gilt die Übergangsfrist bis am 31. Mai 2016. Die Ventilklausel gegenüber Bulgarien und Rumänien kann bis am 31. Mai 2019 angerufen werden.
- Kroatischen Bürgerinnen und Bürgern wird auf autonomer Basis ein beschränkter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt, nachdem das entsprechende Zusatzprotokoll III aufgrund der Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» nicht mehr unterzeichnet werden konnte.

Weitere Bestimmungen

- Daueraufenthalt (B): Bei einem überjährigen Arbeitsvertrag beträgt die Bewilligungsdauer fünf Jahre. Die Bewilligung wird automatisch verlängert, falls das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.
- Kurz-/Saisonaufenthalt (L): Das Saisonierstatut fiel mit Inkrafttreten des FZA dahin. Es wurde für unterjährige Arbeitsverhältnisse durch EU-kompatible Kurzaufenthaltsbewilligungen ersetzt. Die Bewilligungsdauer ist an die Dauer des Arbeitsvertrages gebunden (maximal 1 Jahr).
- Geografische und berufliche Mobilität: Sowohl für Dauer- als auch für Kurzaufenthalter besteht das Recht, Aufenthaltsort und Arbeitsstelle zu wechseln.
- Familiennachzug: Ungeachtet der Aufenthaltsdauer besteht mit einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich auch das Recht auf Familiennachzug.
- Selbstständigerwerbende: Selbstständigerwerbende aus der EU-27 müssen den Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit existenzsichernder Geschäftstätigkeit) erbringen, bspw. durch Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge etc.) oder durch bezahlte Sozialversicherungsbeiträge. Sie erhalten eine Daueraufenthaltsbewilligung (5 Jahre). Selbstständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe und verlieren, sofern sie nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, ihren Anspruch auf Aufenthalt.
- Grenzgänger: Für Grenzgänger wurde mit Inkrafttreten des FZA bzw. der Protokolle I und II die Pflicht zur täglichen Rückkehr durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt. Die Grenzgängerbewilligungen unterliegen keinen Kontingenten. Per 1. Juni 2007 sind für Grenzgänger aus der EU-15 sowie Malta und Zypern die Grenzzonen dahingefallen, d.h. Wohnsitz und der Arbeitsort müssen nicht mehr in der Grenzzone liegen. Für Bürger aus der EU-8 ist dies seit dem 1. Mai 2011 nicht mehr notwendig. Für bulgarische und rumänische Staatsangehörige wird dies ab dem 1. Juni 2016 der Fall sein.
- Dienstleistungserbringende: Das FZA liberalisiert die personenbezogene, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für bis zu 90 Arbeitstage, in Ausnahmefällen bis zu 120 Tagen, pro Kalenderjahr. So können Bürger der EU und der Schweiz in einem Gaststaat für 90 Arbeitstage eine Dienstleistung erbringen. In den Bereichen, in denen ein Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU besteht (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Abkommen über Flug- und Landverkehr), soll die Dienstleistungserbringung nicht

durch die Bestimmungen zum Personenverkehr erschwert werden. Seit dem 1. Juni 2004 gilt für die Kategorie der EU-25 in der Schweiz nur noch eine vorgängige Meldepflicht: EU/EFTA-Angehörige haben sich vor Beginn der Erwerbstätigkeit in der Schweiz acht Tage im Voraus anzumelden. Die Bewilligungspflicht zwecks Anwendung des Inländerprivilegs und der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen wurde dagegen aufgehoben. In den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisendengewerbe und Erotikgewerbe besteht eine Meldepflicht ab dem ersten Einsatztag in der Schweiz. In den übrigen Branchen gilt die Meldepflicht für alle Arbeiten, die länger als acht Tage pro Kalenderjahr dauern. Eine Bewilligungspflicht besteht hingegen noch für Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien, die (als entsandte Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige) im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, im Gartenbau, in der industriellen Reinigung und im Bewachungs- und Sicherheitsdienst tätig sind. In den Branchen Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe in Haushalten, Reisendengewerbe und Erotikgewerbe besteht eine Meldepflicht ab dem ersten Einsatztag in der Schweiz. In den anderen Branchen unterstehen bulgarische und rumänische Staatsangehörige seit dem 1. Juni 2011 den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige der EU-25. Für alle Dienstleistungserbringenden, die in der Schweiz einen reglementierten Beruf ausüben möchten, gilt eine zusätzliche Meldepflicht beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

- Aufenthalte bis 90 Tage: Während drei Monaten können sich EU-Staatsangehörige bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten.
- Stellensuchende können für sechs Monate zur Stellensuche in die Schweiz einreisen. Während drei Monaten können sie sich bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, dann erhalten sie eine L-Bewilligung für weitere drei Monate. Sie sind aber von der schweizerischen Sozialhilfe ausgeschlossen. Wer keine Stelle gefunden hat, erhält auch keine Aufenthaltsbewilligung.

Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige

Personen, welche nicht erwerbstätig sind (bspw. Rentner und Studierende), haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Voraussetzung ist, dass sie umfassend krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie keine Sozialhilfe beanspruchen müssen. Wird trotzdem Sozialhilfe beantragt, kann die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.

Berufsqualifikation

Das Anerkennungssystem der EU, an dem die Schweiz gestützt auf Anhang III des FZA teilnimmt, gilt für sogenannte reglementierte Berufe, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur mit einer bestimmten Berufsqualifikation im Aufnahmestaat ausgeübt werden dürfen. Für sieben reglementierte Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebammen und Architekten) gilt grundsätzlich die automatische Anerkennung ohne Prüfung der Ausbildungsinhalte, da die Ausbildungsanforderungen in der EU harmonisiert wurden. Bei den meisten reglementierten Berufen vergleicht der Aufnahmestaat die Ausbildung des Herkunftslandes mit der inländischen. Im Falle wesentlicher Unterschiede ist der Aufnahmestaat verpflichtet, Ausgleichsmassnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs anzubieten. Der Gemischte Ausschuss zum FZA Schweiz–EU hat im September 2011 beschlossen, dass die EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit Ausnahme des Titels II der Richtlinie ab dem 1. November 2011 provisorisch zur Anwendung kommt, womit die Anerkennungsregeln auch auf Bulgarien und Rumänien Anwendung finden. Der Titel II dieser EU-Richtlinie sieht ein beschleunigtes Melde- und Nachprüfungsverfahren für Dienstleistungserbringende vor, das in der Schweiz im September 2013 eingeführt wurde. Ab diesem Zeitpunkt gilt die EU-Richtlinie 2005/36/EG definitiv auch für die Schweiz.

Koordination der nationalen Systeme der Sozialen Sicherheit

Die nationalen Sozialversicherungssysteme werden im Rahmen der Personenfreizügigkeit nicht vereinheitlicht oder harmonisiert, sondern ausschliesslich koordiniert. Jedes Land kann frei entscheiden, wer nach seinen nationalen Rechtsvorschriften versichert werden soll, und welche Leistungen zu welchen Bedingungen gewährt werden. Durch die Koordinierung soll sichergestellt werden, dass niemand Versicherungsansprüche verliert, wenn er in einem anderen Staat arbeitet. Die Koordinierungsvorschriften gelten für alle Sozialversicherungszweige, nicht jedoch für die Sozialhilfe.

Dabei gelten folgende fünf Grundregeln:

1. Festlegung der massgeblichen Rechtsvorschriften und Zahlung von Beiträgen: Eine Person unterliegt immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Landes und zahlt daher auch nur in einem Land Beiträge an die Sozialversicherungen. In der Regel sind Beiträge am Arbeitsort zu zahlen. Bei einer vorübergehenden Entsendung ins Ausland können Beiträge weiterhin im ursprünglichen Land entrichtet werden.

2. Das Gleichbehandlungsgebot: Eine Person hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes, in dem sie versichert ist.
3. Leistungsexport: Geldleistungen werden grundsätzlich (Ausnahme Arbeitslosenentschädigung, beschränkter Leistungsexport für maximal drei Monate zwecks Arbeitssuche in einem EU-Staat) auch dann gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Person in einem anderen als dem Land lebt, das die Leistung gewährt. Bestimmte besondere Geldleistungen, die nicht auf Beiträgen beruhen (beitragsunabhängige Leistungen) werden nicht ausgerichtet, wenn die betroffene Person im Ausland wohnt.
4. Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten: Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung werden ausländische Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten aus anderen Ländern angerechnet, sofern dies nötig ist.
5. Grundsatz der Kooperation: Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit.

Krankenversicherung und Unfallversicherung: Grundsätzlich sind Beiträge am Arbeitsort zu entrichten. Behandlungen werden im Wohnstaat gewährt und in gewissen Fällen, z.B. bei Grenzgängern, auch am Arbeitsort. Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland werden die medizinisch notwendigen Leistungen erbracht. Die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) hilft in diesem Fall als Nachweis für einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit im Ausland.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: Grundsätzlich besteht die Versicherungspflicht am Arbeitsort. Jedes Land, in dem mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet wurden, gewährt eine Altersrente, wenn das Rentenalter des betreffenden Landes erreicht ist. Wer in zwei oder mehr Staaten versichert war, erhält von jedem Staat eine separate Teilrente. Die Kriterien für die Gewährung von Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind je nach Land unterschiedlich. Erworbene Rentenansprüche werden auch ins Ausland exportiert.

Berufliche Vorsorge: Erworbene Rentenansprüche werden auch ins Ausland exportiert. Bei definitivem Verlassen der Schweiz ist die Barauszahlung der Austrittsleistung, die aus dem obligatorischen Versicherungsteil resultiert, nicht möglich, sofern bzw. solange eine Person in einem EU-Mitgliedstaat versicherungspflichtig ist. Solche Personen können ihr Guthaben auf einer Freizügigkeitspolice oder einem Freizügigkeitskonto gutschreiben lassen, damit der Vorsorgeschutz gewährleistet bleibt.

Arbeitslosenversicherung: Grundsätzlich ist der letzte Beschäftigungsstaat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig. Im Fall von Grenzgängern ist der Wohnsitzstaat zuständig; der Beschäftigungsstaat muss als Ausgleich für die vereinnahmten Beiträge dem Wohnsitzstaat je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses drei bzw. max. fünf Monate der gewährten Arbeitslosenentschädigung erstatten. Bei Arbeitssuche in einem anderen Staat wird während maximal drei Monaten die Arbeitslosenentschädigung aus dem ursprünglichen Staat weitergezahlt.

Familienzulagen: Grundsätzlich besteht das Recht auf Familienzulagen am Arbeitsort, auch wenn die Kinder in einem anderen Land wohnen. Wird zusätzlich ein Anspruch durch eine Erwerbstätigkeit im Wohnland der Kinder ausgelöst, ist das Land zuständig, in dem die Kinder leben.

Flankierende Massnahmen

Die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen von allen Erwerbstätigen und Arbeitgebern eingehalten werden. Dies gilt auch für Unternehmen, welche Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden. Aus diesem Grund wurden per 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen eingeführt: Mit ihnen soll die missbräuchliche Unterschreitung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz verhindert werden. Anlässlich der Ausdehnung der Freizügigkeit auf die 2004 beigetretenen EU-Staaten wurden Wirksamkeit und Vollzug dieser Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zusätzlich verstärkt und der Arbeitnehmerschutz weiter verbessert. Diese Verbesserungen sind seit 1. April 2006 in Kraft. Bei der Ausdehnung des FZA auf Bulgarien und Rumänien wurde der Vollzug der bestehenden flankierenden Massnahmen weiter verbessert. Auf den 1. Januar 2013 sind die flankierenden Massnahmen erneut angepasst worden. Die neuen Bestimmungen verbessern die Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit sowie die Sanktionierung von Verstössen durch Schweizer Arbeitgeber gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen. Die Solidarhaftung des Erstunternehmers für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer in der Baubranche ist verstärkt worden. Diese neuen Bestimmungen sind am 15. Juli 2013 in Kraft gesetzt worden. Am 26. März 2014 beschloss der Bundesrat weitere Verbesserungen der flankierenden Massnahmen, um missbräuchliche Lohn- und Arbeitsbedingungen noch wirksamer bekämpfen zu können. Es handelt sich insbesondere um die Erhöhung der Bussen, Massnahmen bezüglich Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie Vollzugsverbesserungen.

Die flankierenden Massnahmen umfassen im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

1. Entsendegesetz: Das Entsendegesetz verpflichtet ausländische Arbeitgeber, welche Arbeitnehmende im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den entsprechenden schweizerischen Vorschriften. Die Einhaltung der Mindestbedingungen wird anhand nachträglicher, stichprobenweise durchgeführter Kontrollen überprüft. Zwecks Vereinfachung der Kontrollen müssen ausländische Arbeitgeber den Schweizer Behörden acht Tage vor Arbeitseinsatz schriftlich Angaben über die Identität, die Einsatzdauer, den Arbeitsort usw. ihrer entsendeten Angestellten liefern. Bei Verstössen gegen diese Meldepflicht oder bei Unterschreitung von Mindestlöhnen (die namentlich in allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen oder in zwingenden Normalarbeitsverträgen festgesetzt sind) können die fehlbaren Arbeitgeber mittels Bussen sanktioniert und in schwerwiegenden Fällen befristet vom schweizerischen Markt ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch bei der Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen möglich. Werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags unterschritten, können ausländische Arbeitgeber zudem mit Konventionalstrafen und der Zahlung der Kontrollkosten belegt werden.
2. Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV): Im Fall von festgestellter wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten können die in einem GAV enthaltenen Bestimmungen über Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Vollzugskostenbeiträge, paritätische Kontrollen und Sanktionen erleichtert für allgemein verbindlich erklärt werden und gelten somit für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden einer Branche.
3. Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen: In Branchen ohne GAV können Bund und Kantone bei festgestellter, wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne zwingende Mindestlöhne in einem befristeten Normalarbeitsvertrag einführen.
4. Mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen wurden verschiedene Akteure betraut. In Branchen ohne einen für allgemein verbindlich erklärten GAV überwachen tripartite Kommissionen (zusammengesetzt aus Vertretern von Behörden, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) auf Stufe Bund und in den Kantonen den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche fest, können sie den befristeten Erlass von zwingenden Mindestlöhnen in einem Normalarbeitsvertrag oder mittels erleichterter Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV beantragen.
5. In Branchen mit zwingenden Mindestlöhnen, die von einem für allgemein verbindlich erklärten GAV abgedeckt sind, kontrollieren die paritätischen Kommissionen – bestehend aus Vertretern der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) – die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen.
6. Weitere Bestimmungen zur Erleichterung der Kontrollen:
 - Wesentliche Elemente längerer Arbeitsverhältnisse müssen schriftlich fixiert werden (Art. §330b OR).
 - Für selbstständig erwerbende Dienstleistungserbringer gelangen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zur Anwendung. Sie müssen aber ihre Selbstständigkeit auf Aufforderung der Kontrollorgane nachweisen. Seit dem 1. Januar 2013 gilt eine Dokumentationspflicht. Bei einer Kontrolle vor Ort müssen eine Kopie der Meldung oder der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz, die Sozialversicherungsbescheinigung A1 sowie eine Kopie des Vertrags mit der Auftraggeberin vorgelegt werden. Zudem wurden neue Sanktionsmöglichkeiten wie Bussen und ein Arbeitsunterbruch bei Verletzung der Dokumentationspflicht gesetzlich verankert. Damit wird das Problem der «Scheinselbstständigkeit» entschärft. Unter «Scheinselbstständigkeit» versteht man die Vortäuschung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, obwohl der Arbeitende de facto ein Angestellter ist.

Umsetzung der flankierenden Massnahmen

Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen haben laut Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom Mai 2014 im Jahr 2013 erneut zugenommen und liegen deutlich über den Anforderungen der Entsendeverordnung. Die Professionalisierung der Kontrollorgane führt zu einer gezielteren und wirksameren Bekämpfung von Lohnunterbietungen. 2013 haben die tripartiten und die paritätischen Kommissionen die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei rund 40'000 Betrieben und 158'000 Personen kontrolliert.

Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes

Im Rahmen der Beobachtung des Schweizer Arbeitsmarktes legen die tripartiten Kommissionen (TPK) jährlich Fokusbranchen fest. Diese Branchen werden aufgrund verschiedener Risikofaktoren ausgewählt, insbesondere das Risiko der Lohnunterbietung wird in diesen Branchen als erhöht eingestuft. Basierend auf diesen Fokusbranchen werden anschliessend gezielt Kontrollen in sensiblen Bereichen durchgeführt.

Im Jahr 2013 haben die TPK in Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bei 8300 Schweizer Arbeitgebenden die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen überprüft. Insgesamt hat die Kontrolltätigkeit der TPK im Vergleich zu 2012 um 22% zugenommen. Bei 8% der kontrollierten Schweizer Arbeitgebenden wurden Unterbietungen eines üblichen Lohns festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist diese Unterbietungsquote zurückgegangen und betrifft lediglich 0,3% der, in diesen Branchen tätigen Schweizer Arbeitgebenden. Die paritätischen Kommissionen (PK) haben in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei 11'400 Schweizer Arbeitgebenden kontrolliert. Auch hier konnte eine Zunahme der Kontrolltätigkeit um 7% festgestellt werden. Bei 25% der kontrollierten Schweizer Betriebe wurde ein Verstoss gegen die Mindestlohnbestimmungen des GAV vermutet (Anstieg gegenüber 2012; +2%); dies entspricht 2,8% aller Schweizer Arbeitgebenden, die einem ave GAV unterstehen.

Kontrollen bei meldepflichtigen Kurzaufenthaltern

Im Jahr 2013 wurden 224'176 Personen für Einsätze von weniger als 90 Tagen in der Schweiz gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies einen Anstieg von 11% dar. Knapp 50% der Meldepflichtigen waren Dienstleistungserbringende. 2013 machten diese Personen 0,7% des nationalen Beschäftigungsvolumens aus.

Die TPK haben in Branchen ohne ave GAV die Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei rund 4800 Entsendebetrieben kontrolliert und den Status von 3500 Selbständigerwerbenden überprüft. Bei 15% der Entsendebetriebe haben die TPK eine Unterbietung der üblichen Lohnbedingungen festgestellt. Dies entspricht 0,3% aller auf dem Schweizer Arbeitsmarkt aktiven Betriebe. Die PK haben bei 6500 Entsendebetrieben die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert und den Status von 3700 Selbständigerwerbenden überprüft. Bei den Kontrollen wurde bei 33% der Entsendebetriebe ein Verstoss gegen den Mindestlohn vermutet. Die vermutete Verstossquote ist somit im Vergleich zu 2012 um 9% zurückgegangen.

Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt

Gemäss 10. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU fand nach der Einführung des FZA eine deutliche Verschiebung der Zuwanderung nach Herkunftsländern statt. Die Zuwanderung aus den EU/EFTA-Staaten hat in den letzten Jahren (2002–2013) an Bedeutung gewonnen und ist heute grösser als diejenige aus Nicht-EU/EFTA-

Staaten. Besonders stark war die Netto-Zuwanderung seit 2002 aus Deutschland (rund 16'300 Personen pro Jahr) und aus Portugal (ca. 8000 Personen pro Jahr). Im Jahr 2013 wanderten netto 88'000 Ausländerinnen und Ausländer in die Schweiz ein (Wanderungssaldo). 55'100 davon waren Bürgerinnen und Bürger der EU-27/EFTA-Staaten. Die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum hat mit der Personenfreizügigkeit an Bedeutung gewonnen, sie stand aber auch stets in direktem Zusammenhang zur Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften. Am höchsten fiel der Wanderungssaldo mit 90'200 im Jahr 2008 aus, nachdem die Schweizer Wirtschaft über mehrere Jahre stark gewachsen war. Mit der Rezession 2009 verringerte sich die Netto-Zuwanderung deutlich. Die rasche wirtschaftliche Erholung 2010 stoppte allerdings den rückläufigen Trend. Während die Zuwanderung aus den EU-Staaten stark auf die wirtschaftliche Entwicklung reagierte, blieb die Zuwanderung aus Drittstaaten nach Einführung der Personenfreizügigkeit etwa auf konstanter Höhe.

Das Arbeitskräftepotenzial der Schweizer Unternehmen wurde mit dem FZA spürbar erweitert. Ausländische Dauer- und Kurzaufenthalter/-innen und Grenzgänger/-innen konnten ihr Beschäftigungsniveau in den letzten Jahren überproportional steigern. Aber auch Schweizer/-innen und niedergelassene Ausländer haben ihre Erwerbstätigkeit in den letzten zehn Jahren ausgedehnt. Im Zeitraum 2003–2012 vermochten sowohl EU-27/EFTA-Staatsangehörige (+5,2%) wie auch Schweizerinnen und Schweizer (+4,4%) ihre Erwerbstätigenquote zu erhöhen.

Der erleichterte Zugang zu Fachkräften aus dem EU-Raum ermöglichte den Unternehmen, den Fachkräftemangel in Hochkonjunkturphasen einzudämmen. In der jüngsten Krise half die Zuwanderung über wachsende Konsumausgaben und Bauinvestitionen mit, die Binnenwirtschaft zu stabilisieren. Dank der robusten Binnenwirtschaft kam die Schweiz besser durch die Krise als viele andere Industriestaaten.

Die zugewanderten Arbeitskräfte aus der EU stellen eine gute Ergänzung zum ansässigen Arbeitskräftepotenzial dar. Die Zuwanderung war in jenen Berufsgruppen besonders ausgeprägt, welche eine stark wachsende Arbeitskräftenachfrage und unterdurchschnittliche Erwerbslosenquoten aufwiesen. 83% der erwerbstätigen Ausländer/innen, welche nach Inkrafttreten des FZA eingewandert waren, verfügten mindestens über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II und 50% sogar über einen tertiären Bildungsabschluss. Damit übersteigt das durchschnittliche Qualifikationsniveau der Zuwanderer jenes der ansässigen Erwerbsbevölkerung.

Die Arbeitslosenquoten von Ausländerinnen und Ausländern haben sich in den letzten Jahren gegenüber den 90er-Jahren verringert und der tiefen Quote der einheimischen Erwerbsbevölkerung angenähert. Dabei sticht heraus, dass die Arbeitslosenquote der Bevölkerung aus dem EU-27/EFTA-Raum tiefer ist als jene von Personen aus Drittstaaten, welche vor allem auf Grund ihres unterdurchschnittlichen Qualifikationsniveaus mehr Schwierigkeiten mit der Arbeitsmarktintegration bekunden.

Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) blieb die Lohnstruktur in der Schweiz in den Jahren seit Inkrafttreten des FZA stabil. Die Entwicklung der Lohnverteilung zwischen 2002 und 2010 legt nahe, dass in den Jahren seit Inkrafttreten des FZA kein besonders starker Druck auf tiefe Löhne ausgeübt werden konnte. Gesamtarbeitsverträge und die flankierenden Massnahmen haben zu diesem Ergebnis mit beigetragen. Den stärksten Lohndruck verzeichneten junge (einheimische oder ausländische) tertiär gebildete Arbeitskräfte mit 10-15 Jahren Berufserfahrung.

Die Zuwanderung verlangsamt die Alterung der Bevölkerung und entlastet damit die umlagefinanzierten Sozialversicherungen der ersten Säule (AHV/IV/EO/EL). Arbeitnehmende aus EU/EFTA Staaten leisten heute deutlich mehr Beiträge an diese Sozialversicherungen, als sie daraus beziehen.

Bedeutung

Das Freizügigkeitsabkommen ist von grosser Bedeutung für die Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz.

Bedeutung für die Unternehmen: Ohne das Abkommen wäre der Wirtschaftsaufschwung von 2006 bis 2008 nicht im selben Ausmass möglich gewesen. Das Bruttoinlandprodukt ist dank der Personenfreizügigkeit dauerhaft um mindestens 1% angehoben worden. Das entspricht 4-5 Mrd. CHF.

- Das FZA erleichtert schweizerischen Unternehmen die Entsendung von schweizerischem Personal in die EU-Mitgliedstaaten (bspw. zur Montage und Wartung von Maschinen und Apparaten der Maschinen-, Elektronik- und Metall-Industrie).
- Das FZA verbessert die Chancen der schweizerischen Unternehmen, geeignetes Personal in ausreichender Zahl zu rekrutieren. Ein grosses Rekrutierungspotenzial fördert das Wirtschaftswachstum, indem es die Gefahr von Kapazitätsengpässen und inflationärer Lohnentwicklung aufgrund von Personalmangel mildert. Der europäische Arbeitsmarkt bietet ein breites Angebot verschiedener Qualifikationen sowie den Vorteil der kulturellen und geografischen Nähe zur Schweiz. Die schweizerische

Wirtschaft ist auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen: Jeder vierte Erwerbstätige in der Schweiz ist ausländischer Nationalität. Auf der Ebene der Führungskräfte ist der Anteil mit 40% noch deutlich höher. Ausländische Arbeitskräfte werden mittel- bis langfristig an Bedeutung zunehmen, weil das Angebot inländischer Arbeitskräfte aus demografischen Gründen zurückgehen wird (geburtenschwache Generationen).

Bedeutung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Für die schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das Abkommen in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Produktionsstandort und Werkplatz Schweiz werden gestärkt. Der Zugriff auf ausreichendes und geeignetes Personal fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Firmen und mildert den Druck zur Auslagerung von Fertigungsschritten ins Ausland. Dadurch werden Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert und bei guter Wirtschaftslage neue geschaffen.
- Die laufend verbesserten flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen stärken den Schutz der Arbeitnehmenden, indem missbräuchliche Unterschreitungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen verhindert werden können.
- Das Abkommen eröffnet schweizerischen Staatsangehörigen gleiche Chancen und einen gleichberechtigten Zugang zum EU-Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit, sich unter erleichterten Bedingungen in der EU niederzulassen.

Weitere Informationen

Freizügigkeitsabkommen und Europapolitik des Bundesrates:
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Freizügigkeitsabkommen, Migration und Auslandsaufenthalte:
Bundesamt für Migration BFM
Tel. +41 58 465 11 11, info@bfm.admin.ch, www.bfm.admin.ch

Diplomanerkennung:
Berufsdiplome: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi
Tel. +41 58 462 28 26, kontaktstelle@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Arbeitslosenversicherung:
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Andere Sozialversicherungen:
Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Tel. +41 58 462 90 32, international@bsv.admin.ch, www.bsv.admin.ch

Flankierende Massnahmen:
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse (auch MRA – «Mutual Recognition Agreement» genannt) beinhaltet die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für Industrieprodukte zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Durch Konformitätsbewertungen wird geprüft, ob ein Produkt den geltenden Vorschriften entspricht und auf den Markt gebracht werden kann. Dank des Abkommens ist für die Vermarktung eines Produkts in der Schweiz und in der EU nur noch eine einzige Konformitätsbewertung erforderlich. Schweizer Unternehmen profitieren somit von tendenziell sinkenden Kosten und einem Zeitgewinn bei der europaweiten Vermarktung neuer Produkte.

Chronologie

- 1.7.2010: Inkrafttreten der Revision des Abkommens
- 1.6.2002: Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000: Genehmigung durch das Volk
- 21.6.1999: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Das Abkommen wurde seit Inkrafttreten regelmässig weiterentwickelt. Es umfasst heute 20 Produktbereiche. Weitere Ergänzungen sind vorgesehen. Grundbedingung dafür ist mit Bezug auf die entsprechende Rechtslage in der EU die Gleichwertigkeit der Schweizer Produktvorschriften. Zuletzt wurde das Abkommen per Beschluss des gemischten Ausschusses am 1. April 2014 aktualisiert.

Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse umfasst heute folgende 20 Produkte- und Regulierungsbereiche:

- Maschinen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Spielzeug
- Medizinprodukte
- Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
- Druckgeräte
- Funkanlagen und Telekommunikationssendegeräte
- Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
- Baugeräte und Baumaschinen
- Messgeräte und Fertigpackungen
- Kraftfahrzeuge
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Gute Laborpraxis (GLP)
- Inspektion der guten Herstellungspraxis und Arzneimittel (Good Manufacturing Practice, GMP) und Zertifizierung der Chargen
- Bauprodukte
- Aufzüge
- Biozid-Produkte
- Seilbahnen
- Explosivstoffe für zivile Zwecke

Hintergrund

Unterschiedliche Produktvorschriften (Technische Vorschriften in Bezug auf Produkte: Beschaffenheit, Verpackung, Beschriftung; Verfahren: Herstellung, Transport, Lagerung, Aufbereitung; Zulassung im Herkunfts- und Zielland) sowie die Nichtanerkennung von entsprechenden Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen, Anmeldungen und Zulassungen) bilden wichtige technische (oder nicht-tarifäre) Handelshemmnisse im internationalen Warenverkehr. Innerhalb des EU-Binnenmarktes wurden die entsprechenden Vorschriften in vielen Bereichen harmonisiert. Damit Schweizer Fabrikanten nicht zur Herstellung von unterschiedlichen Produktausführungen für den schweizerischen und den europäischen Markt gezwungen werden, hat der Bundesrat nach dem EWR-Nein von 1992 entschieden, die technischen Vorschriften der Schweiz weitgehend und autonom an jene der EU anzupassen. Das entsprechende Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) ist am 1. Juli 1996 in Kraft getreten. Seither werden schweizerische Vorschriften grundsätzlich so erlassen, dass sie mit jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz, namentlich der EU, übereinstimmen. Ausnahmen sind möglich: Insbesondere der Schutz der Gesundheit, der Konsumenten oder der Umwelt kann eine Abweichung rechtfertigen.

Das THG wurde 2010 revidiert und ist in seiner neuen Fassung seit dem 1. Juli 2010 in Kraft. Mit der Revision des THG wurde das «Cassis de Dijon»-Prinzip autonom eingeführt. Demnach können Produkte, die in der EU bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige zusätzliche Kontrollen

frei zirkulieren. Ausnahmen sind nur zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen (z.B. zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder der Konsumenten) möglich. Mit dem «Cassis de Dijon»-Prinzip werden die bisherigen Möglichkeiten zum Abbau technischer Handelshemmnisse gegenüber der EU (autonome Anpassung der schweizerischen Produktvorschriften an diejenigen der EU und staatsvertragliche Vereinbarungen) durch ein drittes Instrument erweitert. Für Lebensmittel besteht eine Sonderregelung zur Anwendung des «Cassis de Dijon»-Prinzips. Lebensmittel, welche die technischen Vorschriften der Schweiz nicht oder nicht vollständig erfüllen, die jedoch den technischen Vorschriften der EU oder eines EU/EWR-Mitgliedstaates entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, können auch in der Schweiz vermarktet werden. Im Unterschied zu den übrigen Produkten bedürfen Lebensmittel dafür vor dem erstmaligen Inverkehrbringen jedoch einer Bewilligung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Am 25. April 2013 veröffentlichte das SECO einen Bericht zu den Auswirkungen der Revision des THG und der ausgelösten Folgearbeiten. Die Einschätzung der THG-Revision fällt insgesamt positiv aus. Sie führte zu einem massgeblichen Abbau technischer Handelshemmnisse. Auf den Schutz der Konsumentensicherheit hatte die Revision keine nachteiligen Folgen.

Inhalt

Die autonome Anpassung des nationalen Rechts beseitigt nicht alle technischen Handelshemmnisse. Denn ohne gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung müssen schweizerische Erzeugnisse, die in der EU vermarktet werden sollen, nach wie vor einer doppelten Konformitätsbewertung unterzogen werden: Einmal bei einer schweizerischen, ein zweites Mal bei einer EU-Konformitätsbewertungsstelle. Hier setzt das Abkommen an, das am 1. Juni 2002 in Kraft trat. Es legt für alle vom Abkommen erfassten Produktbereiche fest, dass in der Schweiz und in der EU durchgeführte Konformitätsbewertungen gegenseitig anerkannt werden. Es werden zwei Fälle unterschieden:

- Soweit im Rahmen des Abkommens das schweizerische Recht als mit jenem der EU gleichwertig anerkannt wird, ist nur noch eine Konformitätsbewertung erforderlich. Diese kann von der Prüfstelle der einen Vertragspartei auf der Grundlage der eigenen Gesetzgebung ausgestellt werden. Sie wird dann von der anderen Vertragspartei ohne neue Bewertung anerkannt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz oder in der EU angesiedelt ist.
- Besteht keine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften, sind weiterhin zwei Konformitäts-

nachweise – einer nach schweizerischem und einer nach EU-Recht – erforderlich. Diese können aber beide von der gleichen Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass der Schweizer Produzent die für den Export in die EU notwendige Konformitätsbewertung in der Schweiz bei einer schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle auf Grundlage der EU-Vorschriften durchführen kann.

Vom Abkommen abgedeckte Bereiche, in denen die schweizerischen Vorschriften mit denen der EU (weitgehend) übereinstimmen bzw. als gleichwertig angesehen werden, sind bspw. Maschinen, Medizinprodukte (Prothesen etc.), Telekommunikationssendegeräte, Motorfahrzeuge und Traktoren, Messgeräte und Fertigpackungen, elektrische Betriebsmittel, Herstellungskontrollen bei Arzneimitteln (good manufacturing practices, GMP) oder Prüfungen nach Massgabe der Guten Laborpraxis (good laboratory practices, GLP). Im Bereich der Heizkessel stimmen die Vorschriften nicht vollständig überein. Nicht unter das Abkommen fallen z.B. Pflanzenbehandlungsmittel und Kosmetika. Das Abkommen ist zwar entwicklungsfähig. Es kann allerdings nur jene Produktbereiche umfassen, für welche die Vorschriften innerhalb der EU harmonisiert sind. Ein wichtiger Schritt im Rahmen dieses Abkommens war, die ursprüngliche Beschränkung des MRA auf Ursprungswaren der Vertragsparteien im Jahr 2007 aufzuheben. Folglich werden nun auch in der Schweiz durchgeführte Konformitätsbewertungen aussereuropäischer Produkte in der EU anerkannt.

Bedeutung

Dem Abkommen kommt wirtschaftlich grosse Bedeutung zu. Unternehmen profitieren von tendenziell sinkenden Kosten und kürzeren Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung neuer Produkte. Das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes Schweiz und sichert Arbeitsplätze. Der vereinfachte Import von EU-Produkten erweitert das Angebot für die Konsumenten und wirkt tendenziell preissenkend. Das Abkommen erstreckt sich auf die meisten industriellen Produkte. Insbesondere die exportorientierte Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, die Chemie- und Pharmaunternehmen sowie Hersteller von Medizinprodukten und Messgeräten profitieren. Die Exportindustrie kann dank des Abkommens jährlich ca. 200-500 Mio. CHF einsparen. Die Vorteile der schnelleren Markteinführung lassen sich nur schwer beziffern.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Öffentliches Beschaffungswesen

Das Abkommen von 1999 über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) weitet den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen aus. So erhalten Unternehmen aus den beiden Vertragsparteien aufgrund des Abkommens Zugang zu zusätzlichen Beschaffungsmärkten. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft diese zusätzliche Liberalisierung Chancen für die Exportindustrie sowie für den Dienstleistungssektor.

Chronologie

- 1.6.2002: Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000: Genehmigung durch das Volk
- 21.6.1999: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Am 30. März 2012 verabschiedete die Welthandelsorganisation (WTO) die Revision des WTO-Übereinkommens (Government Procurement Agreement, GPA). Der Bundesrat hatte der Revision am 21. März 2012 zugestimmt. Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Schweiz bei der WTO kann erst nach der Anpassung von Bundes- und Kantonsrecht erfolgen.

Hintergrund

Gemäss der WTO-Regeln müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag international ausgeschrieben werden. Diese Marktöffnung soll die Transparenz und den Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens fördern.

Das bilaterale Abkommen Schweiz–EU dehnt den Geltungsbereich der WTO-Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen (Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge) aus. Aufträge in folgenden Bereichen müssen aufgrund des Abkommens ebenfalls öffentlich ausgeschrieben werden:

- Beschaffungen von Gemeinden (inkl. Städten) und Bezirken – bspw. Tram, Bus, Spitäler, Strassen, Brücken, Museen, Ausstattung mit einem Computer-System.
- Beschaffungen in den Sektoren Schienenverkehr und Energieversorgung (umfasst alle Energiebereiche wie Gas und Wärme ausser Elektrizität, die bereits von den WTO-Regeln abgedeckt wird) durch Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden sowie öffentliche und private Unternehmen, die aufgrund eines

besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind (z.B. SBB-Wagen für Personenverkehr, Software-System für Gasfirma).

- Beschaffungen in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Nahverkehr und Flughäfen durch private Unternehmen, welche aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätig sind (z.B. Architektur-auftrag für den Bau eines Terminals für einen privaten Flughafen).

Die Regeln für die Auftragsvergabe beruhen auf drei Prinzipien:

- Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
- Transparenz der Verfahren
- Rekursrecht gegen Entscheide im Rahmen des Ausschreibungs- und Zuschlagsprozesses (oberhalb von bestimmten Schwellenwerten)

Die öffentliche Hand und die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Beschaffungen und Aufträge, die über einem bestimmten Schwellenwert liegen, entsprechend den WTO-Regeln auszuschreiben und durchzuführen. Grundsätzlich muss das wirtschaftlich bzw. preislich günstigste Angebot ausgewählt werden, sofern die angebotenen Güter oder Dienstleistungen qualitativ vergleichbar sind. Auswahlkriterien können aber auch die Lieferfristen, die Qualität des Service oder die Umweltverträglichkeit sein. Auftraggeber können zudem Auflagen zur Einhaltung von regional oder branchenweit üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen definieren. Diese Kriterien dürfen jedoch nicht diskriminierend sein und müssen im Voraus eindeutig festgelegt werden.

Das bilaterale Abkommen Schweiz–EU sieht die Möglichkeit vor, Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben in bestimmten Sektoren, in denen nachweislich Wettbewerb herrscht, vom Geltungsbereich des Abkommens auszunehmen. Entsprechend wurden die Sektoren Telekommunikation und Güterverkehrs auf Normalspur bereits 2002 bzw. 2007 ausgenommen.

Bedeutung

Schätzungen der EU-Kommission zufolge weist der Markt der öffentlichen Beschaffungen in der EU insgesamt ein Volumen von 2400 Milliarden Euro auf. So viel Geld wird für die Realisierung von Infrastrukturen sowie für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ausgegeben. Die Öffnung dieser Märkte stellt darum ein erhebliches Potenzial für die auf hochtechnologische Ausrüstungsgüter spezialisierte Schweizer Exportindustrie (bspw. medizinische Geräte, Eisenbahnanlagen, elektrische Netze, Wasserleitungen usw.) dar, aber auch für den Dienstleistungssektor (bspw. Ingenieur- und Architekturbüros).

Die Anwendung der WTO-Regeln und insbesondere die Ausschreibungsverfahren auf europäischer Ebene führen in der Schweiz wie in den EU-Ländern zu mehr Wettbewerb unter den Anbietern. Auftraggeber haben mehr Auswahl und können das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis auswählen. Dadurch können für die öffentliche Hand Kosten reduziert werden.

Gemeinsame Regeln und grössere Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge tragen dazu bei, willkürliche oder diskriminierende Entscheidungen zu verhindern. Die Anbieter haben zudem die Möglichkeit, gegen Entscheidungen und Zuschläge Rekurs einzulegen.

Dank des Abkommens können Schweizer Unternehmen gleichberechtigt an öffentlichen Ausschreibungen in den 28 EU-Staaten teilnehmen. Umgekehrt beteiligen sich EU-Unternehmen an schweizerischen Ausschreibungen. 2004 beispielsweise belief sich das Auftragsvolumen der öffentlichen Hand in der Schweiz auf insgesamt 34 Mrd. CHF (rund 7,5% des Bruttoinlandsprodukts). 19% dieser Mittel standen auf Bundesebene zu Verfügung, 38% auf Kantonsebene und 43% auf Gemeindeebene.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Informationen über das öffentliche Beschaffungswesen

In der Schweiz: www.simap.ch
In der EU: <http://simap.europa.eu>

Landwirtschaft

Das Abkommen von 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Dies geschieht durch den Abbau tarifärer (Importkontingente und Zollabbau) und nicht-tarifärer (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) Handelshemmnisse in bestimmten Produktsegmenten. Das Abkommen verschafft der Schweiz neue Exportchancen im Landwirtschaftsbereich mit ihrer wichtigsten Handelspartnerin, der EU: 2013 gingen rund 62% der Schweizer Agrarexporte in die EU-Mitgliedstaaten, rund 75% der Agrarimporte stammten aus der EU.

Chronologie

- 1.12.2011: Inkrafttreten des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel (entspricht Anhang 12 des Landwirtschaftsabkommens)
- 1.1.2009: Schaffung eines gemeinsamen europäischen Veterinär-raums und Abbau der grenztierärztlichen Kontrollen an der Grenze Schweiz-EU
- 1.6.2002: Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000: Genehmigung durch das Volk
- 21.6.1999: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Tarifäre Konzessionen (Importkontingente und Zollabbau) werden vor allem im Sektor Käse, der seit dem 1. Juni 2007 vollständig liberalisiert ist, bei den Früchten und Gemüsen im Gartenbau sowie bei den Fleisch- und Weinspezialitäten gewährt. Nicht-tarifäre (oder technische) Handelshemmnisse (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) werden abgebaut, indem die Gleichwertigkeit der Vorschriften gegenseitig anerkannt wird. Dies betrifft u.a. Wein und Spirituosen, die biologische Landwirtschaft, den Pflanzenschutz, die Futtermittel und das Saatgut. Im Veterinärbereich wurde Ende 2006 die Gleichwertigkeit der Vorschriften für alle Lebensmittel tierischer Herkunft sowie für tierische Nebenprodukte anerkannt. Anfang 2009 wurde ein gemeinsamer europäischer Veterinär-raum geschaffen, und die gegenseitigen grenztierärztlichen Kontrollen an der Grenze Schweiz-EU abgeschafft. Im Dezember 2011 trat zudem das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) für Agrarprodukte und Lebensmittel in Kraft, welches als Anhang 12 in das Landwirtschaftsabkommen integriert wurde. Das Landwirtschaftsabkommen wird regelmässig weiterentwickelt. Die beiden Gemischten Ausschüsse für das Agrar- und Veterinärwesen tagen in der Regel

einmal pro Jahr. Der gemischte Agrarausschuss zur Landwirtschaft hat am 28. November 2013 an seiner 13. Sitzung beschlossen, dass neu alle Schweizer Früchte und Gemüse, die beim Export den EU-Vermarktungsnormen entsprechen, von der EU nicht noch einmal kontrolliert werden. Dieser Beschluss trat am 17. Dezember 2013 in Kraft. Eine erste Aktualisierung von Anhang 12 des Landwirtschaftsabkommens ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Es ist geplant, dass 2014 weitere Anpassungen des bilateralen Landwirtschaftsabkommens (u.a. Saatgut, Pflanzenschutz) folgen sollen.

Hintergrund

Im tarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens steht die vollständige Liberalisierung des Käsehandels seit dem 1. Juni 2007 im Zentrum. Alle Käsesorten können seither ohne mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) oder Zölle gehandelt werden. Zudem wurden in den Sektoren Früchte und Gemüse sowie Gartenbau, einschliesslich Schnittblumen, wesentliche gegenseitige Konzessionen vereinbart. In geringerem Ausmass gilt dies auch für bestimmte Trockenfleisch- und Weinspezialitäten.

Im nicht-tarifären Teil des Landwirtschaftsabkommens wurden die technischen Handelshemmnisse in mehreren Bereichen abgebaut: In den Sektoren

Veterinärrecht, Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut und biologische Produkte; bei den Vertriebsvorschriften für Wein und Weinbauprodukte; sowie bei den Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse. Im Allgemeinen erfolgt der Abbau technischer Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der Rechtsvorschriften (Produktevorschriften und Zulassungsbestimmungen). Somit können Schweizer Landwirte bspw. Früchte und Gemüse oder biologische Erzeugnisse mit Schweizer Zertifikat in die EU exportieren, ohne diese Produkte zuvor zusätzlich einer Kontrolle in einem EU-Staat unterziehen zu lassen.

Der Veterinärbereich betrifft die Gesundheits-, Tierzucht- und Tierschutzmassnahmen für den Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft. Durch den Veterinäranghang des Landwirtschaftsabkommens ist die Äquivalenz der Vorschriften für alle Produkte tierischer Herkunft sowie für den Bereich Tiergesundheit anerkannt. Vor Dezember 2006 galt diese nur für Milch, Milchprodukte, tierische Nebenprodukte sowie für die Tierseuchenbekämpfung. Sämtliche tierischen Lebensmittel wie z.B. Käse, Fleischspezialitäten, Eier und Honig können ohne Zeugnisse ausgeführt werden, falls das EU-Recht nicht explizit Zeugnisse vorsieht. Seit dem 1. Januar 2009 sind die Veterinärgrenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU abgeschafft.

Die geographischen Angaben von Weinen und Spirituosen werden bereits im Landwirtschaftsabkommen von 1999 gegenseitig geschützt. Seit Dezember 2011 gilt dieser Schutz dank des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOP) und der geschützten geografischen Angaben (GGA/IGP) nun für alle Agrarprodukte und Lebensmittel. Das Abkommen wurde als neuer Anhang ins Landwirtschaftsabkommen integriert und stellt sicher, dass der rechtliche Schutz von GUB und GGA der Schweiz und der EU auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei mit dem internen Schutz identisch ist. Geplant ist eine regelmässige Aktualisierung des Abkommens, um auch die neuen GUB/GGA der Parteien zu schützen. Das Abkommen ist sowohl national, als Element der Qualitätsstrategie, ein wichtiges politisches Signal für einen verbesserten Schutz geographischer Angaben, wie auch international im Rahmen des Engagements beider Parteien in der Welthandelsorganisation (WTO).

Bedeutung

Die EU ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz: 2013 gingen 5,5 Mrd. CHF oder 62% der Schweizer Agrarausfuhren in die EU, während 8,7 Mrd. CHF oder 75% der Schweizer Agrareinfuhren aus der EU stammten. Exporte im Wert von 4,2 Mrd. Franken und Importe im Werte von 2,6 Mrd. Franken werden dabei durch den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten generiert. Ihr Handel ist im Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen von 1972 geregelt, welches im Rahmen der Bilateralen II revidiert wurde (siehe entsprechendes Informationsblatt). Seit 2007 haben die Schweizer Agrarausfuhren in die EU um rund 811 Mio. CHF (+17%) zugenommen – ein Hinweis auf das Exportpotenzial der Schweizer Landwirtschaftsprodukte. Indirekt wird schon heute etwa jeder vierte Liter Schweizer Milch exportiert. Die Teilliberalisierung im Rahmen des Landwirtschaftsabkommens erleichtert den Schweizer Produzenten in gewissen Sektoren den Zugang zum EU-Binnenmarkt mit seinen über 500 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten. Zusätzlich dürften aufgrund der Liberalisierung der Bereiche Saatgut, Pflanzenschutz und Futtermittel die Produktionskosten zurückgehen.

Im Landwirtschaftsabkommen wird für Produktionsbereiche wie bspw. Getreide, Milch oder Fleisch ein bedeutender Schutz an der Grenze beibehalten. Trotzdem verstärkt sich durch die Importe aus der EU in gewissen Bereichen der Konkurrenzdruck für die Schweizer Landwirtschaft. Für die Konsumentinnen und Konsumenten führt dieser verstärkte Wettbewerb zu einem grösseren Angebot und zu tieferen Preisen.

Die Erfahrungen mit dem Landwirtschaftsabkommen sind positiv. Dank der stufenweisen Einführung des Käsefreihandels stiegen die Exportmengen in die EU zwischen 2003 und 2013 pro Jahr durchschnittlich um 2,7% und deren monetärer Wert um 2,3%.

Weitere Informationen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Tel. +41 58 464 91 07, info@blw.admin.ch, www.blw.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Tel. +41 58 463 30 33, info@blv.admin.ch, www.blv.admin.ch

Forschung

Das Forschungsabkommen von 1999 im Rahmen der Bilateralen I legte die Grundlage für die beschränkte Teilnahme der Schweiz an der Forschungszusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union (EU). Die spezifischen Abkommen von 2004 und 2007 ermöglichten der Schweiz dann die umfassende Teilnahme. Die in den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der EU geförderten Forschungsbereiche umfassen u.a. Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Energie, Nanotechnologie und Umwelt. Die gleichberechtigte Beteiligung der Schweizer Forschung (Hochschulen, Unternehmen, Einzelpersonen) an den FRP bringt der Schweiz wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Nutzen.

Chronologie

- 25.6.2014: Der Bundesrat verabschiedet Grundsätze einer Übergangslösung für 2014
- 29.11.2013: Start der Verhandlungen zur Beteiligung am Horizon 2020-Programm
- 13.9.2013: Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat zur Beteiligung am Horizon 2020-Programm (2014-2020)
- 2004 und 2007: Erneuerung des Abkommens zur Teilnahme an den 6. FRP (2003–2006) und 7. FRP (2007–2013), neu mit gleichberechtigter Beteiligung von Schweizer Forschenden
- 1.6.2002: Inkrafttreten des Abkommens, allerdings vorerst weiterhin projektweise Beteiligung der Schweiz
- 21.5.2000: Genehmigung durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.6.1999: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Am 1. Januar 2014 startete die jüngste FRP-Generation «Horizon 2020 – das Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation» mit einem Budget von rund 80 Mrd. Euro und einer Laufzeit von sieben Jahren (2014-2020), parallel mit dem Euratom-Programm und dem Projekt ITER. Die Schweiz will sich wiederum als assoziiertes Mitglied daran beteiligen. Im September 2013 hat der Bundesrat ein entsprechendes Verhandlungsmandat verabschiedet. Die Verhandlungen über die Beteiligung der Schweiz wurden Ende November 2013 aufgenommen. In der Folge der Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» und der Nichtunterzeichnung des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien teilte die Europäische Kommission der Schweiz mit, dass die Schweiz ab dem 26. Februar 2014 als Drittstaat bei den Eingaben von Forschungsprojekten behandelt werde. Dies bedeutet, dass eine Teilnahme von Forschenden in der Schweiz an Verbundprojekten weiterhin möglich ist (auch als Koordinator). Eine Teilnahme an Einzelprojekten ist mit diesem Status hingegen nicht mehr möglich.

Um die Verhandlungen in verschiedenen Dossiers wie zu Horizon 2020 wieder zu lancieren hat der Bundesrat am 30. April 2014 eine Erklärung verabschiedet, die mehrere Massnahmen vorsieht. Dazu gehört mit-

unter eine Lösung für die kontingentierte Zulassung von kroatischen Bürgerinnen und Bürgern zum Schweizer Arbeitsmarkt. Am 25. Juni 2014 hat der Bundesrat aufgrund der ungeklärten Situation betreffend der Schweizer Assoziierung am EU-Rahmenprogramm Übergangsmassnahmen beschlossen. Diese sehen vor, Forschende in der Schweiz, die an Projekten und mitfinanzierten Programmen von Horizon 2020 beteiligt sind und aus Brüssel keine Mittel mehr erhalten, direkt zu unterstützen.

Hintergrund

Die EU unterhält Forschungsrahmenprogramme mit dem Ziel, die Forschungszusammenarbeit zu fördern. Dadurch sollen grenzüberschreitende Verbindungen zwischen Industrie und Forschung in den EU-Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie assoziierten Staaten wie Israel und der Schweiz hergestellt werden.

Schweizer Forschende beteiligten sich bereits seit 1984 projektweise an FRP-Projekten der EU; allerdings nahm die Schweiz als Drittland vor 2004 nicht offiziell an den Programmen teil und finanzierte die Schweizer Projektteilnahmen selber. Durch das im Juni 2002 in Kraft getretene und zeitlich befristete bilaterale Forschungsabkommen von 1999 erhielten

Forschende aus der Schweiz neu volle Beteiligungsrechte für die Zusammenarbeit in den 5. FRP. Allerdings konnten die Finanzbestimmungen, gemäss welchen die Schweiz beitragspflichtig wäre und Schweizer Forschende ihr Geld direkt von der Kommission erhalten hätten, nicht mehr für die Dauer des 5. FRP umgesetzt werden. Eine integrale Beteiligung an den Folgeprogrammen war zwar im Vertrag ausdrücklich vorgesehen, konnte aber erst im Rahmen der beiden Erneuerungen realisiert werden: 2004 im Hinblick auf die 6. FRP (2003–2006) und 2007 im Hinblick auf das 7. FRP (2007–2013).

Inhalt

Im Falle einer Vollbeteiligung der Schweiz an den FRP der EU würden Schweizer Forschende (Hochschulen, Unternehmen und Einzelpersonen) ihren Partnern aus den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Dies würde insbesondere bedeuten:

- Schweizer Projektpartner würden ihre Fördergelder direkt von der Europäischen Kommission erhalten.
- Schweizer Forschende könnten Projekte initiieren und die Koordination übernehmen.
- Schweizer Forschende würden Zugang zu den Forschungsergebnissen anderer Projekte erhalten.

Schweizer Delegierte würden mit Beobachterstatus Einsitz in den thematischen Programmkomitees nehmen. Als assoziierter Staat hätte die Schweiz kein Mitentscheidungs-, wohl aber ein Mitspracherecht in den verschiedenen Steuerungs- und Beratungsausschüssen, die sich mit der Umsetzung der Rahmenprogramme befassen. Dies ist insofern relevant, als die Entscheidungen im Konsensverfahren gefällt werden und die Schweiz daher de facto den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt wäre.

Horizon 2020

Horizon 2020 ist die achte Generation der Forschungsrahmenprogramme der EU und dauert von 2014 bis 2020. Sie vereint alle bisherigen EU-Programme und -Initiativen im Bereich Forschung und Innovation unter einem gemeinsamen Dach. Horizon 2020 gliedert die europäische Forschungstätigkeit in drei Schwerpunkte:

- Der Schwerpunkt «Wissenschaftsexzellenz» stärkt die Grundlagenforschung in Europa, indem der Europäische Forschungsrat (ERC) die Pionierarbeiten von Forschenden unterstützt. Gleichzeitig fördern die bewährten «Marie Skłodowska-Curie-Massnahmen» weiterhin den Wissenschaftsnachwuchs in Europa, indem sie ihm Ausbildungs- und Mobilitätsangebote bereitstellen.

- Der Schwerpunkt «Führende Rolle der Industrie» umfasst Investitionen in die Forschung und Entwicklung in zentralen Industriebereichen wie z.B. Informations- und Kommunikationstechnologien, Nanotechnologie oder Raumfahrt. Zudem unterstützt Horizon 2020 innovative Unternehmen finanziell.
- Der Schwerpunkt «Gesellschaftliche Herausforderungen» bündelt Ressourcen und Wissen über verschiedene Bereiche, Disziplinen und Technologien hinweg, um Lösungen für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen (z.B. in den Bereichen Klima, Umwelt, Energie, Transport etc.) zu finden, was ohne Innovation und interdisziplinäre Zusammenarbeit nicht möglich wäre.

Die EU hat für den Zeitraum 2014-2020 ein Budget von rund 80 Mrd. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum siebten Rahmenprogramm (55,8 Mrd. Euro) entspricht dies einer deutlichen Budgeterhöhung, was die hohe Bedeutung widerspiegelt, welche die EU der Forschung beimisst.

Bedeutung

Die Beteiligung der Schweiz an den FRP ist aus wissenschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen von hoher Relevanz. Dadurch könnte sie ihre Bedeutung als Forschungs- und Innovationsstandort stärken. Programme, die auf Innovation, industrielle Anwendungen oder Technologietransfer ausgerichtet sind, interessieren namentlich auch die Privatwirtschaft. Im 6. FRP gingen ein Viertel der EU-Förderbeträge für Schweizer Forschende an Unternehmen (25,5% oder 203 Mio. CHF; 14% oder 111 Mio. CHF an kleinere und mittlere Unternehmen, 11,5% oder 92 Mio. an grössere Unternehmen). Etwas mehr, gut ein Drittel der Gelder, ging an Institutionen des ETH-Bereichs (34,1% oder 270 Mio. CHF). Die Schweizer Universitäten erhielten gut einen Viertel der Förderbeiträge (27,6% bzw. 219 Mio. CHF). Der Rest kam Fachhochschulen, Kantonen, Gemeinden, dem Bund und nicht-profitorientierten Organisationen zu Gute. Die Teilnahme der Schweiz zeichnet sich zudem durch eine enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft aus: Rund ein Drittel der Projekte mit Schweizer Beteiligung waren Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen.

Die Bilanz der 6. FRP zeigt: Die Schweizer Beitragszahlungen (775,3 Mio. CHF) flossen zu über 100% in Form von Projektunterstützungen (794,5 Mio. CHF) zurück in die Schweiz. Es ergab sich also ein positiver Nettorückfluss von 19,2 Mio. CHF. Zusätzliche 75 Mio. CHF gingen an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz (CERN, verschiedene

UNO-Organisationen u.a.). Die Schweiz beteiligte sich an mehr als 1300 Projekten. Daraus ergaben sich über 32'000 Projektpartnerschaften zwischen Forschenden aus der Schweiz und aus anderen europäischen Staaten. Definitive Aussagen zur Bilanz der Schweizer Beteiligung an den 7. FRP lassen sich erst ab ca. 2016 machen; die aktuellen Daten zur Schweizer Teilnahme am 7. FRP bestätigen aber die positive Bilanz für die Schweiz. So weist eine aktuelle Zwischenbilanz (1. Januar 2007 bis 15. Juni 2012) aus, dass sich die Schweiz mit rund 4,3% aller gewährten Beiträge wiederum einen substantziellen Anteil der Mittel sichern konnte und voraussichtlich – wie bereits im Falle der 6. FRP – mehr als 100% der einbezahlten Mittel in die Schweiz zurückfliessen werden. Im 7. FRP hat sich dieser Wert gegenüber dem 6. FRP (3,1%) erhöht. Allerdings sind auch die Beitragskosten für die Schweizer Beteiligung an den 7. FRP ab 2011 angestiegen, da sich das BIP der Schweiz konstant entwickelt hat, während jenes anderer europäischer Länder aufgrund der Wirtschaftskrise z.T. gesunken ist. Die Berechnung der Beitragszahlungen basierend auf dem BIP-Schlüssel hat deshalb Mehrkosten für die Schweiz bewirkt.

Knapp zwei Drittel der Mittel für die Schweizer Projektbeteiligungen im Rahmen der 6. FRP betrafen die Bereiche Informationstechnologien (28,4%), Lebenswissenschaft und Gesundheit (20,2%) sowie Nanotechnologie/Werkstoffe/Produktionsverfahren (11,6%). Die Verteilung im 7. FRP zeichnet ein ähnliches Bild.

Gemäss Umfragen hätten 70% der Schweizer Teilnehmenden ihr Projekt ohne FRP nicht durchgeführt. Bei über 50% sind die Projektergebnisse in neue Produkte und Dienstleistungen eingeflossen. 40% realisierten oder erwarten positive Beschäftigungseffekte, 30% eine Steigerung des Umsatzes. Bemängelt wurde ein teilweise hoher administrativer Aufwand.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Tel. +41 58 462 96 90, europrogram@sbfi.admin.ch,
www.sbfi.admin.ch

Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen von 1999 regelt den Zugang von Schweizer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und das Diskriminierungsverbot werden Schweizer Luftfahrtunternehmen ihren europäischen Konkurrenten weitgehend gleichgestellt. Sie sind beispielsweise frei in der Wahl der Destinationen, die sie anfliegen wollen, wie auch in der Tarifgestaltung. Ausserdem können sie frei entscheiden, welche Luftfahrzeuge sie auf den jeweiligen Flügen einsetzen. Für Flugpassagiere bedeutet dies tendenziell tiefere Preise sowie eine grössere Auswahl bei den Flugverbindungen.

Chronologie

- 1.6.2002: Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000: Genehmigung durch das Volk
- 21.6.1999: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Das Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens fiel in eine ausgesprochen turbulente Phase der Luftverkehrsindustrie (Grounding der Swissair am 2. Oktober 2001). Die Hürden beim Zugang zum europäischen Markt, die ebenfalls eine Rolle im Swissair-Konkurs gespielt haben, wurden inzwischen schrittweise aufgehoben. Seit dem 1. Juni 2004 haben Schweizer Fluggesellschaften dank des Abkommens ausserdem die Möglichkeit, Flugverbindungen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten zu betreiben.

Die Schweiz hatte vor dem Abkommen von 1999 mit nahezu allen EU-Mitgliedstaaten eine Vielzahl von bilateralen Abkommen im Bereich des Luftverkehrs geschlossen. Diese Verträge werden heute vom Luftverkehrsabkommen mit der EU überlagert. Die Bestimmungen der früheren Abkommen kommen nur noch da zur Anwendung, wo ihr Geltungsbereich, bzw. die Rechte, die auf ihrer Grundlage gewährt werden, über das hinausgehen, was im Luftverkehrsabkommen Schweiz–EU vereinbart wurde.

Der Gemischte Luftverkehrsausschuss Schweiz-EU überwacht die Umsetzung des Abkommens und beschliesst in regelmässigen Treffen die Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz. Die Schweiz übernimmt im Bereich Luftverkehr jeweils die Rechtsentwicklungen der EU. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um technische Normen sowie um Bestimmungen, z.B. in den Bereichen technische Sicherheit, Flugsicherung sowie Sicherheitskontrollen für Personen und Luftfracht. Auch die Teilnahme an

der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wird im Luftverkehrsabkommen festgeschrieben.

Hintergrund

Das Luftverkehrsabkommen dehnt den auf diesem Gebiet bestehende EU-Rechtsbestand und insbesondere das Prinzip des Diskriminierungsverbots in Bezug auf die Staatsangehörigkeit auf die Schweiz aus. Schweizer Fluggesellschaften werden so denjenigen aus der EU weitgehend gleichgestellt.

Die Schweiz übernimmt im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie sie in der EU gelten, wobei die Fluggesellschaften beider Vertragsparteien die Verkehrsrechte schrittweise erhielten. Der Luftverkehr umfasst die folgenden «Freiheiten» (aus Sicht eines Schweizer Luftfahrtunternehmers):

- 1. Freiheit: Überflugrechte;
- 2. Freiheit: Nichtkommerzielle Zwischenlandungen (z.B. für Reparaturen);
- 3. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU (z.B.: Genf-Paris);
- 4. Freiheit: Flug von jedem Flughafen im EU-Raum in die Schweiz (z.B.: Paris-Genf);
- 5. Freiheit: Das Anfliegen von Flughäfen in der EU mit Zwischenlandung und mit der Möglichkeit, Passagiere in der EU aufzunehmen und weiterzubefördern (z.B.: Zürich-Wien-Rom);
- 6. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet, mit Zwischenlandung und der Möglichkeit, Passagiere in der Schweiz aufzunehmen und weiterzubefördern (z.B.: London-Zürich-Berlin);

- 7. Freiheit: Flug, der zwei Destinationen innerhalb der EU verbindet (z.B.: Madrid-Athen);
- 8./9. Freiheit; sog. «Kabotage», d.h. von einem ausländischen Luftverkehrsunternehmen ausgeführter Inlandflug (z.B.: Zürich-Paris-Lyon: 8. Freiheit oder Paris-Lyon: 9. Freiheit).

Bis auf die 8. und 9. Freiheit wurden sämtliche Verkehrsrechte gewährt. Das Luftverkehrsabkommen sieht aber Verhandlungen über die Gewährung der 8. und 9. Freiheit vor. Diese wurden mit der EU im November 2011 aufgenommen und führten zu einer grundsätzlichen Einigung. Die Umsetzung wurde seitens EU allerdings von einer Einigung über die institutionellen Fragen abhängig gemacht. Diese steht noch aus.

Mit dem Luftverkehrsabkommen wurde zwischen der Schweiz und der EU ausserdem die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit im Bereich der Luftfahrt eingeführt. Darüber hinaus steht es einer schweizerischen Fluggesellschaft dank des Luftverkehrsabkommens frei, die Mehrheit an einer Fluggesellschaft aus der EU zu übernehmen, ohne dass diese ihren EU-Status und die sich daraus ergebenden Rechte verliert.

Die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wachen über die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf dem europäischen Luftverkehrsmarkt. Diese Kontrollkompetenzen erhalten sie im Rahmen des Abkommens auch in Bezug auf schweizerische Unternehmen. Für Fragen betreffend staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf Einschränkungen von Landerechten aus Umweltschutzgründen in der Schweiz sind diese EU-Institutionen jedoch nicht zuständig.

Der für die Verwaltung des Abkommens zuständige Gemischte Ausschuss hat seit Inkrafttreten des Abkommens die Teilnahme der Schweiz sowohl an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wie auch am Einheitlichen Europäischen Luftraum (Single European Sky, SES) beschlossen. Die EASA ist zuständig für die Zulassung und Aufsicht im technischen Bereich (Herstellung und Unterhalt von Luftfahrzeugen, Zertifizierung von Flugzeugen und Unterhaltsbetrieben). Auch die Flugausbildung und der Flugbetrieb fallen in ihre Zuständigkeit. Die EASA

wird demnächst für alle Sicherheitsbelange der Zivilluftfahrt inkl. der Sicherheitsstandards für Flughäfen sowie der Flugverkehrsmanagementsysteme eine zentrale Rolle spielen. Ziel des SES ist es, die Flugsicherung in Europa neu zu strukturieren, um eine effiziente und sichere Abwicklung des immer intensiveren Luftverkehrs zu gewährleisten. Zentrale Punkte sind dabei die Zertifizierung der Flugsicherungsunternehmen und die Bildung von länderübergreifenden Lufträumen, die nach betrieblichen Kriterien definiert sind und sich nicht mehr weitgehend an Staatsgrenzen orientieren. Die Schweiz beteiligt sich in diesem Zusammenhang an der Schaffung eines funktionalen Luftraumblocks für Zentraleuropa (Functional Airspace Block Europe Central, FABEC) gemeinsam mit Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten.

Bedeutung

Das Luftverkehrsabkommen sichert den Schweizer Fluggesellschaften nahezu dieselben Wettbewerbsbedingungen zu, die auch für ihre Konkurrenten aus der EU gelten. Es ist für deren Erfolg auf dem hart umkämpften Luftverkehrsmarkt von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage dieses Abkommens können die Schweizer Fluggesellschaften die von ihnen gewünschten Destinationen mit beliebig grossen Luftfahrzeugen anfliegen. Dies ermöglicht eine bessere Flottenauslastung und senkt die Produktionskosten. Ausserdem können die Fluggesellschaften die Tarife frei gestalten, weil Genehmigungen von Tarifen nicht mehr erforderlich sind.

Umgekehrt verstärkte die Öffnung des Schweizer Marktes für ausländische Carrier den Wettbewerb und führte zu neuen Linienverbindungen ins Ausland. Verschiedene Flugverbindungen wurden seither auch von ausländischen Fluggesellschaften bedient, die dadurch ihrerseits vom Abkommen profitierten. Vor allem die Billig-Fluggesellschaften konnten ihre Marktanteile erheblich steigern. Für die Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet das tendenziell tiefere Preise sowie zahlreiche und bessere Flugverbindungen.

Weitere Informationen

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Tel. +41 58 464 72 87, info@bazl.admin.ch, www.bazl.admin.ch

Landverkehr

Das Landverkehrsabkommen von 1999 öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Gleichzeitig schafft es die vertragliche Grundlage für die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) im Jahr 2001. Die LSVA trägt zur Finanzierung der Bahninfrastruktur in der Schweiz bei und ist ein wichtiges Instrument zur Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene. Mit dem Landverkehrsabkommen hat die EU diese Verlagerungspolitik anerkannt.

Chronologie

- 2005, 2008, 2009 und 2012: Anpassungen der LSVA
- 1.6.2002: Inkrafttreten des Abkommens
- 21.5.2000: Genehmigung durch das Volk
- 21.6.1999: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

Stand der Dinge

Der in den 1980er und 1990er Jahren stark angestiegene alpenquerende Schwerverkehr konnte seit der Einführung der LSVA (2001) stabilisiert und sogar leicht reduziert werden. Ausserdem dürften die Inbetriebnahme der Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) und die dazu gehörenden Bauten (z.B. Gotthard-Basistunnel, Eröffnung voraussichtlich Ende 2016) zusätzlich Einfluss auf die Entwicklung der Anzahl alpenquerender Lastwagen haben.

Hintergrund

Das Abkommen funktioniert nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen der Vertragsparteien (Äquivalenzprinzip). Die Schweiz und die EU müssen nicht über identische Regeln verfügen. Es genügt, dass Wirkung und Tragweite ihrer Rechtsnormen einander entsprechen. So werden in der Schweiz innerstaatliche Rechtsgrundlagen geschaffen (je nach dem auf Gesetzes- oder Verordnungsebene), die anschliessend gemeinsam mit der EU auf ihre Gleichwertigkeit hin geprüft werden. Wenn die Vertragsparteien übereinstimmen, dass die schweizerische und die europäische Gesetzgebung gleichwertig sind, wird der entsprechende europäische Rechtsakt durch einen Beschluss des Gemischten Landverkehrsausschusses Schweiz-EU in den Anhang 1 des Abkommens aufgenommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um EU-Rechtsakte, z.B. in den Bereichen Interoperabilität und Sicherheit im Schienenverkehr, Strassenverkehrsinfrastrukturen und Strassentransporte. Die Harmonisierung des Schweizer Rechts mit demjenigen der EU in diesen Bereichen ist eine wichtige Voraussetzung für eine abgestimmte Verkehrspolitik, welche technische Hindernisse beseitigt

und den Zugang von Schweizer Bahn- und Strassenverkehrsunternehmen zum europäischen Markt erleichtert.

Die Umsetzung des Landverkehrsabkommens wird durch den erwähnten Gemischten Ausschuss verwaltet. Die Treffen des Gemischten Ausschusses finden halbjährlich statt, wobei die Treffen in geraden Jahren unter Vorsitz der Schweiz und in ungeraden Jahren unter EU-Vorsitz durchgeführt werden.

Ziel des Landverkehrsabkommens ist es, vergleichbare Marktzugangs- und Wettbewerbsbedingungen für Strassen- und Schienentransportunternehmen aus der Schweiz und der EU zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden die beruflichen Zulassungsnormen und die Sozialvorschriften für Lastwagenfahrer, sowie die technischen Normen und die Gewichtslimiten von Lastwagen weitgehend harmonisiert.

Im Bereich des Strassenverkehrs liberalisiert das Landverkehrsabkommen den gesamten Markt, d.h. sowohl den Personen- als auch den Gütertransport in der Schweiz und in den 28 Mitgliedstaaten. Auf Grundlage des Abkommens können Schweizer Transporteure Güter von einem EU-Staat in einen anderen befördern («grosse Kabotage»). Ausgenommen von der Marktöffnung ist einzig die sogenannte «kleine Kabotage» (Inlandtransporte ausländischer Unternehmen, zum Beispiel von Paris nach Nizza oder von Bern nach Zürich).

Eisenbahnunternehmen profitieren im Bereich des Gütertransports vom verbesserten gegenseitigen Zugang zu den Schienennetzen. Dies kommt insbeson-

dere den Transportunternehmen zugute, die internationale kombinierte Transporte durchführen (Lastwagen oder Container, die auf den Zug geladen werden). Für den Transport durch eigentliche Güterwagen muss eine internationale Gruppierung von mindestens zwei Unternehmen gebildet werden um zusätzlich zum Transitrecht auch Zugangsrechte in den betreffenden Ländern der jeweiligen Gruppierung zu erhalten.

In ihrem Bestreben, das Bahnangebot zu verbessern, hat sich die Schweiz zum Bau der NEAT verpflichtet, während die EU in die Verbesserung des Nord- und Südanschlusses zur NEAT eingewilligt hat. Die Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels ist im Dezember 2007 erfolgt, während die Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels für 2016 vorgesehen ist. Die Fahrzeiten für den Personenverkehr und die Kapazitäten für den Schienengüterverkehr haben sich mit der Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels deutlich verbessert.

Mit dem Landverkehrsabkommen hat die EU die schrittweise Einführung der LSVA akzeptiert und damit der schweizerischen Verlagerungspolitik von der Strasse auf die Schiene grundsätzlich zugestimmt. Die LSVA wird seit 2001 auf alle Lastwagen erhoben, die in der Schweiz verkehren. Sie wird gemäss Verursacherprinzip in Abhängigkeit der gefahrenen Strecke, des Gesamtgewichts der Fahrzeuge sowie der Schadstoffemissionen berechnet. Ab dem 1. Januar 2008 wurden die LSVA-Tarife erhöht. Mit dieser Anpassung betrug die Höhe der Abgabe durchschnittlich 325 CHF für die Fahrt eines 40t-Lastwagens über eine Distanz von 300 km (bspw. Basel-Chiasso). Aufgrund der stetigen Erneuerung des Fahrzeugparks sinkt dieser Durchschnitt allerdings mit der Zeit. Im Hinblick auf die Reduktion der Feinstaubbelastung wird Lastwagen der Schadstoffklassen Euro II und III, die mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind und damit den Partikelgrenzwert auf das Niveau eines neueren Euro IV-Fahrzeugs reduzieren können, seit dem 1. Januar 2012 ein 10%-Rabatt auf die LSVA gewährt. Ein vergleichbarer Rabatt gilt ab dem 1. Juli 2012 auch für Lastwagen der saubersten Emissionsklasse Euro VI. Parallel hierzu wurde 2012 die LSVA erstmals an die Teuerung angepasst und entsprechend um 0,97% erhöht.

Im Gegenzug zur Einführung der LSVA akzeptierte die Schweiz die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen. Sie wurde von 2000 bis 2005 von 28 auf 40 Tonnen angehoben. Dies ist sowohl

ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll, da der Transport der gleichen Gütermenge weniger Lastwagenfahrten erfordert.

Bedeutung

Das Landverkehrsabkommen erlaubt die Umsetzung einer Verkehrspolitik, welche zwischen der Schweiz und der EU koordiniert ist. Ziel ist einerseits, den Anforderungen einer grösseren Mobilität und eines ständig zunehmenden Güterverkehrs gerecht zu werden. Dieses Ziel erreicht das Abkommen durch die teilweise Öffnung der Verkehrsmärkte (Liberalisierung). Andererseits gilt es die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere durch die Förderung des Schienenverkehrs und die Vermeidung von Umwegverkehr. Hierzu trägt nicht zuletzt die im Abkommen vorgesehene Entwicklung der alpenquerenden Eisenbahninfrastruktur mit dem Bau der NEAT bei.

In der Schweiz wurden 2013 66,1% des alpenquerenden Güterverkehrs auf der Schiene transportiert. Dies ist im Alpenbogen ein einmalig hoher Wert. Zwischen 2000 und 2013 hat die Zahl der schweren Güterfahrzeuge durch die Schweizer Alpen um 18,6% abgenommen und sich damit von 1,404 Mio. auf 1,143 Mio. Fahrzeuge pro Jahr verringert.

Die Nettoeinnahmen aus der LSVA haben sich von 2002 bis 2013 wie folgt entwickelt:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Mio. CHF	773	701	694	1231	1306	1336

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Mio. CHF	1441	1452	1490	1555	1529	1517

Ungefähr ein Viertel dieser Einnahmen stammt von ausländischen Transporteuren. Die Einnahmen gehen zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Kantone. Der Bundesanteil wird einem Fonds zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs zugeführt (NEAT, Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, Lärmschutzmassnahmen usw.).

Weitere Informationen

Bundesamt für Verkehr BAV
Tel. +41 58 462 36 43; presse@bav.admin.ch, www.bav.admin.ch

Schengen/Dublin

Das Schengen-Assoziierungsabkommen von 2004 erleichtert den Reiseverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU), indem es Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Schengen-Staaten (Binnengrenzen) aufhebt. Gleichzeitig verbessert es die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit im Kampf gegen Kriminalität. Das Dubliner Assoziierungsabkommen von 2004 zwischen der Schweiz und der EU stellt sicher, dass ein Asylgesuch nur von einem Staat im Dubliner Raum geprüft wird. Die Dubliner Kriterien legen fest, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Sie sorgen so für eine Lastenteilung und verhindern, dass Asylsuchende von Staat zu Staat geschoben werden.

Chronologie

- 12.12.2008: Operationelles Inkrafttreten (Aufhebung der Binnengrenzkontrollen an den Flughäfen am 29. März 2009)
- 1.3.2008: Formelles Inkrafttreten des Abkommens
- 5.6.2005: Genehmigung durch das Volk (mit 54,6% Ja-Stimmen)
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Seit der Unterzeichnung der Abkommen am 26. Oktober 2004 wurden der Schweiz 160 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands und vier Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands notifiziert (Stand August 2014). Je nach Inhalt des Rechtsaktes ist der Bundesrat oder das Parlament zuständig für ihre Übernahme. Im letzteren Fall besteht die Möglichkeit, das fakultative Referendum zu ergreifen.

Für die Übernahme von 26 Weiterentwicklungen war oder ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Dazu gehören unter anderem die Einführung des Schengener Informationssystems (SIS), die Übernahme des Schengener Grenzkodex, die Teilnahme an der Grenzschutzagentur FRONTEX, das Visa-Informationssystem (VIS), der Aussengrenzenfonds, die Biometrie in Pässen und Ausländerausweisen, die Rückführungsrichtlinie, die IT-Agentur «eu-LISA», der neue Schengen-Evaluierungsmechanismus sowie die Errichtung des Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur). Im Bereich Dublin/Eurodac hat das Parlament über die Revision der beiden Verordnungen zu entscheiden.

Hintergrund

Mit Schengen wurden zum einen die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengen-Staaten aufgehoben (die Schweizer Landesgrenzen stellen diesbezüglich einen Sonderfall dar – siehe

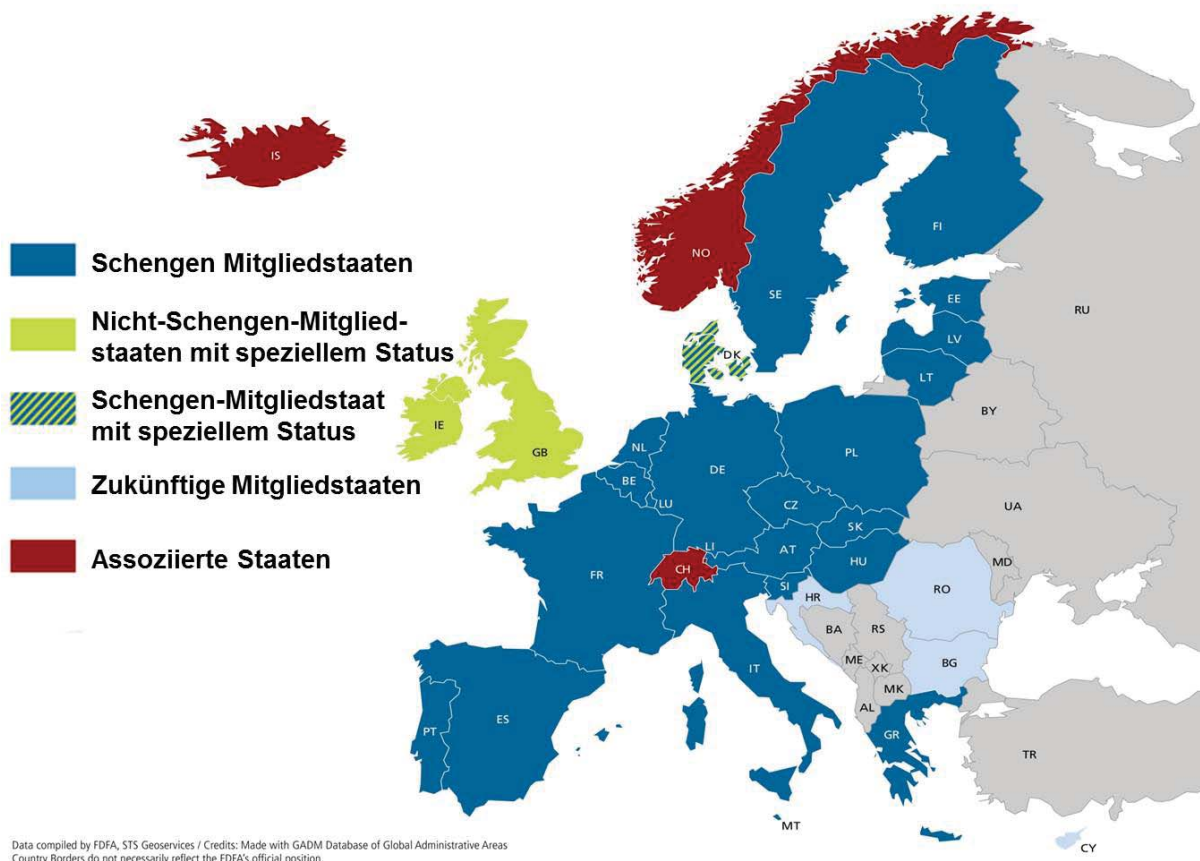
Abschnitt zu «Grenzkontrollen» weiter unten). Dies ermöglicht einen möglichst ungehinderten Fluss des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs. Zum anderen wurden Sicherheitsmassnahmen eingeführt:

- Verschärfte Grenzkontrollen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums;
- eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Polizei-Zusammenarbeit, insbesondere durch den Informationsaustausch mit SIS über gestohlene oder vermisste Sachen sowie über gesuchte oder mit einer Einreisesperre belegte Personen;
- eine Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Justiz (Rechtshilfe);
- eine gemeinsame Visumpolitik für Kurzaufenthalte von max. Monaten (Schengen-Visum);
- Massnahmen zur Bekämpfung des Waffen- und Drogenmissbrauchs.

Die Dublin-Bestimmungen regeln eine europaweite Koordination der Asylverfahren zur Vermeidung von Mehrfachgesuchen.

Schengen

Grundsätzlich sind alle EU-Mitgliedstaaten auch Schengen-Mitgliedstaaten, wobei Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich über einen speziellen Status verfügen sowie Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern erst in Zukunft Mitglieder sein werden. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sind assoziierte Staaten.



Das Schengener Sicherheitssystem besteht aus aufeinander abgestimmten Massnahmen in folgenden Bereichen:

Grenzkontrollen

Grundsätzlich werden an den Grenzen innerhalb des Schengenraums (Binnengrenzen) keine Personenkontrollen mehr durchgeführt. Da die Schweiz jedoch nicht Mitglied der EU-Zollunion ist, führt das Schweizer Grenzschutzkorps an den Schweizer Grenzen weiterhin Zollkontrollen durch. Im Rahmen dieser Zollkontrollen (z.B. zur Abklärung der Herkunft und Destination von Waren und Devisen) kann bei einem polizeilichen Verdacht sowie zum Selbstschutz auch eine verhältnismässige Personenkontrolle durchgeführt werden. Grundsätzlich nicht mehr möglich sind verdachtsunabhängige Kontrollen von Personen. In besonderen Risikosituationen (z.B. bei Grossanlässen wie G8-Gipfel, World Economic Forum, Fussball-Europameisterschaft) erlaubt Schengen allerdings eine befristete Wiedereinführung von Personenkontrollen. Zudem wurden die mobilen Kontrollen im Landesinnern und im grenznahen Raum ausgebaut. Dabei bleiben die verfassungsmässige kantonale Polizeihochheit sowie die

Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen gewahrt.

Polizeizusammenarbeit und Schengener Informationssystem SIS

Dank der Schengener Zusammenarbeit findet der grenzüberschreitende polizeiliche Informationsaustausch mit sämtlichen Schengen-Staaten standardisiert, schnell und effizient statt. Dieser Informationsaustausch ist auch mit Staaten möglich, mit welchen die Schweiz kein bilaterales Polizeikooperationsabkommen abgeschlossen hat. Grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferung werden dadurch rascher, effizienter und einheitlicher abgewickelt.

Kernstück bei diesem verstärkten Austausch zwischen den Behörden der Schengen-Mitgliedstaaten ist das Schengener Informationssystem (SIS). Das SIS ist eine elektronische Datenbank, in der Fahndungen nach Sachen und Personen in folgenden Kategorien europaweit ausgeschrieben werden können: Sachen (z.B. Autos, Waffen, Pässe); Personen, die mit einer Einreiseperrre belegt sind; von der Justiz gesuchte Personen (z.B. Zeugen); vermisste Personen;

Personen, gegen die verdeckt ermittelt wird oder zur Verhaftung zwecks Auslieferung ausgeschriebene Personen.

Am 9. April 2013 wurde das SIS durch ein System der zweiten Generation abgelöst (SIS II). Die technischen Möglichkeiten wurden erweitert und die Fahndungszusammenarbeit auf einen modernen Informatik-Standard gebracht.

Das SIS gilt als wichtiges Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Verbrechen wie bspw. organisierter Raub, Schlepperwesen, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel. Der computergestützte Informationsaustausch erhöht die Wirksamkeit von Kontrollen und entsprechend auch die Fahndungserfolge bei internationalen Ausschreibungen. Das SIS ist in der Schweiz seit 14. August 2008 in Betrieb. Die Trefferquote lag im Jahr 2013 bei durchschnittlich 30 Treffern pro Tag.

Das SIS enthält mehr als 45 Mio. Datensätze, die jederzeit abgerufen werden können, auch bei mobilen Kontrollen. Angeschlossen sind unter anderen die Polizei-, Grenzschutz- und Visumsbehörden der 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Rund 98% der Daten im SIS betreffen verlorene oder gestohlene Sachen (Fahrzeuge, Dokumente, Waffen). Bei den restlichen 2% handelt es sich um Personendaten.

Es ist klar definiert, welche Angaben über Personen im SIS erfasst werden dürfen: Die Personalien, Geburtsort und Geburtsdatum, physische Merkmale und dank technischer Neuerungen von SIS II Gesichtsbilder und Fingerabdrücke. Ausserdem können in der Datenbank Zusatzinformationen gespeichert sein, wie der Ausschreibungsgrund, die gegenüber der gesuchten Person zu ergreifenden Massnahmen (z.B. Verhaftung oder Meldung), der Vermerk «bewaffnet» oder «gewalttätig» sowie eine Verknüpfung zu einer anderen Ausschreibung. Der Zugriff auf das System ist nach strengen Richtlinien geregelt.

Datenschutz

Der Datenschutz beim SIS ist durch strenge Regeln gewährleistet. Deren Einhaltung wird von unabhängigen Kontrollstellen auf nationaler und kantonaler Ebene überwacht: Es dürfen nur die oben genannten Daten erfasst werden. Diese sind ausschliesslich einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich und nur für den der Ausschreibung entsprechenden Zweck. Zugriff haben nebst der Polizei z.B. das Grenzschutzkorps, die Schweizer Auslandvertretungen,

die Migrationsämter, die Staatsanwaltschaft und die Strassenverkehrsämter. Die SIS-Benutzung wird systematisch protokolliert, um Missbräuche zu verhindern. Die Ausschreibungsdaten erscheinen nur, wenn bspw. bei Eingabe eines Namens ein Treffer vorliegt («hit-no-hit» System). Zudem werden die Daten bei Wegfall des Ausschreibungsgrunds sowie nach Ablauf einer vorgegebenen Zeit wieder gelöscht. Die betroffene Person hat auch das Recht auf Auskunft. Sie kann die Richtigkeit der Angaben überprüfen lassen und ein Begehren zur Löschung des Eintrags stellen.

Rechtshilfe

Schengen verbessert die Justiz-Zusammenarbeit in Strafverfahren, namentlich durch die Erleichterung der Rechtshilfe (Informationsaustausch zwischen Justizbehörden unter Anwendung von Zwangsmassnahmen wie Zeugeneinvernahme, Beschlagnahmung oder Einsicht in verfahrensrelevante Unterlagen). So können die Justizbehörden z. B. direkt miteinander kommunizieren, statt über das zuständige Ministerium gehen zu müssen, und die Gerichtsurkunden können direkt den Empfängern zugestellt werden.

Im Fiskalbereich leistet die Schweiz auf Basis des Schengener Abkommens Rechtshilfe im Bereich der indirekten Steuern und Zölle. Damit Rechtshilfe in diesem Rahmen gewährt werden kann, ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung ausreichend. Durch den aktuellen Schengener Rechtsbestand (Artikel 51 des Schengener Durchführungsabkommens) erwachsen der Schweiz allerdings im Bereich direkter Steuern keine weitergehenden Rechtshilfe-Verpflichtungen. Für den Fall, dass durch eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis im Bereich der direkten Steuern auch bei Hinterziehungsdelikten eine Rechtshilfe-Verpflichtung entstehen sollte, hat die Schweiz die Möglichkeit einer unbefristeten Ausnahme ausgehandelt (Opt out): Die Schweiz kann auf die Übernahme dieser Rechtsentwicklung verzichten, ohne dass dadurch ihre Schengen-Beteiligung in Frage gestellt würde.

Schengen erleichtert ausserdem das Auslieferungsverfahren, namentlich insofern als zwischen den zuständigen Ministerien eine direkte Kommunikation sowie in bestimmten Fällen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist.

Visumpolitik

Zum Schengener Sicherheitssystem gehört auch eine gemeinsame Visumpolitik: Alle Schengen-Staaten prüfen und erteilen Visa nach einheitlichen Kriterien.

Das sogenannte «Schengenvisum» erlaubt Drittstaatsangehörigen die Einreise in alle Staaten des Schengenraums (sofern keine nationale Einreisesperre besteht) für 90 Tage pro Zeitraum von 180 Tagen. Bei Verdacht auf Missbrauch bei der Visumsvergabe kann ein Schengen-Staat verlangen, dass ihm die Visumgesuche aus Risikostaaen vorgelegt werden. Er kann anschliessend Visumsentscheide mit einem Veto blockieren. Zudem hat ein Staat die Möglichkeit, gegen einzelne Personen mit Schengenvisum eine nationale Einreisesperre aufrecht zu erhalten.

Im Oktober 2011 begannen die Schengen-Staaten mit der stufenweisen Einführung des Visa-Informationssystem (VIS): Zuerst in Nordafrika, dann im Nahen Osten und in den Golfstaaten und schliesslich 2013 in den meisten afrikanischen Staaten. Diese Datenbank ermöglicht den Schengen-Staaten den Abruf von abgelehnten oder annullierten Visa-Gesuchen und hilft damit, Mehrfachgesuche zu vermeiden. Da ins VIS auch das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke der Gesuchstellenden aufgenommen werden, wird künftig die Identifizierbarkeit verbessert und die Fälschungssicherheit der Visa erhöht.

Waffengesetzgebung

Schengen fordert die Beachtung gewisser Mindestregeln zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs. Das schweizerische Waffengesetz entsprach bereits vor Schengen in vielen Bereichen diesen Vorgaben. Der vorher privilegierte Waffenerwerb unter Privaten (inkl. der Erwerb durch Erbgang) untersteht jetzt aber den gleichen Regeln, die bereits für den Erwerb im Handel gelten. Grundsätzlich verbotene Waffen (z.B. Panzerfäuste, Granat- und Minenwerfer) brauchen für den Erwerb eine Ausnahmegewilligung, für genehmigungspflichtige Waffen (z.B. Faustfeuerwaffen und halbautomatische Handfeuerwaffen) ist ein Waffenerwerbsschein nötig und gewisse Waffen unterstehen der Meldungspflicht. Für einen Waffenerwerbsschein muss heute ein Erwerbsgrund angegeben werden (es ist aber kein Bedürfnisnachweis nötig). Schützen, Jäger oder Waffensammler sind davon ausgenommen. Neu eingeführt wurde zudem der europäische Feuerwaffenpass. Dieser Ausweis erleichtert die temporäre Ausfuhr von Feuerwaffen durch Jäger und Sportschützen, wenn sich diese in oder durch einen Schengen-Staat begeben.

Schengen schreibt kein zentrales, nationales Waffenregister vor. Schengen sieht lediglich eine Meldung vor und bestimmt, welche Informationen zur Identifizierung von Person und Waffe angegeben werden müssen. Schengen hat keinen Einfluss auf die Waffentraditionen des schweizerischen Milizsystems.

Wie eine gemeinsame Erklärung im Assoziierungsabkommen ausdrücklich klarstellt, bleiben das Jungschützenwesen, die Aufbewahrung der persönlichen Militärwaffe im Hause des Wehrpflichtigen und die Abgabe zu Eigentum nach Erfüllung der Dienstpflicht von Schengen unberührt. Auch die nationalen Vorschriften, welche die Jagd- und Schützertätigkeit regeln (z.B. Jagd- und Abschussbewilligungen, Jagdsaison, Schiessveranstaltungen) bleiben von Schengen unberührt.

Dublin

Die Dubliner Zusammenarbeit regelt, welches Land für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Weitere Gesuche derselben Person (so genannte Zweit- oder Mehrfachgesuche) müssen nicht mehr behandelt werden. Die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac vereinfacht die Identifizierung von Mehrfachgesuchen. In dieser computergestützten Datenbank werden die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden und aller Personen gespeichert, die beim illegalen Überschreiten der Aussengrenze aufgegriffen werden.

Kriterien für die Zuteilung der Zuständigkeit sind beispielsweise folgende:

- **Ersteinreise:** Der Staat ist zuständig, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist.
- **Einreisebewilligung/Visum:** Der Staat ist zuständig, der eine Einreisebewilligung oder ein Visum erstellt hat.
- **Aufenthaltort von Familienangehörigen:** Der Staat ist zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige der Asylsuchenden aufhalten.

Die Dublin-Zusammenarbeit basiert auf dem Grundsatz, dass jedes Asylgesuch, das im Dublin-Raum gestellt wird, auch effektiv geprüft wird, und dass nur ein Staat für die Behandlung eines bestimmten Asylgesuchs zuständig ist. Dadurch erhält der oder die Asylsuchende einerseits einen klar definierten Anspruch auf ein Verfahren in einem bestimmten Staat. Die humanitäre Tradition Europas wird gestärkt. Andererseits werden die nationalen Asylsysteme entlastet, insofern erstens die Zuteilungsregeln eine gewisse Lastenteilung bewirken und zweitens kostspielige und ineffiziente Zweit- und Mehrfachgesuche («Asylshopping» oder «Asyltourismus») vermieden werden.

Weiterentwicklung

Die Schweiz ist den anderen assoziierten Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) gleichgestellt. Schweizerische Experten können seit der Unter-

zeichnung der Abkommen im Oktober 2004 an den Gemischten Schengen-Ausschüssen des Rates der EU und an den Ausschüssen, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, teilnehmen und sich so an den Diskussionen über die Weiterentwicklung aktiv beteiligen. Sie verfügen dabei über ein gestaltendes Mitspracherecht, nicht aber über ein formelles Mitentscheidungsrecht. Dieses Mitspracherecht ist bedeutend, da die Beschlussfassung in der Regel im Konsens erfolgt.

Die Schweiz entscheidet bei der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes autonom, ob sie einen neuen Rechtsakt übernehmen will. Zu diesem Zweck hat sie Anspruch auf eine Übergangsfrist von bis zu zwei Jahren. Dies gibt der Schweiz genügend Zeit, die üblichen schweizerischen Entscheidungsverfahren einzuhalten (Bundesrat, parlamentarische Genehmigung und allfälliges Referendum). Die Übernahme erfolgt also nicht automatisch.

Lehnt die Schweiz einen neuen Rechtsakt ab, so suchen die Vertragsparteien gemäss einem festgelegten Verfahren gemeinsam nach einer angemessenen Lösung. Die Schweiz hat somit die Möglichkeit, alternative Lösungsvorschläge auf höchster, ministerieller Ebene zu diskutieren. Sind durch die Übernahme eines Rechtsakts zentrale Pfeiler des schweizerischen Staatswesens betroffen (direkte Demokratie, Föderalismus, Neutralität), verfügt die Schweiz über einen zusätzlichen Konsultationsmechanismus. Findet sich keine Einigung, kommt es im äussersten Fall zur Kündigung des Abkommens.

Das detaillierte Factsheet zu den Weiterentwicklungen kann auf der Webpage der DEA unter www.eda.admin.ch/europa abgerufen werden.

Bedeutung

Als kleines Land im Herzen Europas profitiert die Schweiz angesichts ihrer ausgeprägten sozialen und wirtschaftlichen Vernetzung mit den anderen Staaten Europas von der Erleichterung der Mobilität, die das Schengener Abkommen mit sich bringt.

Kriminelle, Schmuggler und Schlepperbanden wiederum operieren gezielt über die Grenzen hinweg. Diese Entwicklung stellt das Sicherheitsdispositiv der

Nationalstaaten vor neue Herausforderungen. Eine effiziente internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz wird immer wichtiger. Bedeutendste Partnerin der Schweiz in diesen Bereichen ist ihre Nachbarin, die EU. Die EU treibt die Sicherheits- und Migrationszusammenarbeit seit einiger Zeit gezielt und entschieden voran. Das Kernstück dieser Zusammenarbeit bildet das Sicherheits- und Asylsystem von Schengen und Dublin.

Die wichtigsten Vorteile, die der Schweiz aus ihrer Teilnahme an der Schengen-Zusammenarbeit erwachsen, sind die folgenden:

- **Grenzverkehr:** Schengen erleichtert den Reiseverkehr, indem an den Binnengrenzen keine Kontrollen mehr stattfinden, die allein aufgrund der Grenzüberschreitung erfolgen.
- **Sicherheit:** Die verbesserte internationale Polizei- und Justizzusammenarbeit stärkt den Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität (z.B. durch das SIS).
- **Wirtschaft und Tourismus:** Reisende mit einem gültigen Schengenvisum benötigen für die Schweiz kein separates Visum mehr.

Auch die bisherigen Erfahrungen mit der Dubliner Zusammenarbeit sind positiv. Das Schweizer Asylwesen wird entlastet, da die Schweiz kein typisches Erstasyland ist. In den ersten fünf Jahren seit der Anwendung des Dublin-Systems konnte die Schweiz 17'049 Personen an Dublin-Staaten überstellen. Im gleichen Zeitraum übernahm die Schweiz lediglich 2483 Personen von anderen Dublin-Staaten.

Weitere Informationen

Allgemein: Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/europa

Schengen: Bundesamt für Justiz BJ
Tel. +41 58 462 41 43, info@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Dublin: Bundesamt für Migration BFM
Tel. +41 58 465 11 11, info@bfm.admin.ch, www.bfm.admin.ch

Zinsbesteuerung

2004 haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) im Rahmen der Bilateralen II das Zinsbesteuerungsabkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung abgeschlossen, das sich an die Zinsbesteuerungsrichtlinie der EU anlehnt. Zinserträge der Steuerpflichtigen eines EU-Mitgliedstaats sollen besteuert werden, auch wenn diese Erträge in einem Drittstaat wie der Schweiz erzielt werden. Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der EU erheben die Schweizer Zahlstellen (z.B. Banken) einen anonymen Steuerrückbehalt von 35%. Verhandlungen für eine Revision des Abkommens wurden Mitte Januar 2014 aufgenommen. Im Mai 2014 hat der Bundesrat einen Mandatsentwurf für Verhandlungen mit der EU über den automatischen Informationsaustausch (AIA) verabschiedet, welcher nun den zuständigen parlamentarischen Kommissionen und den Kantonen unterbreitet werden soll. Ein Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Einführung des AIA würde das Zinsbesteuerungsabkommen ersetzen.

Chronologie

- 21.5.2014: Schweizer Mandatsentwurf für Verhandlungen zur Umsetzung des AIA
- 17.1.2014: Start der Verhandlungen für die Revision des Abkommens
- 18.12.2013: Genehmigung des Schweizer Mandats für die Revision des Abkommens
- 14.5.2013: Genehmigung des Verhandlungsmandats der EU für die Revision des Abkommens
- 1.7.2005: Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004: Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen Abkommen II)

Stand der Dinge

Am 14. Mai 2013 hat sich der Rat der EU-Finanzminister (Ecofin) auf ein Mandat geeinigt, das die EU-Kommission zu Verhandlungen zur Anpassung der Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und weiteren Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino) ermächtigt.

Nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie der Kantone hat der Bundesrat am 18. Dezember 2013 ein Mandat für die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens verabschiedet. Mit der Revision sollen Schlupflöcher gestopft werden, damit die Zinsbesteuerung nicht via zwischengeschaltete Gesellschaften oder bestimmte Finanzinstrumente umgangen werden kann. Inhaltlich geht es um eine technische Anpassung des Zinsbesteuerungsabkommens; dies auf der Basis des bestehenden «Koexistenzmodells» – also des Steuerrückhalts mit der Alternative einer freiwilligen Meldung.

Die Verhandlungen wurden Mitte Januar 2014 aufgenommen. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, insbesondere der baldigen Verab-

schiedung eines globalen AIA-Standards durch die OECD, hat der Bundesrat am 21. Mai 2014 einen Mandatsentwurf für Verhandlungen mit der EU über den AIA verabschiedet. Damit sollen die laufenden Verhandlungen über die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens neu orientiert werden. Dieser Mandatsentwurf soll nun den zuständigen parlamentarischen Kommissionen und den Kantonen unterbreitet werden.

Hintergrund

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, Steuern auf Zinserträgen ihrer Steuerpflichtigen zu erheben, auch wenn diese Erträge in einem anderen EU-Mitgliedstaat erzielt werden. Als Mittel, um eine effektive Besteuerung sicherzustellen, gilt der automatische Informationsaustausch (AIA). Für Luxemburg und Österreich sieht die EU-Richtlinie eine Übergangsfrist vor, während derer sie einen Steuerrückbehalt erheben dürfen. Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige aus EU-Mitgliedstaaten die EU-Richtlinie über Anlagen auf Finanzplätzen ausserhalb der EU umgehen, hat die EU mit ausgewählten Ländern Abkommen abgeschlossen, darunter auch mit der Schweiz.

Inhalt

Das zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene Abkommen regelt die Kooperation in diesem Bereich: Die Schweiz beteiligt sich nicht am automatischen Informationsaustausch, sondern erhebt ähnlich wie Luxemburg und Österreich einen Steuerrückbehalt. Der Steuerrückbehalt gilt für alle Zinszahlungen, die nicht der Verrechnungssteuer unterliegen und die eine auf dem Gebiet der Schweiz gelegene Zahlstelle (bspw. Banken oder Vermögensverwalter) an eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat leistet. Als Alternative zum Steuerrückbehalt ist auf ausdrückliche Ermächtigung des Zinsempfängers die freiwillige Meldung möglich, d.h. die Zahlstelle meldet Zinszahlungen über die Eidgenössische Steuerverwaltung den Steuerbehörden des betroffenen Staates. Dividenden sowie Zinserträge von juristischen Personen (bspw. Unternehmen) sind von diesem Steuerrückbehalt nicht betroffen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens sind folgende:

- Der Steuerrückbehalt beträgt seit 1. Juli 2011 35%.
- Der Ertrag des Steuerrückbehalts fällt zu 75% an den Wohnsitzstaat des Kunden. Die restlichen 25% behält die Schweiz als Entgelt für ihre Aufwendungen (wovon 90% in die Bundeskasse und 10% an die Kantone gehen).
- Die Schweiz und die EU verpflichten sich, bei Steuerbetrug oder sinngemäss gleich schweren Delikten auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten (sofern es um Zinszahlungen geht, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen).
- Die Schweiz und die EU verzichten gegenseitig auf eine Quellenbesteuerung der Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen (z.B. zwischen dem Hauptsitz in der Schweiz und Tochterunternehmen in Frankreich).
- Die EU hat sich in einem einverständlichen Memorandum verpflichtet, mit weiteren Drittstaaten mit wichtigen Finanzplätzen gleichwertige Massnahmen zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften zu diskutieren.

Bedeutung

Das Zinsbesteuerungsabkommen leistet einen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Die Erfahrungen zeigen, dass das Abkommen gut funktioniert: Der Bruttoertrag aus dem Steuerrückbehalt für das Steuerjahr 2013 betrug 510,1 Mio. CHF. Davon gingen 382,6 Mio. CHF an die betroffenen EU-Staaten und 127,5 Mio. CHF blieben in der Schweiz (Anteil des Bundes: 114,8 Mio. CHF, Anteil der Kantone: 12,7 Mio. CHF). Im Jahr 2013 wurde ausserdem mehr als 98'000 Mal von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers Gebrauch gemacht.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Total Steuerrückbehalt in Mio. CHF	653	738	535	432	506,5	615,4	510,1
Anteil der EU-Mitgliedstaaten in Mio. CHF	490	554	401	324	380	461,6	382,6
Anteil des Bundes in Mio. CHF	147	166	120	97,2	113,9	138,5	114,8
Anteil der Kantone in Mio. CHF	16,3	18,4	13,4	10,8	12,6	15,3	12,7
Anzahl Meldungen	64'500	42'800	32'900	38'200	47'000	63'000	98'000

Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten erhöht die Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen.

Weitere Informationen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Tel. +41 58 462 21 11, info@gs-efd.admin.ch, www.efd.admin.ch

Betrugsbekämpfung

Das Betrugsbekämpfungsabkommen von 2004 verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schmuggel sowie anderer Delikte im Bereich indirekter Steuern (z.B. Zollabgaben, Mehrwert- und Verbrauchssteuern), der Subventionen sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Abkommen umfasst sowohl Amts- als auch Rechtshilfe. In diesem Rahmen stehen der Schweiz und den Behörden der EU und deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen («Inländerbehandlung»).

Chronologie

- 8.4.2009: Vorzeitige Anwendung durch die Schweiz gegenüber denjenigen EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben
- 17.12.2004: Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung ist als letztes Abkommen der Bilateralen II noch nicht in Kraft getreten. Als gemischtes Abkommen muss es sowohl von der EU als auch von jedem Mitgliedstaat genehmigt und ratifiziert werden. Die Ratifizierung durch Irland und Kroatien (infolge erst kürzlich erfolgtem EU-Beitritt) steht noch aus. Einige EU-Mitgliedstaaten, die EU sowie die Schweiz wenden das Abkommen bereits an. Die Schweiz hat das Abkommen am 23. Oktober 2008 ratifiziert und wendet es seit Januar 2009 an.

Hintergrund

In einem 1997 unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen von 1972 beschlossen die Schweiz und die EU, die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden zu verstärken. Ihre Absicht war es, internationalen Schmugglern und Zollbetrüglern das Handwerk zu legen. Dieses Ziel konnte in vielen Fällen erreicht werden. Gewisse Schwierigkeiten, wie etwa eine lange Verfahrensdauer, blieben jedoch bestehen. Deshalb wurden auf Wunsch der EU Verhandlungen über eine verstärkte Zusammenarbeit aufgenommen: Die schweizerischen und europäischen Zoll-, Steuer- und Justizbehörden sollten einfacher und schneller miteinander kooperieren können.

Inhalt

Das Abkommen umfasst die Amts- und Rechtshilfe, bzw. die internationale Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Justizbehörden. Das Abkommen wird bei Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im

Bereich der indirekten Steuern (Zollabgaben, Mehrwertsteuern, besondere Verbrauchssteuern auf Alkohol, Tabak, Mineralöl etc.), der Subventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens angewendet. Die direkten Steuern (z.B. Einkommens-, Vermögens- oder Gewinnsteuern) sind nicht Gegenstand des Abkommens.

Das Abkommen beschleunigt, erleichtert und vertieft die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten. Unter anderem sind folgende Bestimmungen enthalten:

- Verpflichtung: Die Schweiz verpflichtet sich grundsätzlich zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Anwendungsbereich des Abkommens.
- «Inländerbehandlung»: Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe stehen der Schweiz und den Behörden der EU und deren Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen. Das bedeutet z.B.: Zwangsmassnahmen (z.B. Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme oder Bankkontenedition) können in der Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten bei Abgabebetrag und Fällen von Abgabehinterziehung angewendet werden. Zwangsmassnahmen sind aber nur anzuwenden, wenn die Tat auch im ersuchten Staat strafbar ist (sog. doppelte Strafbarkeit). Im Rahmen der Amtshilfe muss die ersuchende Verwaltungsbehörde zusätzlich einen Nachweis erbringen, wonach sie die Massnahme in ihrem Land selbst anordnen könnte oder die beantragte Zwangs- massnahme von der Justizbehörde

bewilligt würde (z.B. Vorlage eines richterlichen Durchsuchungsbefehls).

- Minder schwere Fälle: Amts- und Rechtshilfeleistungen können abgelehnt werden, wenn der Deliktsbetrag (bzw. hinterzogene Betrag) 25'000 Euro oder der Wert der unerlaubt ein- oder ausgeführten Waren 100'000 Euro nicht übersteigt.
- Geldwäscherei: Bei in der EU begangenen Geldwäschereidelikten leistet die Schweiz (im Bereich der indirekten Steuern) Rechtshilfe für Vermögenswerte, die aus einem Abgabebetrug oder gewerbmässigem Schmuggel stammen. Der schweizerische Geldwäscherei-Begriff bleibt unverändert. Somit entsteht für Schweizer Finanzintermediäre (wie Banken oder Versicherungseinrichtungen) keine neue Meldepflicht.
- Spezialitätsprinzip: Dieses Prinzip sorgt dafür, dass die im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe ans Ausland übermittelten Informationen nicht für Verfahren im Bereich der direkten Steuern gebraucht werden dürfen.
- Ausländische Beamte können beim Vollzug des Amts- oder Rechtshilfeersuchens vor Ort anwesend sein, sofern die ersuchte Behörde dazu ihre Einwilligung gibt. Die Untersuchung wird aber zu jedem Zeitpunkt von den inländischen Beamten geführt.

Bedeutung

Das Abkommen ermöglicht eine verbesserte Zusammenarbeit unter Zoll-, Steuer- und Justizbehörden im Kampf gegen Abgabe- und Zolldelikte wie bspw.

Zigarettschmuggel. Der EU entstehen nach eigenen Aussagen durch Abgabe- und Subventionsdelikte hohe finanzielle Verluste, weshalb sie eine verstärkte Kooperation mit der Schweiz anstrebt.

Aufgrund ihrer zentralen Lage, ihrer Nichtzugehörigkeit zur EU und ihrem leistungsfähigen Finanzplatz ist die Schweiz dem Risiko ausgesetzt, als Drehscheibe für illegale Tätigkeiten missbraucht zu werden. Daran hat sie in keiner Weise ein Interesse; umso weniger als z.B. Schmuggel auch mit organisierter Kriminalität und Terrorismus-Finanzierung in Verbindung gebracht wird. Von einer griffigeren Amts- und Rechtshilfe geht auch eine vorbeugende Wirkung aus: Betrüger und Schmuggler werden abgeschreckt. Auch der gegen die Schweiz gerichtete Schmuggel hat mitunter gravierende Auswirkungen auf den inländischen Markt (Fleisch, Gemüse- und Blumenschmuggel). Effiziente Instrumente zur besseren Bekämpfung von Abgabe- und Zolldelikten sind deshalb auch im Interesse der Schweiz.

Weitere Informationen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Tel. +41 58 462 21 11, info@gs-efd.admin.ch, www.efd.admin.ch

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse von 2004 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Betroffen sind Produkte der Nahrungsmittelindustrie, wie beispielsweise Schokolade, Kaffee, Getränke, Biskuits oder Teigwaren. Seit 2005 verzichtet die EU im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge in dieser Produktkategorie. Im Gegenzug hat die Schweiz ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge reduziert. Dies erleichtert Unternehmen der Schweizer Nahrungsmittelindustrie den Zugang zum europäischen Markt und eröffnet neue Absatzchancen.

Chronologie

- 30.3.2005: Inkrafttreten des Abkommens (vorzeitige Anwendung: 1.2.2005)
- 17.12.2004: Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse von 2004 revidiert das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens von 1972. Nebst einem vereinfachten Preisausgleichsmechanismus umfasst das Abkommen auch eine erhebliche Ausweitung des Deckungsbereichs gegenüber dem bisherigen Protokoll Nr. 2. Dieses sieht vor, dass die Referenzpreise von Rohstoffen einmal jährlich vom Gemischten Agrarausschuss überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Zuletzt wurden sie per 1. März 2014 aktualisiert.

Hintergrund

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der EU von 1972 führte für Industriegüter Freihandel ein: Tarifäre Handelshemmnisse sowie mengenmässige Handelsbeschränkungen oder Massnahmen mit gleicher Wirkung wurden schrittweise abgeschafft. Die Landwirtschaftsprodukte (Agrargrundstoffe und Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe wie Fleischwaren, Milchpulver, Käse, Mehl etc.) hingegen waren und sind davon ausgenommen. Eine Sonderstellung zwischen Industrie (Freihandel) und Landwirtschaft (Agrarschutz) nehmen die Verarbeitungsprodukte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen (bspw. Schokolade, Biskuits und Backwaren generell, Bonbons, Suppen, Saucen, Teigwaren, Speiseeis, löslicher Kaffee und Nahrungsmittelzubereitungen) ein, da sie sowohl aus einem industriellen Verarbeitungsteil als auch aus einem landwirtschaftlichen Rohstoffteil bestehen.

Die Zölle auf dem industriellen Anteil dieser Produkte wurden per 1. Juli 1977 aufgehoben. Für den Agrarrohstoff-Anteil (z.B. Mehl, Milchpulver, Butter, Pflanzenfett etc.) wurde ein sogenannter Preisausgleichsmechanismus eingeführt: Die teilweise beträchtlichen Preisdifferenzen für Agrarrohstoffe zwischen der Schweiz und der EU schaffen einen Wettbewerbsnachteil für die Verarbeitungsindustrie («Rohstoff-Handicap»). Dieser wird kompensiert, indem im Umfang der Rohstoff-Preisdifferenz Importzölle erhoben und Exporte durch Ausfuhrbeiträge unterstützt werden.

Inhalt

Mit dem Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wurde der bisherige Preisausgleichsmechanismus des Protokolls Nr. 2 vereinfacht: Vor 2005 galt die Differenz zum Weltmarktpreis der betroffenen Agrarrohstoffe als Referenz für Zölle und Ausfuhrbeiträge. Mit dem Abkommen von 2004 wurde im Handel zwischen der Schweiz und der EU nur noch die kleinere Differenz zwischen den Schweizer Rohstoffpreisen und den entsprechenden EU-Preisen ausgeglichen (Nettopreiskompensation). Weil die Schweizer Preise für Agrarrohstoffe in der Regel höher sind als in der EU, hat diese Änderung grundsätzlich folgende Konsequenzen:

- Die EU baut ihre Zölle für alle vom Abkommen erfassten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz vollständig ab und verzichtet bei Ausfuhr in die Schweiz auf die Erstattung von Exportbeiträgen.

- Im Gegenzug reduziert die Schweiz ihre Zölle und Exportsubventionen auf die Höhe der Differenz der Rohstoffpreise zwischen der Schweiz und der EU. Dem Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Beschaffungskosten in der Schweiz wird dadurch weiterhin Rechnung getragen. Für Verarbeitungsprodukte, die ausser Zucker keine Agrarrohstoffe enthalten, reduziert auch die Schweiz sämtliche Zölle und Exportbeiträge auf null.

Bedeutung

Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie (mit rund 180 Firmen) hat sich der Zugang zum europäischen Binnenmarkt mit seinen rund 500 Mio. Konsumentinnen und Konsumenten verbessert. Schweizer Produzenten können zollfrei in die EU exportieren, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit in Europa erheblich erhöht wird. Seit das revidierte Protokoll Nr. 2 in Kraft ist, nahm der Handel zwischen der Schweiz und der EU mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten kräftig zu, wobei die Exporte stärker angestiegen sind als die Importe. Wertmässig legte der bilaterale Handel im vom Abkommen abgedeckten Bereich seit 2005 um 70% zu und liegt 2013 bei 6,8 Mrd. CHF (Export 2013: 4,2 Mrd. CHF; Import 2013: 2,6 Mrd. CHF). Das Abkommen sichert einen Teil der 364'000 Arbeitsplätze der Schweizer Nahrungsmittelindustrie,

namentlich auch im ländlichen, strukturschwachen Raum, wo die Lebensmittelindustrie zu einem grossen Teil angesiedelt ist.

Auch für die Schweizer Landwirtschaft ist das Abkommen wichtig: Die Nahrungsmittelindustrie ist eine bedeutende Abnehmerin von Landwirtschaftsprodukten, und ihre Nachfrage nach Agrarrohstoffen dürfte weiter steigen. Sie verarbeitet rund 50% der gesamten Milchmenge der Schweiz, über 50% der Mehlproduktion der Schweizer Mühlen aus inländischem Weichweizen, oder rund 35% der Kartoffelernte. Die gemäss «Schoggigesetz» gewährten Ausfuhrbeiträge ermöglichten 2012 die wettbewerbsfähige Verarbeitung von rund 8% (Milchbereich), bzw. 9% (Getreidebereich) der in der Schweiz produzierten Rohstoffe. Für die Konsumentinnen und Konsumenten führt der erleichterte Marktzutritt für EU-Produkte zu einer Erweiterung der Produktpalette und tendenziell zu tieferen Preisen.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

MEDIA

MEDIA ist das Filmförderungsprogramm der Europäischen Union (EU). Ziel des Programms ist die Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Vermarktung europäischer Filmproduktionen. Die Schweiz nahm seit 2006 bis zum Auslaufen des letzten MEDIA-Abkommens am 31. Dezember 2013 am Programm teil. Seit Anfang 2014 ist das MEDIA-Programm ein Bestandteil des EU-Kulturförderungsprogramms «Kreatives Europa». Die Schweiz nimmt daran vorerst nicht mehr teil.

Chronologie

- 1.7.2014: Neue Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über MEDIA-Ersatzmassnahmen (rückwirkendes Inkrafttreten am 1. Januar 2014)
- 7.3.2014: Beschluss des Bundesrates für eine Übergangslösung
- Februar 2014: Vorübergehende Aussetzung der Gespräche von Seiten der EU im Nachgang zur Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» am 9. Februar 2014
- 13.9.2013: Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat für die Neuverhandlung des Abkommens für die Programm-Generation 2014-2020
- 1.8.2010: Inkrafttreten «MEDIA 2007»
- 12.6.2009: Genehmigung von «MEDIA 2007» durch das Parlament
- 11.10.2007: Unterzeichnung von «MEDIA 2007»
- 1.9.2007: Provisorische (rückwirkende) Anwendung des erneuerten Abkommens für das Programm 2007-2013 «MEDIA 2007»
- 1.4.2006: Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004: Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Das MEDIA-Abkommen, welches im Rahmen der Bilateralen II 2004 abgeschlossen wurde und am 1. April 2006 in Kraft trat, wurde 2007 erneuert und ermöglichte der Schweiz die Teilnahme am Programm «MEDIA 2007», das am 31. Dezember 2013 ausgelaufen ist. Das Verhandlungsmandat für die Erneuerung des MEDIA-Abkommens für die Programm-Generation 2014-2020 hat der Bundesrat am 13. September 2013 definitiv verabschiedet. Daraufhin wurden Ende 2013 informelle Gespräche mit der EU aufgenommen, da das EU-Mandat noch aussteht. Im Nachgang zur Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» am 9. Februar 2014 hat die EU die Fortsetzung der Gespräche vorübergehend ausgesetzt. Eine Teilnahme der Schweiz an MEDIA wird deshalb für 2014 nicht mehr möglich sein. Der Bundesrat hat am 7. März 2014 einer Übergangslösung zugestimmt, welche die wegfallenden Gelder des Filmförderungsprogramms MEDIA im Umfang von maximal fünf Mio. CHF kompensieren soll. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) wurde mit der Umsetzung dieser Ersatzmassnahmen beauftragt. Die EDI-Verordnung über die Ersatzmassnahmen wurde am 1. Juli 2014 verabschiedet und tritt

rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Das Ziel dieser Übergangslösung ist eine möglichst nahtlose Fortsetzung von mehrjährigen Projekten sowie die Erleichterung eines Wiedereinstieges in das MEDIA-Programm. Die Gespräche zwischen der Schweiz und der EU-Kommission über einen Wiedereinstieg ab dem 1. Januar 2015 wurden im Mai 2014 aufgenommen.

Hintergrund

Um die Stellung der europäischen Film- und Fernsehindustrie gegenüber der Konkurrenz aus Übersee zu stärken, hat die EU Anfang der 1990er Jahre das Programm MEDIA ins Leben gerufen. Ziel dieses Programms ist die Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Vermarktung europäischer Filmproduktionen, die mit den strukturellen Schwierigkeiten eines aufgrund kultureller und sprachlicher Barrieren fragmentierten Marktes in Europa konfrontiert sind. Im Vordergrund steht der Vertrieb europäischer Filme in Europa und in der übrigen Welt.

Inhalt

Das Abkommen ermöglichte der Schweiz die vollumfängliche Teilnahme am Filmförderungsprogramm «MEDIA 2007» (2007–2013), dem bereits vierten

mehrjährigen Filmförderungsprogramm der EU. Damit konnten Schweizer Filmschaffende vollberechtigt an allen Aktivitäten des MEDIA-Programms teilnehmen: Professionelle Schweizer Filmschaffende, -produzenten und -verleiher profitierten zu denselben Bedingungen von den MEDIA-Fördermassnahmen wie jene aus den EU-Mitgliedstaaten. Die finanzielle Unterstützung wurde von den Filmschaffenden direkt bei der Europäischen Kommission beantragt. Umgekehrt leistete die Schweiz einen finanziellen Beitrag an das MEDIA-Programm. In den vergangenen Jahren belief sich der Betrag auf rund 6 Mio. Euro pro Jahr.

MEDIA unterstützt nicht die eigentliche Filmproduktion, sondern vor- und nachgelagerte Bereiche wie Vertrieb, Ausbildung und Realisierung der Projektphase (z.B. Drehbuchschreiben). «MEDIA 2007» sah fünf Aktionslinien vor:

- Entwicklung von audiovisuellen Projekten und Aufbau von Filmproduktionsgesellschaften
- Verbreitung von Werken durch die Unterstützung bei der Digitalisierung, beim Vertrieb und bei der Produktion
- Entwicklung von neuen Technologien durch die Unterstützung von Pilotprojekten
- Förderung von Filmen durch die Unterstützung von Filmfestivals
- Förderung der Aus- und Weiterbildung professioneller Filmschaffender

Bedeutung

Die Teilnahme an «MEDIA 2007» erforderte eine Angleichung der im audiovisuellen Bereich geltenden schweizerischen Gesetzgebung an das europäische Recht. Dies betraf insbesondere die im Abkommen vorgesehene Verpflichtung zur Übernahme des sogenannten Herkunftsprinzips beim Übertragungsrecht für Fernsehsendungen auf Basis der EU-Richtlinie «Audiovisuelle Mediendiensteleistungen». Die entsprechende Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes wurde vom Parlament im September 2009 angenommen. Das seit September 2007 provisorisch angewendete MEDIA-Abkommen trat daraufhin am 1. August 2010 in Kraft.

Bisher konnten 111 in der Schweiz ansässige Institutionen von einer finanziellen Unterstützung durch MEDIA profitieren. Gut 300 Filmschaffende aus der Schweiz besuchten Ausbildungen, die durch MEDIA

unterstützt wurden. Zudem konnten viele Projekte und Partnerschaften dank des Filmförderungsprogramms realisiert werden. Die Bedeutung des MEDIA-Programms ist auch darin ersichtlich, dass gut die Hälfte der europäischen Filme, welche in den letzten Jahren in die Kinosäle kamen, durch MEDIA unterstützt wurde.

Zwischen 2006 und 2013 wurden 119 Schweizer Filmprojekte aus drei Sprachregionen mit MEDIA-Unterstützung entwickelt. Unter anderem profitierten Filme wie «Sister», «La petite chambre», «Cleveland vs. Wall Street» und «Sommervögel» von der Unterstützung von MEDIA. Die Unterstützung von Filmverleihern durch MEDIA – ein Schwerpunkt des Programms – trägt zu einer grösseren Filmvielfalt in den Kinos bei, da mehr Filme aus europäischer Produktion gezeigt werden können. Das Publikum in der Schweiz, wo im Schnitt jeder dritte Kinobesucher einen europäischen Film auswählt, ist daher einer der Nutzniesser dieser Förderung. Durch die Verleihförderung hatten aber auch Schweizer Filme eine grössere Chance, im Ausland einen Verleiher zu finden. Zwischen 2006 und 2012 sind 32 davon mit MEDIA-Unterstützung in 23 Ländern herausgebracht worden. «Sister» von Ursula Meier konnte zum Beispiel durch MEDIA in 15 europäische Länder verkauft werden.

Im Bereich Filmförderung werden jährlich europaweit mehr als 150 Filmfestivals und -märkte durch MEDIA unterstützt. In der Schweiz erhielten bis anhin unter anderem die Internationalen Kurzfilmtage Winterthur, das Internationale Festival für Animationsfilme «Fantoche» in Baden, das Internationale Filmfestival «Visions du Réel» in Nyon, das Festival «Tout Ecrans» in Genf und seit 2012 das Filmfestival von Locarno Beiträge von MEDIA.

Weitere Informationen

MEDIA Desk Schweiz
Tel. +41 43 960 39 29, info@mediadesk.ch, www.mediadesk.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Tel. +41 58 462 92 71, cinema.bak@bak.admin.ch,
www.bak.admin.ch/film

Website der Europäischen Kommission (in englischer Sprache):
http://ec.europa.eu/culture/media/index_en.htm

Umwelt

Das Umweltabkommen von 2004 regelt die Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur (EUA). Diese sammelt und analysiert Umweltdaten in den europäischen Ländern. Sie sorgt dafür, dass diese Daten nach gemeinsamen, verbindlichen Kriterien erhoben werden, um ihre Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verfügt die EUA über ein Informations- und Umweltbeobachtungsnetz (Eionet). Als vollwertiges Mitglied der EUA beteiligt sich die Schweiz uneingeschränkt an den Arbeiten der EUA und erhält direkten Zugang zu sämtlichen Daten und Informationen, die über das Eionet verbreitet werden.

Chronologie

- 1.4.2006: Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004: Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Hintergrund

Die EUA ist eine Agentur der Europäischen Union (EU), die ihren Sitz in Kopenhagen hat. Sie verfolgt folgende Ziele:

- Objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten über die Umwelt bereitzustellen;
- sicherzustellen, dass die Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie die allgemeine Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt informiert sind;
- unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse bereitzustellen und technische Unterstützung zu gewähren, so dass fundierte Entscheidungen in Bezug auf den Umweltschutz und seine Verbesserung getroffen werden können.

Um diese Ziele zu verwirklichen, verfügt die EUA über das Informations- und Umweltbeobachtungsnetz Eionet, das von den einzelnen Mitgliedern mit relevanten Daten versorgt wird.

Das mehrjährige Arbeitsprogramm von 2014-2018 (MAWP) definiert die Aktivitäten der EUA nach 20 Umweltfachgebieten und in drei Strategieachsen:

- Informieren über die Umsetzung der Politik
- Evaluieren der systemischen Herausforderungen
- Kreieren, teilen und anwenden der Fachkenntnisse

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Ressourcennutzung, der Kreislaufwirtschaft, der Grünen Wirtschaft sowie auf der Verbesserung des Fachwissens in den Bereichen, die mit der Umwelt- und Klimapolitik zusammenhängen.

Die EUA fungiert als wichtiges Beratungs- und Expertenorgan und unterstützt die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der umweltpolitischen Gesetzgebung. Als EU-Agentur steht sie auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten offen, sofern diese dieselben Ziele des Umweltschutzes und der nachhaltige Entwicklung verfolgen. Der EUA gehören derzeit 33 Mitglieder an: Die 28 EU-Mitgliedstaaten, die Türkei sowie die vier EFTA-Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz.

Inhalt

Das Abkommen ermöglicht der Schweiz die vollwertige Teilnahme an den Aktivitäten und Projekten der EUA und verschafft ihr Zugriff auf Eionet. Zudem kann die Schweiz im Verwaltungsrat der EUA mitwirken. Auch wenn sie in diesem Organ über kein formelles Stimmrecht verfügt, kann sie direkt Einfluss auf die Ausrichtung der europäischen Umweltforschungsprojekte ausüben.

Organisationen mit Sitz in der Schweiz, wie bspw. Universitäten oder private Forschungsbüros, können an den Programmen der EUA teilnehmen, d.h. sie können sich an den Ausschreibungen der EUA beteiligen und sich um Unterstützung durch EU-Fördermittel bewerben. Zudem können Schweizer Staatsangehörige von der EUA eingestellt werden.

Für ihre Beteiligung an der Umweltagentur leistet die Schweiz einen jährlichen Beitrag in der Höhe von ca. zwei Mio. CHF. Dies entspricht dem jährlichen EU-Finanzbeitrag für die Umweltagentur, geteilt

durch die Anzahl EU-Mitgliedstaaten. Mit dem Abkommen sind zusätzliche Aufgaben für das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verbunden. Das BAFU übernimmt die Rolle der nationalen Anlaufstelle für EUA und Eionet und koordiniert die Arbeiten mit der EUA.

Bedeutung

Aufgrund ihrer geografischen Lage mitten in Europa ist das Interesse der Schweiz wie auch der EU an der Erhebung und dem Austausch vergleichbarer Umweltdaten offensichtlich. Mit der EUA-Mitgliedschaft wird die Schweiz in die europaweiten Studien zu allen umweltpolitischen Bereichen integriert (Luft, Wasser, Boden, Abfall, biologische Vielfalt, usw.), d.h. sie erhält unbegrenzten Zugang zum Datenmaterial der EUA und beteiligt sich am Aufbau der europaweiten Datenbank mit eigenen schweizerischen Daten.

Die schweizerischen Umweltdaten werden in den periodischen Berichten der EUA veröffentlicht und leisten damit einen Beitrag zur Entwicklung von Umweltschutzmassnahmen auf europäischer Ebene.

Die Schweiz wirkt an der Ausrichtung der Projekte und der Forschungstätigkeiten mit. Durch intensiven Informationsaustausch kann sie eigene Tätigkeiten besser mit denjenigen der Nachbarstaaten vergleichen und abstimmen. So werden zum Beispiel die Daten des nationalen Beobachtungsnetzes für Luftschadstoffe (NABEL), welches die Luftverschmutzung in der Schweiz misst, laufend an die EUA übermittelt. Im Vergleich mit den Daten anderer Staaten wurde festgestellt, dass an einigen Orten in der Schweiz während der letzten Jahre in den Sommermonaten maximale Ozonkonzentrationen von 240 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft gemessen wurden. Diese Ozonwerte sind so hoch wie diejenigen in Industriezentren und Grossstädten Südeuropas.

Weitere Informationen

Bundesamt für Umwelt BAFU

Tel. +41 58 462 93 11, info@bafu.admin.ch, www.bafu.admin.ch

Europäische Umweltagentur EUA: www.eea.europa.eu

Statistik

Das Statistikabkommen von 2004 legt die Grundlage für eine einheitliche statistische Datenerhebung in der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit Schweizer Statistiken mit denjenigen aus den EU-Mitgliedstaaten in ausgewählten Bereichen. Konkret wird die Datenerhebung der Schweiz an die europäischen Normen von Eurostat, dem statistischen Amt der EU, angepasst. Durch den Zugriff auf thematisch breite, europaweite Datenbanken steigt die Qualität der Vergleiche und der Entscheidungsbasis für Politik und Wirtschaft. Zudem gewinnt die Schweiz (z.B. als Wirtschaftsstandort) dank der Veröffentlichung europakompatibler Statistiken in den EU-Publikationen an internationaler Sichtbarkeit.

Chronologie

- 12.6.2013: Inkrafttreten der Revision von Anhang A
- 1.1.2007: Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004: Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Stand der Dinge

Das Abkommen von 2004 ermöglicht der Schweiz die Teilnahme an den mehrjährigen Statistikprogrammen der EU. Zudem nimmt sie an einem gemeinsamen bilateralen Arbeitsprogramm teil, das sie jedes Jahr neu mit der EU aushandelt.

Der Gemischte Statistikausschuss Schweiz-EU überwacht die Umsetzung des Abkommens, beschliesst in regelmässigen Treffen die Übernahme verschiedener EU-Erlasse durch die Schweiz und heisst jährlich das spezifische statistische Jahresprogramm Schweiz/EU gut. Die letzte Änderung von Anhang A fand im Juni 2013 statt und enthält die neu von der Schweiz übernommenen EU-Rechtsakte im Bereich Statistik.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2013 die teilrevidierte Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) verabschiedet. Die Änderungen traten am 15. Januar 2014 in Kraft. Die Teilrevision hat zur Folge, dass das spezifische statistische Jahresprogramm Schweiz/EU nicht mehr durch den Bundesrat verabschiedet werden muss. Da es sich bei diesen Jahresprogrammen um technische Fragen ohne Rechtsverbindlichkeit handelt, wurde die Kompetenz zur ihrer Verabschiedung an das Bundesamt für Statistik (BFS) delegiert.

Hintergrund

In einer komplexen Gesellschaft erweisen sich Statistiken als zunehmend unverzichtbare Informationsgrundlage für fundierte Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. In der EU hat das statistische Amt Eurostat den Auftrag, die EU mit europäischen Statistiken zu versorgen, die Vergleiche zwischen Ländern und Regionen ermöglichen, sowie die europäischen Daten zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Für das Sammeln der Daten auf nationaler Ebene sind jedoch die nationalen statistischen Ämter zuständig sowie andere einzelstaatliche Stellen, die in den Ländern für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. Sie überprüfen und analysieren ihre Daten, bevor sie diese an Eurostat in Luxemburg weiterleiten.

Die Schweiz und die EU haben ein gemeinsames Interesse an vergleichbarem statistischem Datenmaterial, unter anderem in den zahlreichen Bereichen, in welchen sie enge Beziehungen pflegen.

Inhalt

Durch das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik wird die Datenerhebung der Schweiz an die europäischen Normen angepasst. Die Schweiz nimmt an den mehrjährigen Statistikprogrammen der EU teil, welche den Handlungsrahmen

für die Zusammenarbeit festlegen. Hinzu kommt ein gemeinsames bilaterales Arbeitsprogramm, das jedes Jahr zwischen der Schweiz und der EU ausgehandelt wird. Die Schweiz verpflichtet sich, die für sie relevanten EU-Rechtsakte zur Erstellung spezifischer Statistiken anzuwenden, wobei sie gewisse Ausnahmeregelungen wie beispielsweise Übergangsfristen zugestanden erhält, um die Anpassungen erfolgreich vornehmen zu können. Die entsprechenden EU-Rechtsakte sind im Anhang A des Abkommens aufgeführt.

Die Schweiz nimmt an den Ausschüssen teil, welche die Europäische Kommission bei der Ausgestaltung der Programme und Massnahmen auf dem Gebiet der Statistik unterstützen. In diesen Ausschüssen besitzt die Schweiz jedoch kein Stimmrecht.

Schweizerische Institutionen wie Universitäten, das Bundesamt für Statistik und andere Organisationen können auf der Grundlage des Abkommens an den Eurostat-Programmen teilnehmen, jedoch ohne finanzielle Unterstützung seitens der EU. Umgekehrt können sich auch Institutionen aus der EU an Schweizer Programmen beteiligen. Die Schweiz hat zudem die Möglichkeit, Experten an Eurostat zu entsenden.

Für ihre Teilnahme am Europäischen Statistischen System (ESS) leistet die Schweiz derzeit jährlich einen Beitrag von etwa 4 Mio. Euro. ESS umfasst Eurostat, die nationalen statistischen Ämter sowie andere einzelstaatliche Stellen, die sich mit der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken befassen.

Bedeutung

Eurostat bietet eine breite Palette wichtiger und interessanter Daten an, die für die politischen Entscheidungsträger, Unternehmen, Medien und die breite Öffentlichkeit von Nutzen sind. Durch die Beteiligung an den europaweiten Statistikprogrammen werden schweizerische Statistiken europakompatibel und in Publikationen von Eurostat veröffentlicht. Damit rückt die Schweiz stärker in das Blickfeld der europä-

ischen Öffentlichkeit, zum Beispiel als attraktiver Wirtschafts- und Lebensstandort. Gleichzeitig erhält die Schweiz Zugriff auf umfangreiche europäische Datenbanken. So kann sie sich bei internationalen Verhandlungen auf statistische Daten nach europäischem Standard stützen, was die Schweizer Verhandlungsposition stärkt.

Austausch und Verbreitung vergleichbarer statistischer Informationen sind zum Beispiel in folgenden Bereichen von besonderem Interesse:

- **Preisniveau und Preisentwicklung:** Eine harmonisierte Messung von Preisniveau und Preisentwicklung ist für die Einschätzung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen wichtig. Auch die Währungspolitik der Nationalbank kann sich auf europakompatible Messungen der Preisentwicklung abstützen.
- **Sozioökonomische Statistiken:** Ausmass, Struktur und Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Armut können dank harmonisierter Datenerhebung europaweit verglichen werden. Solche internationale Vergleiche helfen bei der Suche und der laufenden Überprüfung politischer Lösungsansätze. Europakompatible Daten zur Entwicklung von Arbeitsmarkt, Lohnniveau und Lohnkosten sind beispielsweise nützlich, um flankierende Massnahmen gegen Lohndumping zu prüfen.
- **Verkehrsstatistiken:** Im Bereich Verkehr hat die Angleichung der Statistikstandards zu einer signifikanten Zunahme der Frequenz der Datenproduktion geführt. Das nun zur Verfügung stehende statistische Material ermöglicht eine präzisere Ausrichtung der Schweizer Verkehrspolitik.

Weitere Informationen

Bundesamt für Statistik BFS
Tel. +41 58 463 60 11, info@bfs.admin.ch, www.bfs.admin.ch

Eurostat
<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

Ruhegehälter

Das Ruhegehälterabkommen von 2004 verhindert eine Doppelbesteuerung der ehemaligen Beamten der Europäischen Union (EU) mit Wohnsitz in der Schweiz. Zuvor wurden Pensionen von ehemaligen EU-Beamten sowohl von der EU als auch von der Schweiz besteuert. Im Abkommen verzichtet die Schweiz auf eine Besteuerung der betroffenen Renten, sofern diese von der EU an der Quelle besteuert werden. Die steuerbefreiten Renten können allerdings zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen werden, der für andere steuerpflichtige Einkünfte gilt. Die Schweiz hat mit EU-Mitgliedstaaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, welche eine ähnliche, reziproke Bestimmung vorsehen. Auf ehemalige EU-Beamte sind diese Bestimmungen auf Grund des supranationalen Charakters der Organe und Agenturen der EU hingegen nicht anwendbar. Daher war der Abschluss eines separaten Abkommens notwendig.

Chronologie

- 31.5.2005: Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004: Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004: Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Weitere Informationen

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Tel. +41 58 462 71 29, dba@estv.admin.ch, www.estv.admin.ch

Bildung, Berufsbildung, Jugend

Das Bildungsabkommen von 2010 erlaubte der Schweiz die vollständige Beteiligung an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU). Schweizerinnen und Schweizer erhielten somit einen gleichberechtigten Zugang zu allen Mobilitäts- und Zusammenarbeitsprojekten im Rahmen dieser Programme. Dies verbesserte die Möglichkeiten zu Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Studiums, bei Berufspraktika und ausserschulischen Aktivitäten. Zudem konnten Schweizer Bildungsinstitutionen grenzüberschreitende Kontakte aufbauen und intensivieren.

Chronologie

- 16.4.2014: Verabschiedung des Bundesrates für Grundsätze einer Übergangslösung für 2014
- 26.2.2014: Die EU suspendiert die Beteiligung der Schweiz an Erasmus+ als Programmland
- 17.12.2013: Start der Verhandlungen zur Beteiligung an Erasmus+
- 13.9.2013: Verabschiedung des Verhandlungsmandats durch den Bundesrat zur Beteiligung an Erasmus+ (2014-2020)
- 1.3.2011: Formelles Inkrafttreten des Abkommens
- Oktober 2010: Provisorische Anwendung des Abkommens seit der Projektausschreibung der EU
- 19.3.2010: Genehmigung des Abkommens und seiner Finanzierung durch das Parlament
- 15.2.2010: Unterzeichnung des Bildungsabkommens
- Ab 1994: Indirekte, projektweise Beteiligung der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen
- Bis 1994: Offizielle Teilnahme der Schweiz an zwei EU-Bildungsprogrammen

Stand der Dinge

Die Programme «Lebenslanges Lernen» und «Jugend in Aktion» sind Ende 2013 ausgelaufen. Das neue Bildungsprogramm (2014-2020) trägt den Namen «Erasmus+». Im September 2013 hat der Bundesrat das Verhandlungsmandat zur Beteiligung der Schweiz an dieser neuen Programmgeneration verabschiedet. Die Verhandlungen über die Beteiligung der Schweiz an Erasmus+ wurden Mitte Dezember 2013 aufgenommen. In der Folge der Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» und der Nichtunterzeichnung des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien hat die Europäische Kommission die Schweiz informiert, dass die Schweiz den Status eines Programmlands für die Projektausschreibungen 2014 verliert. Eine Teilnahme Schweizer Institutionen als Projektpartner im Status eines Drittlands ist weiterhin möglich. Der Bundesrat hat am 7. März 2014 beschlossen, eine Übergangslösung für 2014 auszuarbeiten und am 16. April 2014 deren Grundsätze verabschiedet. Den entscheidenden Mobilitätsaktivitäten wird Priorität eingeräumt, und die komplementäre Projektförderung beschränkt sich auf exzellente Projekte, welche einen Beitrag zur Erreichung der Bildungsziele leisten. Um die Verhandlungen in verschiedenen Dossiers wie zu Erasmus+ wieder zu lancieren, hat der Bundesrat am 30. April 2014 eine

Erklärung verabschiedet, die mehrere Massnahmen vorsieht. Dazu gehört mitunter eine Lösung für die kontingentierte Zulassung von kroatischen Bürgerinnen und Bürgern zum Schweizer Arbeitsmarkt.

Das Programm Erasmus+ bezweckt wie seine Vorgänger die Weiterentwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Strategische Leitlinien sind dabei die Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität, die Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Förderung von Partizipation, Innovation und Kreativität einschliesslich unternehmerischen Denkens. Die bisherigen Programme «Lebenslanges Lernen» (Bildung, Berufsbildung) und «Jugend in Aktion» werden in der neuen Programmarchitektur unter einem Dach vereint. Hinzu kommen zudem bisher separat geführte Programme in der Kooperation mit Drittstaaten (Erasmus Mundus, Tempus, Alfa, Edulink) sowie ein neues Subprogramm für Sport.

Hintergrund

Die EU fördert seit den 1980er-Jahren im Rahmen diverser Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme grenzüberschreitende Mobilität und Kooperationsaktivitäten. Unterstützt werden insbesondere Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler,

Lernende, Studierende und Lehrpersonen. Ausserdem sind auch Aktivitäten zur Vernetzung von Bildungsinstitutionen sämtlicher Bildungsstufen fester Bestandteil dieser Programme.

Die EU-Programme im Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendbereich bezwecken eine qualitative Verbesserung der Systeme, durch Austausch, Zusammenarbeit und Mobilität zwischen den nationalen Systemen der allgemeinen, beruflichen und ausserschulischen Bildung.

Die Schweiz hatte Anfang der 1990er Jahre an zwei EU-Bildungsprogrammen offiziell teilgenommen. Mit der Lancierung neuer Programme ab 1995 war dies infolge des EWR-Neins von 1992 nicht mehr möglich. Seither nahm die Schweiz lediglich indirekt an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU teil. Mit der indirekten Teilnahme konnten sich Schweizer Institutionen mit Bundesfinanzierung projektweise den Programmaktivitäten anschliessen, sofern der EU-Projektkoordinator oder die EU-Partnerinstitution mit dieser Zusammenarbeit einverstanden waren.

Um diese Zusammenarbeit rechtlich abzusichern und zu einer vollberechtigten Schweizer Beteiligung auszubauen, bekräftigten die Schweiz und die EU im Rahmen der Bilateralen II in Form einer politischen Absichtserklärung ihren Willen, ein Abkommen über eine offizielle Beteiligung der Schweiz an der Programmgeneration 2007–2013 auszuhandeln. Dieses Abkommen wurde am 15. Februar 2010 unterzeichnet und am 19. März 2010 von der Bundesversammlung genehmigt. Konkret handelt es sich um das Programm «Lebenslanges Lernen», welches u.a. mit den Einzelprogrammen Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius und Grundtvig die allgemeine und berufliche sowie die Erwachsenenbildung abdeckt. Durch das Programm «Jugend in Aktion» werden zudem ausserschulische Jugendaktivitäten unterstützt. Aktuell nehmen 33 Staaten (EU-, EWR/EFTA-Mitgliedstaaten sowie die Türkei und die Schweiz) offiziell an diesen beiden Programmen mit einem Gesamtbudget von rund 7 Mrd. Euro teil. Für die Umsetzung wurde in der Schweiz, wie in allen teilnehmenden Staaten, eine nationale Agentur eingerichtet. Aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung wurde die «ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit der Kantone» mit Sitz in Solothurn mit dieser Aufgabe betraut (weitere Informationen zur nationalen Agentur: www.ch-go.ch). An die nationale Agentur fliessen rund 80% der Schweizer Programmbeiträge zwecks Zuteilung an Projekte zurück.

Der finanzielle Beitrag der Schweiz belief sich für die dreijährige Teilnahme (2011–2013) auf 44,7 Mio. Euro für das Programm «Lebenslanges Lernen» und auf 5,4 Mio. Euro für das Programm «Jugend in Aktion».

Zusammen mit nationalen Begleitmassnahmen entstanden der Schweiz Kosten von insgesamt 107,2 Mio. CHF. Die Übergangslösung zur projektweisen Beteiligung an Erasmus+ soll gemäss Bundesrat im Rahmen der für 2014 vorgesehenen Budgets von rund 33 Mio. CHF finanziert werden.

Bedeutung

Mit der Beteiligung an den Programmen «Lebenslanges Lernen» und «Jugend in Aktion» der EU will der Bundesrat die internationale Vernetzung der Akteure im schweizerischen Bildungsbereich stärken und erweitern, um den Spitzenplatz im globalen Bildungsraum zu festigen. Im Vordergrund steht dabei die gut etablierte Teilnahme an europäischen Programmen, welche folgende Vorteile hat:

- Durch ein Abkommen wird eine längerfristig stabile, rechtlich abgesicherte Zusammenarbeit gewährleistet.
- Personen aus der Schweiz haben einen gegenüber den EU-Partnern gleichberechtigten Zugang zu allen Programmaktivitäten.
- Die Schweiz erhält Einsitz (mit Beobachterstatus) in den strategischen Programmausschüssen, hat Zugang zu allen Informationen und kann Konzept und Inhalt der Programme mitgestalten (Mitspracherecht).
- Schweizerinnen und Schweizer können Projekte initiieren und deren Leitung übernehmen.
- Die Kosten für die Schweizer Programmaktivitäten werden direkt aus dem EU-Programmbudget beglichen. Umgekehrt leistet die Schweiz einen finanziellen Beitrag ans EU-Programmbudget.

Das grenzüberschreitende Lernen verbessert die Chancen jedes und jeder Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt. Zugleich ist die Bildungszusammenarbeit eine Investition in das Bildungsniveau und in die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Vom Erasmus-Programm zum Beispiel, welches vor 25 Jahren ins Leben gerufen wurde, haben seither über 3 Mio. Studierende profitiert.

Die Schweiz ist ein Land mit international ausgerichtetem Bildungssystem und Erfahrung in kantons-, kultur- und sprachenübergreifender Zusammenarbeit. Sie ist damit eine attraktive Partnerin für den Aufbau eines europäischen Bildungsraumes. Dass in Europa ein Interesse am Bildungsangebot und dem hochstehenden Bildungsstandard der Schweiz besteht, zeigt die Tatsache, dass über 35% des Lehrkörpers und gegen 21% der Studierenden an Schweizer Universitäten aus EU-Mitgliedstaaten stammen.

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Tel. +41 58 463 26 74, gaetan.lagger@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Europol

Das Abkommen von 2004 zwischen der Schweiz und Europol, der Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union (EU), verbessert die Polizeizusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter internationaler Kriminalität sowie Terrorismus. Es erleichtert insbesondere den sicheren und raschen Austausch von strategischen und operativen Informationen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Analyse. Es ermöglicht der Schweiz und Europol, Expertenwissen auszutauschen, an Ausbildungsaktivitäten teilzunehmen und sich bei konkreten Ermittlungen zu beraten und zu unterstützen. Zur Koordination und Erleichterung dieser Zusammenarbeit betreibt die Schweiz bei Europol in Den Haag ein Verbindungsbüro mit zwei Polizeiattachés.

Chronologie

- 1.1.2008: Ausweitung des Anwendungsbereichs
- 1.3.2006: Inkrafttreten des Abkommens
- 7.10.2005: Genehmigung durch das Parlament
- 24.9.2004: Unterzeichnung des Abkommens

Kontext

Europol unterstützt die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten durch einen erleichterten Austausch von Informationen und kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, durch die Bereitstellung operativer und strategischer Analysen und Berichte sowie durch Fachwissen und technischen Support für Ermittlungen und Einsätze. Die Organisation mit Sitz in Den Haag (NL) ist zuständig für organisierte Kriminalität, Terrorismus und andere Formen grenzüberschreitender Schwerstkriminalität. Mit der Verschiebung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit in den Rechtsbestand der EU, welche das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nach sich zog, wurde Europol per 1. Januar 2010 in eine EU-Agentur umgewandelt.

Inhalt

Die Polizeikooperation im Rahmen der EU-Agentur Europol ergänzt die Zusammenarbeit der Schweiz mit einzelnen Nachbarstaaten sowie die globale Kooperation im Rahmen von Interpol über den INTERPOL-Kanal. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Europol betrifft die ursprünglichen acht Deliktbereiche Terrorismus, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Menschenhandel, Menschenschmuggel (Schlepperwesen), illegaler Drogenhandel, Motorfahrzeugkriminalität, Geldfälschung und Fälschung sonstiger Zahlungsmittel sowie Geldwäscherei, sofern diese mit den vorgenannten Delikten in Zusammenhang steht. Seit Anfang

2008 wurden weitere Bereiche in das Abkommen aufgenommen, darunter Tötungen, illegaler Organhandel, Entführungen und Geiselnahmen, organisierter Raub, Produktpiraterie, illegaler Waffenhandel und Korruption. Das Abkommen beinhaltet zahlreiche Vorschriften für einen wirkungsvollen Datenschutz. Dadurch wird die Einhaltung des verfassungsmässigen Schutzes der Privatsphäre sichergestellt.

Bedeutung

Dank der engen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Europol können regelmässig Ermittlungserfolge erzielt werden. Der Informationsaustausch nimmt stetig zu und beläuft sich derzeit auf etwa 500 operative Meldungen im Monat, vor allem in den Bereichen Menschenhandel und -schmuggel, illegaler Drogenhandel, Cyberkriminalität, Betrug sowie anderer Formen schwerer Kriminalität und Terrorismus. Im Bereich der Analyse, einer Kernkompetenz von Europol, beteiligt sich die Schweiz an den meisten Plattformen – beispielsweise zu den Themen Menschenhandel, Kinderpornografie, illegale Immigration, Cyberkriminalität, Zahlungskartenbetrug, ethnische Netzwerke der organisierten Kriminalität oder Terrorismus.

Weitere Informationen

Bundesamt für Polizei fedpol
Tel. +41 58 463 11 23, info@fedpol.admin.ch, www.fedpol.admin.ch

Eurojust

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (EU), baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität aus. Die europäische Justizbehörde Eurojust koordiniert die Ermittlungen und Strafverfolgungen der einzelnen Mitgliedstaaten und erleichtert die internationale Rechtshilfe sowie die Erledigung von Auslieferungersuchen. In der Praxis arbeitet die Schweiz schon seit längerem fallweise mit Eurojust zusammen. Diese Zusammenarbeit wurde 2008 durch das bilaterale Abkommen auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Chronologie

- 22.7.2011: Inkrafttreten des Abkommens
- 18.3.2011: Genehmigung durch das Parlament
- 27.11.2008: Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

Die Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust) wurde 2002 von der EU geschaffen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Justizbehörden bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität zu verstärken. Die Hauptaufgabe von Eurojust liegt in der Koordination. Die EU-Agentur soll als Bindeglied und Vermittlerin die Rahmenbedingungen für eine optimale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafjustizbehörden schaffen. Sie fördert den Informationsaustausch, erleichtert die internationale Rechtshilfe und die Erledigung von Auslieferungersuchen, organisiert Koordinationstreffen u.a. für die Festlegung gemeinsamer Ermittlungsstrategien und leistet einen Beitrag zur Klärung von Zuständigkeitsfragen. Dadurch wird eine effizientere Verfolgung und Ahndung von Straftaten ermöglicht.

Eurojust mit Sitz in Den Haag führt nicht selber Ermittlungen durch und leitet keine Strafverfolgungen. Die EU-Agentur ist also nicht etwa eine europäische Staatsanwaltschaft, sondern wird nur dann unterstützend und koordinierend tätig, wenn sie von nationalen Behörden angefragt wird. In den Zuständigkeitsbereich von Eurojust fallen insbesondere Drogenhandel, illegaler Handel mit nuklearen Substanzen, Menschenhandel, Terrorismus und dessen Finanzierung, Geldfälschung und Geldwäscherei, Kinderpornographie, Korruption, Betrug sowie Umwelt- und Computerkriminalität.

Inhalt

In der Praxis arbeitet die Schweiz schon seit längerem fallweise mit Eurojust zusammen. Diese Zusammenarbeit wurde 2008 durch das bilaterale Abkommen auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Das Abkommen, das die Kooperation mit Eurojust regelt, definiert den Bereich, in dem die beiden Parteien zusammenarbeiten. Für diese Zusammenarbeit wird festgelegt, welche Informationen auf welche Art ausgetauscht werden dürfen. Zudem legt das Abkommen hohe Standards für den Datenschutz fest.

Innerhalb der Strukturen der EU ist die Einrichtung dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zuzuordnen. Jeder EU-Mitgliedstaat entsendet ein nationales Mitglied, meist Staatsanwälte oder Richter. Diese bilden das leitende Kollegium von Eurojust und stellen gleichzeitig die Verbindung zum Justizapparat ihres Staates her. Drittstaaten wie die Schweiz können einen Verbindungsbeamten zu Eurojust entsenden. Eine Entsendung eines Schweizer Verbindungsbeamten ist noch für die laufende Legislaturperiode vorgesehen. Im Abkommen ist ausserdem festgelegt, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) die Funktion der schweizerischen Kontaktstelle im Verhältnis zu Eurojust übernimmt.

Bedeutung

Bei grenzüberschreitender Kriminalität und organisiertem Verbrechen sind die nationalen Strafjustizbehörden zunehmend auf zwischenstaatliche Koopera-

tion angewiesen. Eurojust trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem es die benötigte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erleichtert. Dementsprechend nimmt seine Bedeutung zu. Die Zahl der an Eurojust herangetragenen Fälle hat stetig zugenommen, wie untenstehende Tabelle zeigt.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Fälle	1193	1372	1424	1441	1533	1576
Veränderung gegenüber Vorjahr		+13%	+4%	+1%	+6,4%	+2,8%

Ein Beispiel der erfolgreichen Kooperation ist etwa die Aufklärung eines komplexen Betrugsfalls, in welchem europaweit rund 400 Personen im Gesamtumfang von mindestens 23 Mio. Euro geschädigt wurden. Unter der Koordination von Eurojust nahmen ab Februar 2012 die Behörden von zehn Staaten, inklusive der Schweiz, an den Ermittlungen teil. Als Resultat

wurden 16 Personen festgenommen und ein bedeutender Betrag an Bargeld sowie Yachten, Villen und Luxusautos sichergestellt.

Eurojust ist das justizielle Pendant zum Europäischen Polizeiamt Europol. Mit Europol arbeitet die Schweiz auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens von 2004 zusammen. Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Schweiz und Eurojust ergänzt das Europol-Abkommen und baut die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität konsequent aus.

Weitere Informationen

Bundesamt für Justiz BJ
 Tel. +41 58 462 77 88, info@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur

Am 16. März 2012 hat die Schweiz die Vereinbarung zur Rüstungszusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) unterzeichnet. Diese rechtlich nicht bindende Vereinbarung ermöglicht der Schweiz die frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen und den Zugang zur multilateralen Rüstungskoooperation in Europa, v.a. in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Beschaffung und Instandhaltung. Die Schweiz entscheidet weiterhin selber, welche Informationen sie in diesem Rahmen austauschen und an welchen konkreten Projekten und Programmen sie teilnehmen will. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist im wirtschafts- und rüstungspolitischen Interesse der Schweiz sowie der EVA und ihrer Mitgliedstaaten.

Chronologie

- 16.3.2012: Unterzeichnung und Inkrafttreten des Abkommens

Stand der Dinge

Zurzeit werden die Arbeitsprozesse sowie die Voraussetzungen zur Teilnahme der Schweiz an Aktivitäten, Projekten und Gremien mit der EVA festgelegt. Zudem findet ein regelmässiger Informationsaustausch in Form von exploratorischen Gesprächen mit der Agentur statt mit dem Ziel, eine Auslegeordnung über mögliche Kooperationsbereiche zu erstellen, um diese anschliessend konkretisieren zu können.

Hintergrund

Die Rüstungskoooperation in Europa findet heute vor allem im Rahmen der EVA statt. Ende 2004 gegründet, ist sie eine von rund 40 europäischen Agenturen und hat ihren Sitz in Brüssel. Sie umfasst 27 der 28 EU-Mitgliedstaaten (ausser Dänemark, das seine militärische Sicherheitspolitik ausschliesslich im Rahmen der NATO verfolgt), beschäftigt rund 110 Mitarbeitende und verfügt über ein Jahresbudget von ca. 30 Mio. Euro. Die Hauptaufgaben der EVA sind:

- Die Ermittlung der gesamteuropäischen Verteidigungsbedürfnisse (z.B. mittels Erhebung von Statistiken der nationalen Armeebestände und Verteidigungsbudgets) sowie die Koordination und Optimierung der Bedarfserfüllung (z.B. abgestimmter Fähigkeitsaufbau, gemeinsame Ausbildungsaktivitäten und die Angleichung von Standards).
- Die Verbesserung der Effektivität der Forschung und Technologie (z.B. über die Initiierung und Unterstützung sowie allenfalls auch Mitfinanzierung von länderübergreifenden Projektvorhaben in zukünftigen strategischen Technologiebereichen).

- Die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter (z.B. über die Schaffung und Durchsetzung von Transparenz, gegenseitigen Marktzugang und Wettbewerb bei nationalen Rüstungsbeschaffungen).

Der Agentur können nur Mitgliedstaaten der EU angehören. Für EU-Drittstaaten besteht jedoch die Möglichkeit, mit der EVA eine Zusammenarbeitsvereinbarung abzuschliessen. Neben der Schweiz verfügen auch Norwegen (2006) und Serbien (2013) über eine solche Vereinbarung.

Inhalt

Die seit dem 16. März 2012 geltende Vereinbarung erlaubt der Schweiz den Informationsaustausch mit der EVA und ihren Mitgliedstaaten. Die Schweiz weiss damit, was für Projekte und Programme im Rahmen der europäischen Rüstungszusammenarbeit laufen bzw. geplant sind. Zum anderen wird es der Schweiz ermöglicht, an konkreten Rüstungsprojekten und -programmen teilzunehmen, zum Beispiel in den Bereichen wehrtechnische Forschung und Entwicklung sowie Beschaffung oder Instandhaltung von Rüstungsgütern.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung setzt auf übergeordneter Ebene den organisatorischen Rahmen für die Kooperation zwischen der Schweiz und der EVA und regelt die Verfahren zum Informationsaustausch zwecks Identifikation von ad-hoc-Projekten und -programmen, die für eine Beteiligung der Schweiz geeignet sind. Zu diesem Zweck erhält der Rüstungschef

Einsitz im Beratenden Ausschuss der Agentur, der in der Regel zwei Mal jährlich tagt und vom Direktor der EVA geleitet wird. Die Schweiz bezeichnet überdies eine Verbindungsperson, die den Kontakt zwischen der Agentur und der armasuisse sicherstellt. armasuisse ist das Beschaffungs- und Technologiezentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie ist die federführende Stelle für die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA.

Die Vereinbarung begründet keine Verpflichtung für die Schweiz, bestimmte Informationen zu übermitteln oder bei bestimmten Projekten oder Programmen im Rahmen der EVA mitzumachen. Die Schweiz kann frei entscheiden, ob sie sich an einem Rüstungsprojekt beteiligen will. Wenn sie bei einem konkreten Projekt im Rahmen der Agentur mitmachen möchte, muss sie dazu zusätzliche spezifische, technisch-administrative Projektvereinbarungen mit allen Partnerstaaten abschliessen.

Bedeutung

Die Vorgaben des Bundesrates zur Rüstungspolitik sehen vor, möglichst auf Eigenentwicklungen zu verzichten sowie internationale Kooperationen dort anzustreben, wo aus Schweizer Sicht eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit rüstungsrelevanter Aktivitäten erzielt oder der Zugang zu neuen Technologiefeldern erreicht werden können.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der EVA setzt die bisherige Politik der Schweiz im Rüstungsbereich fort und ergänzt das Netz an bestehenden bilateralen Rüstungsabkommen mit zahlreichen europäischen Ländern. Eine Rüstungskoooperation mit der EVA und ihren Mitgliedstaaten in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung sowie Instandhaltung bietet der Schweiz konkret folgende Vorteile:

- Zugang zum multilateralen Informationsnetzwerk: Rüstungspolitische Entwicklungen können frühzeitig erkannt werden.
- Forschung und Entwicklung: Die projektspezifische Zusammenarbeit mit den EVA-Mitgliedsländern erleichtert den Wissenstransfer und stärkt den Forschungs- und Technologiestandort Schweiz.
- Industrie: Die Teilnahme an internationalen Projekten erlaubt es der schweizerischen Rüstungsindustrie, als Anbieterin von qualitativ hochstehenden Produkten neue Partnerschaften einzugehen. Damit wird der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt.

Weitere Informationen

armasuisse

Tel. +41 58 464 62 47, info@armasuisse.ch, www.armasuisse.ch

Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

Am 17. Mai 2013 hat die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ein Kooperationsabkommen unterzeichnet, das eine effiziente Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anstrebt. Dies umfasst auch den Austausch vertraulicher Informationen. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU ist eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen unabdingbar. Vor dem Abkommen war die Zusammenarbeit mit der EU auf diesem Gebiet informeller Natur, weswegen die Wettbewerbsbehörden nicht im erforderlichen Masse kooperieren konnten.

Chronologie

- 17.5.2013: Unterzeichnung des Abkommens

Hintergrund

Die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU führt dazu, dass auch eine effiziente Bekämpfung grenzübergreifender Wettbewerbsbeschränkungen zu gewährleisten ist. Für den Wettbewerbsbereich gab es bis anhin eine formelle Zusammenarbeitsgrundlage mit der EU im Rahmen des Luftverkehrsabkommens. Ansonsten war die Zusammenarbeit mit der europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten eher informeller Natur und erfolgte auf der Basis der OECD-Empfehlung über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich. Oder sie erfolgte im Rahmen des «International Competition Network» sowie der Sitzungen des OECD-Wettbewerbsausschusses.

Inhalt

Das Kooperationsabkommen ermöglicht den Austausch vertraulicher Informationen. Dessen zentrale Funktion für eine wirksame Bekämpfung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen ist unbestritten. Im Rahmen von Kooperationsabkommen handelt es sich allerdings um ein noch wenig verbreitetes Element. Hingegen ist es als Bestandteil der Zusammenarbeit im European Competition Network (ECN) seit mehreren Jahren erfolgreich erprobt und als Teil der Amtshilfe auch in anderen Bereichen verbreitet. Gestützt auf das Abkommen wird grundsätzlich auch eine vereinfachte Zustellung von Entscheiden bzw. Auskunftsbegehren der Wettbewerbsbehörden an Unternehmen der anderen Partei zulässig sein. Nicht Inhalt des Abkommens ist eine Rechtsharmonisierung oder eine Übernahme von EU-Recht.

Bedeutung

Dank des Abschlusses eines Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und der EU kann effizienter gegen internationale Wettbewerbsbeschränkungen vorgegangen werden. Dies geschieht im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten sowie schweizerischer Unternehmen, die das Kartellgesetz befolgen und in Übereinstimmung mit der Wachstumspolitik des Bundesrates agieren. Das Abkommen soll eine Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden ermöglichen, die dazu beiträgt, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zudem soll eine grössere Kohärenz bei Entscheiden, die den gleichen Sachverhalt zum Gegenstand haben, gewährleistet werden. Das Abkommen wird im Besonderen dazu beitragen, die Schlagkraft der schweizerischen Wettbewerbskommission (WEKO) zu verbessern, indem sie von einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission zur Verfügung stehen, profitieren kann. Zudem verfügt die Schweiz mit diesem Abkommen über ein Zusammenarbeitsinstrumentarium, welches in einem angemessenen Verhältnis zu der bestehenden wirtschaftlichen Verflechtung mit der EU, ihrer wichtigsten Handelspartnerin, steht.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Tel: +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Satellitenavigation (Galileo und EGNOS)

Das Satelliten navigationsabkommen gestattet der Schweiz die Teilnahme an den EU-Programmen Galileo und EGNOS. Galileo ist ein satellitengestütztes Navigationssystem, das die Abhängigkeit vom US-amerikanischen GPS einschränkt. Bei EGNOS handelt es sich um ein regionales Navigationssystem, das globale Satellitensignale punkto Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. Das Abkommen gewährt der Schweiz Zugang zu allen Signalen und Einsitz in die entsprechenden Gremien. Im Gegenzug beteiligt sich die Schweiz mit rund 37 Mio. CHF an den jährlichen Kosten.

Chronologie:

- 19.6.2014: Genehmigung des Abkommens durch den Ständerat
- 1.1.2014: Vorläufige Anwendung des Abkommens
- 18.12.2013: Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Im März 2013 gelangten die beiden Verhandlungsleiter der Schweiz und der Europäischen Union (EU) für die GNSS-Programme (Global Navigation Satellite System) zu einer Einigung auf technischer Ebene, und der ausgehandelte Text konnte paraphiert werden. Das Kooperationsabkommen wurde am 18. Dezember 2013 von der Schweiz und von der EU unterzeichnet und wird seit dem 1. Januar 2014 vorläufig angewendet.

Hintergrund

Die europäischen GNSS Programme wurden von der EU und der Europäischen Weltraumorganisation ESA gemeinsam lanciert. Die Schweiz war bis dahin über ihre Mitgliedschaft bei der ESA weitgehend in das Projekt eingebunden. Seit 2008 liegt die Gesamtverantwortung für die GNSS Programme ausschliesslich bei der EU. Sowohl Bern als auch Brüssel haben vor diesem Hintergrund ihr Interesse an einer vertraglichen Regelung ausgedrückt, welche die Schweiz auch künftig umfassend in die europäischen Satelliten navigationsprogramme einbezieht. Damit kann das bisherige schweizerische Engagement konsequent weitergeführt werden. Mit einer vertraglich geregelten Teilnahme kann sich die Schweiz:

- den weitgehenden Zugang zu den Diensten des Systems,
- gute Bedingungen für die schweizerische Raumfahrts- und Dienstleistungsindustrie bei der Auftragsvergabe
- sowie gewisse Einsitz- und Mitspracherechte sichern.

Inhalt

Das satellitengestützte Navigationssystem Galileo basiert auf 30 Satelliten und spezifischen Bodenstationen. Es wird voraussichtlich ab 2019/2020 weltweit eine präzisere Navigation als das heutige US-amerikanische GPS ermöglichen. Angestrebt wird eine Positionsgenauigkeit von weniger als fünf Metern. Am 21. Oktober 2011 wurden die ersten beiden operativen Satelliten erfolgreich ins All geschossen. Am 12. Oktober 2012 folgten zwei weitere Satelliten.

Der Aufbau von Galileo erfolgt in vier sich teilweise überlappenden Phasen:

Phase 1	Definition	1999 – 2001
Phase 2	Entwicklung und Validierung (In Orbit Validation IOV)	2002 – 2013
Phase 3	Errichtung <ul style="list-style-type: none">• Teilkonstellation von 18 Satelliten• Endausbau mit 30 Satelliten	2008 – 2015 2014 – 2019/20
Phase 4	Betrieb <ul style="list-style-type: none">• Teilbetrieb mit 18 Satelliten (Initial Operational Capability IOC)• Operationeller Betrieb (Full Operational Capability FOC)	ab 2015 ab 2019/2020

Die europäischen Satellitensysteme Galileo und EGNOS stehen unter ziviler Kontrolle. Sie können auch komplementär zum amerikanischen GPS (bzw. dem russischen GLONASS) genutzt werden. Die Satellitenavigation wird heute in einer Vielzahl von zivilen Bereichen angewendet, etwa in der Flugsicherung, der Schifffahrt oder beim Landverkehr (Strasse, Schiene). Angesichts der unterschiedlichen Anwendungsinteressen von Galileo plant die EU folgende Dienste anzubieten:

- Einen offenen und kostenlosen Basisdienst «Open Service»;
- einen kommerziellen Dienst, der ein höheres Leistungspotenzial aufweist;
- einen «Safety-of-Life»-Dienst für sicherheitskritische Anwendungen wie z.B. Luftfahrt;
- einen «Search-and-Rescue»-Dienst für Not- und Rettungssituationen;
- einen öffentlich regulierten Dienst (Public Regulated Service, PRS), der verschlüsselt sowie resistent gegenüber Störungen ist und vor allem im Bereich Zivilschutz und nationale Sicherheit angewendet werden soll.

Ab 2015 werden drei der fünf Dienste (Open Service, Search-and-Rescue, PRS) verfügbar sein, allerdings ohne eine weltumspannende und permanente Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Für die Kosten der Errichtungsphase von Galileo kommt vollumfänglich die öffentliche Hand auf. Die EU übernimmt damit auch denjenigen Anteil, welcher ursprünglich von einem privaten Industriekonsortium hätte geleistet werden sollen. Gemäss den revidierten Finanzperspektiven aus dem Jahre 2008 belaufen sich die Kosten für den Aufbau des Systems in der Periode 2008-2013 auf rund 3,4 Mrd. Euro. Für die Aufbau- und Betriebsphase bis ins Jahr 2020 sind gemäss Finanzperspektive 2014-2020 rund sieben Mrd. Euro vorgesehen.

Bei EGNOS handelt es sich um ein regionales System, welches Signale von globalen Satellitenkonstellationen hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. Das System besteht aus drei geostationären Satelliten und einem Netz von Bodenstationen in Europa und Nordafrika. Seit 2009 ist die EU Eigentümerin von EGNOS, weshalb sich für die Schweiz durch eine Assoziation an das entsprechende EU-Programm dieselben Vorteile ergeben wie bei Galileo (s.o.).

Bedeutung

Galileo und EGNOS sollen der faktischen Abhängigkeit der europäischen Benutzer vom US-amerikanischen GPS ein Ende setzen und insbesondere die Verfügbarkeit der Daten sowohl in Friedens- als auch

in Krisenzeiten sicherstellen. Das GPS wird vom US-Militär kontrolliert, welches das System gemäss strategischen Überlegungen selektiv ein- und ausschalten sowie die Genauigkeit der gesendeten Signale reduzieren kann. Ein Ausschalten des GPS – etwa in Zusammenhang mit Kriegshandlungen – würde wegen der stetig zunehmenden Verwendung des Systems in Europa zu grösseren Problemen führen.

Der Markt für Satellitennavigation gewinnt zunehmend an Bedeutung. EU-Experten vergleichen die Satellitennavigation mit der Mobiltelefonie und dem Internet und prognostizieren mögliche Umsätze in Milliardenhöhe. Neben den Bereichen Flug-, Strassen- und Schiffsverkehr wird sie beispielsweise auch bei Rettungseinsätzen, beim Transport von wertvollen oder gefährlichen Gütern oder bei topografischen Vermessungen zunehmend zur Anwendung kommen. Dank den hochpräzisen Galileo-Zeitsignalen existieren eine Vielzahl weiterer Anwendungsmöglichkeiten, so etwa in den Bereichen Synchronisierung von Energie- und Kommunikationsnetzwerken oder Finanztransaktionen.

Mit einem Einbezug in die europäischen GNSS-Programme bezweckt die Schweiz, sich den Zugang zu den Diensten des Systems, gewisse Einsitz- und Mitspracherechte sowie – im Interesse des Technologie- und Wirtschaftsstandortes – eine optimale Ausgangslage für die schweizerische Raumfahrts- und Dienstleistungsindustrie bei der Auftragsvergabe zu sichern. Die Atomuhren für die ersten Galileo-Satelliten werden beispielsweise von einem Schweizer Unternehmen geliefert.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch,
www.eda.admin.ch/europa

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Tel. +41 58 462 96 90, info@sbfi.admin.ch, www.sbfi.admin.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
Tel. +41 58 462 94 11, info@astra.admin.ch, www.astra.admin.ch

Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) unterstützt Schengenstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind. Dabei erleichtert, koordiniert und fördert es die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Asylfragen. Die Verordnung zur Schaffung des EASO sieht die Möglichkeit vor, dass sich die vier assoziierten Staaten der Schengen- und Dublinabkommen (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) an den Aktivitäten des Büros beteiligen.

Chronologie

- 10.6.2014: Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Im März 2013 einigten sich die Verantwortlichen der Schweiz und der EU auf eine Beteiligung der Schweiz am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). Das neue Partizipationsabkommen wurde am 10. Juni 2014 von der Schweiz und der EU unterzeichnet. Es tritt in Kraft, sobald das schweizerische und das europäische Parlament das Abkommen ratifiziert haben.

Hintergrund

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) wurde am 19. Juni 2011 eröffnet. Seine wichtigste Aufgabe ist die operationelle Unterstützung von Schengenstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind. Zudem erleichtert, koordiniert und fördert es die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Asylfragen. Zu diesem Zweck erfüllt das EASO namentlich die folgenden Aufgaben:

- Koordination der Entsendung von Asylunterstützungsteams. Diese Teams setzen sich aus Expertinnen und Experten zusammen, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und in «Asyl-Einsatzpools» zusammengefasst werden. Ein solches Team kann vorübergehend in einem Mitgliedstaat stationiert werden, der dies beim EASO beantragt hat. Die Teams stellen Fachkenntnisse in den Bereichen Dolmetscherdienste und Bearbeitung von Asyldossiers sowie Informationen über die Herkunftsländer bereit. Überdies können sie eine erste Analyse der Asylanträge erleichtern und die Bereitstellung von geeigneten Aufnahmeein-

richtungen, insbesondere Notunterkünften, sowie von Beförderungsmitteln und medizinischer Versorgung ermöglichen. Zurzeit sind EASO-Unterstützungsteams in Griechenland tätig.

- Entwicklung eines Schulungsangebots auf europäischer Ebene für die einzelstaatlichen Verwaltungs- und Justizbehörden, die in den Mitgliedstaaten für Asylfragen zuständig sind.
- Organisation der Zusammenstellung von Daten über die Herkunftsländer auf der Grundlage der Informationen, die von den Mitgliedstaaten sowie den nichtstaatlichen und internationalen Organisationen erfasst werden.

In seiner Eigenschaft als unabhängiges europäisches Organ arbeitet EASO eng zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie mit dem UNHCR, der EU-Agentur für Grundrechte, der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussen Grenzen FRONTEX.

Bedeutung

Durch die Teilnahme an EASO würde die Schweiz ihre Solidarität bekunden und dazu beitragen, dass das Asylsystem in Europa effizienter und gerechter würde. Zugleich würde sie damit auch zu einer Stärkung des Dublinsystems beitragen. Dies liegt im Interesse nicht nur der Schweiz, sondern auch der schutzbedürftigen Migrantinnen und Migranten.

Zudem könnte die Schweiz durch die Teilnahme an EASO ihr Engagement im Bereich Informationen über

die Herkunftsländer (Country of Origin Information, COI) auf europäischer Ebene fortsetzen und auf diese Weise das Expertenwissen anderer europäischer Staaten nutzen. Überdies könnte sie andere Staaten mit ihrer eigenen Expertise und mit eigenen Fachkräften unterstützen und sich an den Massnahmen zur Unterstützung einzelner Staaten beteiligen.

Da das EASO lediglich Koordinations- und Unterstützungsaufgaben wahrnimmt, ist die Schweiz in keiner Weise verpflichtet, das Asylrecht der EU zu übernehmen. Im Übrigen hat das Büro keine Weisungsbefugnisse gegenüber den innerstaatlichen Behörden. Da

EASO kein Bestandteil der Abkommen von Schengen und Dublin ist, ist die Schweiz nicht zur Teilnahme verpflichtet. Wie die übrigen an Schengen assoziierten Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) kann sie bei EASO aber als Beobachterin mitwirken.

Weitere Informationen

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Bundesamt für Migration BFM
Tel. +41 58 465 11 11, info@bfm.admin.ch, www.bfm.admin.ch

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

3003 Bern
www.eda.admin.ch/europa

Gestaltung

DEA und Visuelle Kommunikation, Information EDA

Bilder

Titelseite: Fotolia, Keystone
Seite 46: DEA

Bestellungen

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Bundespublikationen
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.337.D

Fachkontakt

Information DEA
Tel.: +41 (0)58 422 22 22
E-Mail: europa@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/europa/publikationen in elektronischer Form bezogen werden.

Bern, 2014